Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert.

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE DER
HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT BASEL
VORGELEGT VON

PAUL ROTH
AUS BASEL.

ZÜRICH □ 1922.
Diss.-Druckerei Gebr. Leemann & Co. A.-G.
Stockerstr. 64.

Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert.

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE DER
HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT BASEL
VORGELEGT VON

PAUL ROTH
AUS BASEL.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

ZÜRICH □ 1922.
Diss.-Druckerei Gebr. Leemann & Co. A.-G.
Stockerstr. 64.

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät der Universität Basel auf Antrag der Herren Professoren Dr. E. Dürr und Dr. Ad. Baumgartner.

Basel, den 7. Dezember 1921.

Der Dekan: Prof. Dr. **R. Thommen.**

Erscheint in den von den HH. Prof. Dr. Baumgartner, Basel, Prof. Dr. Meyer von Knonau, Zürich, Prof. Dr. Gagliardi, Zürich, Prof. Dr. Feller, Bern, im Verlag von Gebr. Leemann & Co. A.-G. in Zürich herausgegebenen Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, als Heft 1 des XIII. Bandes.

Vorwort.

Auf das hier behandelte Thema hat mich Herr Prof. R. Thommen hingewiesen; es sei ihm dafür an dieser Stelle mein wärmster Dank ausgesprochen. Dieselbe angenehme Pflicht erfülle ich auch gegenüber Herrn Prof. E. Dürr, der durch sein großes Interesse, das er immer meinen Studien entgegengebracht, diese Arbeit stark gefördert hat. Endlich verdient der Erwähnung, daß ich Herrn Dr. Aug. Huber, Staatsarchivar in Basel, sowie meinem Studienfreunde Dr. H. G. Wackernagel mancherlei fruchtbare Anregungen verdanke, deren ich stets eingedenk sein werde.

Über die Begründung des Themas, Zielsteckung und Art der Behandlung verweise ich auf die Einleitung.

Basel, im März 1922.

Paul Roth.

Inhaltsübersicht.

Seite

Quellenverzeichnis:
I. Handschriftliche Quellen 6
a) Akten des Staatsarchivs Basel 6
b) Akten des Staatsarchivs Liestal 8
II. Gedruckte Quellen 8

Einleitung 11

I. Teil. **Die Institutionen.**

A. Bestand und historische Entwicklung 15
B. Die regierende Stadt (Basel) 22
C. Die Regierungs- und Verwaltungsorgane 27
I. In der Stadt 27
II. Auf der Landschaft 29
1. Die Landvögte 29
2. Die Landschreiber 41
D. Die Landschaft 47
I. Die Gemeindeorganisation 49
II. Leibeigenschaft und Feudallasten 58
III. Huldigung 66

II. Teil. **Die Verwaltung.**

A. Die Gerichtsbarkeit 75
1. Die hohe Strafgerichtsbarkeit 75
2. Die niedere Strafgerichtsbarkeit 81
3. Die Zivilgerichtsbarkeit 85
B. Das Polizeiwesen 91
C. Das Militärwesen 101
D. Das Finanzwesen 112
I. Die Münzverhältnisse 113
II. Das Steuerwesen 116
1. Die Rechnungen der Oberbeamten 117
2. Das Wein- und Metzgerungeld 120
3. Der Zoll 124
Schlußbetrachtung 132

Beilage I. Verzeichnis der Basler Landvögte und Landschreiber im 18. Jahrhundert 135
Beilage II. Militär und Exerzierreglemente des 18. Jahrhunderts für die Basler Landmiliz 139
Namen- und Sachregister 140

Quellenverzeichnis.

I. Handschriftliche Quellen.

a) Akten des Staatsarchivs Basel.

1. Ratsbücher:

K_2	Eidbuch II „Schwerbüchly“	15.—17. Jht.
K_{3a}	Eidbuch IV „Eyd und Schwörbüchlein zu Statt und Land“	18. Jht.
K_5	Eid- und Ordnungenbuch II	18. Jht.
K_6	Sammelmappe Eide und Ordnungen	15.—19. Jht.
K_{9-36}	Competenzbücher	18. Jht.

2. Öffnungsbücher:

Band 5		1468 Juni 27.—1478 Juli 7.

3. Protokolle:

Großer Rat		18. Jht.
Kleiner Rat		18. Jht.
$A_{3,1}$	Nationalversammlung	1798 Febr. 6.—April 18.
J_3	Landkommission	1768 Sept. 30.—1797 Dez. 7.

4. Missiven: 18. Jht.

5. Politisches:

$M_{4,1}$	Bauernkrieg	1524—1533.

6. Armenwesen:

B_3	Armenfuhren, Bettelfuhren, Bettelkehren	1700—1832.

7. Bau:

RR	Hochgerichtsstätten	18. Jht.

8. Finanz:

F	Wocheneinnahmebücher	18. Jht.
G	Wochenausgabebücher	18. Jht.

9. Gemeinden:

a) Gemeinde Riehen.

R_1	Allgemeines und Einzelnes	1328—1886.
R_2	Untervogt und andere Unterbeamte	1601—1798.
R_5	Frohnden, Wachten und Steuern	1670—1882.

b) Gemeinde Bettingen.

S_1	Allgemeines und Einzelnes	14. Jht.—1886.
S_2	Weibel und andere Unterbeamte	1749—1795.
S_4	Frohnden und Steuern	1735—1880.

c) Gemeinde Kleinhüningen.

T_1	Allgemeines und Einzelnes	1385—1886.
T_2	Untervogt und andere Unterbeamte	1713—1783.
T_4	Frohnden und Steuern	1714—1880.

10. Justiz:

Y_1	Landgerichte überhaupt	1753—1829.
Y_5	Gericht Riehen	1746—1787.

11. Militär:

a) Landmiliz.

Q_1	Allgemeines und Einzelnes (auch Landdragoner und Artilleristen)	1589—1797.
Q_2	Offiziere	1685—1798.
Q_3	Schloßkanoniere	1786—1796.

b) Werbung.

DD_1	Allgemeines	1531—1882.
DD_2	Werbungsrodel	18. Jht.

12. Münz:

G_1	Auswärtige Münzen, auswärtige Münzmandate	1512—1895

13. Niederlassung:

N_1	Basler Abzug überhaupt	1542—1827.
T_1	Leibeigenschaft und Manumission überhaupt	16. Jht.—1791.
T_3	Protokoll über die Manumissionen	1733—1796.
T_4	Einzelne Manumissionen	1752—1793.

14. Räte und Beamte:

K_1	Landvogteien und Landschreibereien	15. Jht.—1797.
K_2	Rechnungen der Landvögte	18. Jht.
K_3	Landvogtei Riehen, Allgemeines und Einzelnes	1727—1797.
K_6	Landvogtei Riehen, Hand und Notizbuch	18. Jht.
K_7	Landvogtei Riehen, Rechnungen	18. Jht.
K_8	Landvogtei Kleinhüningen	1725—1797.
K_9	Landvogtei Kleinhüningen, Rechnungen	18. Jht.
K_{10}	Landschreiberei Riehen und Münchenstein	1612—1806.
K_{11}	Landschreiberei Kleinhüningen	1787—1798.
K_{12}	Landesordnung	1738.
J_3	Ratssubstitut	18. Jht.

15. Strâf und Polizei:

C_{30}	Diebstahl	15. Jht.—1882.
C_{32}	Felddiebstahl, Feldfrevel	1751—1881.
C_{35}	Raub	1742—1880.
E_4	Strolchenjagden	1727—1814.
F_1	Sittenordnung, „Reformation“	15. Jht.—1821.
F_2	Sonntagsheiligung, Sonntagspolizei	1722—1881.
F_3	Tanzen, Hochzeiten, Bälle, Musikaufführungen, Mahlzeiten	1553—1883.

H_1 Major Miville, Polizeileutnant 18. Jht.—1817.
H_3 Journal von Major Miville und Lieutenant Zäslin 1790—1793.
H_4 Harschiere, Maréchaussée, Allgemeines und Einzelnes 1758—1818.
H_6 Landharschier-Rechnungen 1763—1774; 1788—1797.
S_6 Körperliche Züchtigung, Auspeitschung 1782—1856.
S_7 Pranger, Ausstellung, Trille 1741—1825.
W_1 Schänzlein bei St. Jakob 1732—1790

16. Verfassung:
D_4 Huldigung auf der Landschaft 1721—1796.

17. Wacht und Sperr:
D Dorfwachten, Dorfwächter 1733—1880.

18. Wein:
H_1 Weinumgeld, Allgemeines 14. Jht.—1800.
H_3 Weinumgeldrechnungen (Stadt und Landschaft) 1685—1799.
H_{13} Weinumgeldrechnungen von Riehen 1773—1797.

19. Zins und Zehnten:
H_1 Zehntenbuch 1758—1798.
O_{13} Fastnachthühner (Riehen) 1795—1798

20. Zoll:
A_1 Zoll überhaupt 14. Jht.—1848.
F_4 Zölle und Weggelder und deren Beamte in der alten Landschaft 14./15. Jht.—1831.

21. J. J. Huber, Statutarium Basiliense, Sissach 1792/5. Ms. St. A. B.

b) Akten des Staatsarchivs Liestal.[1])

1. L_2 Liestaler Amt; Polizeisachen.
2. L_{82} Zollsachen.

II. Gedruckte Quellen.

1. Amtliche Sammlung der eidgenössischen Abschiede. E. A.
2. M. Birmann, Gesammelte Schriften, 2 Bde., Basel 1894. Birmann I, bezw. II.
3. H. Boos, Urkundenbuch der Landschaft Basel, Basel 1881. Boos.
4. J. J. Brodbeck, Geschichte der Stadt Liestal, in Chronikform dargestellt, Liestal 1864. Brodbeck, Liestal.
5. D. Bruckner, Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft, Basel, 6 Bde., 1748 ff. Bruckner.
6. Albr. Burckhardt, Demographie und Epidemiologie der Stadt Basel während der letzten drei Jahrhunderte. Rektoratsprogramm der Universität, Basel 1908.

[1]) Die Akten, die sich im Basler und im Liestaler Archiv finden, sind hier nach der baselstädtischen Signatur bezeichnet; daher die geringe Ausbeute des Liestaler Archivs.

7. Aug. Burckhardt, Stände und Verfassung in Basel vom 16. bis 18. Jahrhundert, Basl. Jahrb. 1915.
8. L. A. Burckhardt, Die Verfassung der Landgrafschaft Sisgau, Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. II, Basel 1843. Burckhardt, Landgrafschaft.
— Die Hofrödel von Dinghöfen baslerischer Gotteshäuser und Anderer am Oberrhein, Basel 1860. Burckhardt, Hofrödel.
9. J. K. Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1765 ff. Fäsi.
10. L. Freivogel, Die Landschaft Basel in der 2. Hälfte des 18. Jhts., Berner Diss., Basel 1893. Freivogel, Landschaft.
— Stadt und Landschaft Basel in der 2. Hälfte des 18. Jhts., Basl. Jahrb. 1899, 1902 und 1903. Freivogel, Stadt und Landschaft.
11. K. Gauß, Die Landgrafschaft im Sisgau, B. Z. XIV. Gauß, Landgrafschaft.
12. T. Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1886.
13. H. Hanauer, Etudes économiques, Paris 1876 ff. Hanauer.
14. B. Harms, Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, Bd. I. Harms.
15. K. Hauser, Über den Abzug in der Schweiz, Jahrb. f. Schweiz. Gesch., Bd. 34. Hauser, Abzug.
16. Andreas Heusler, sen., Der Bauernkrieg von 1653 in der Landschaft Basel, Basel 1854. Heusler, Bauernkrieg.
17. Andreas Heusler, Geschichte der Stadt Basel, Basel 1917. Heusler.
— Schweizerische Verfassungsgeschichte, Basel 1920. Heusler, Schweiz. Verfassungsgeschichte.
18. E. His, Geschichte des schweizerischen Staatsrechts, Basel 1920. His, Staatsrecht.
19. Histor.-biogr. Lexikon der Schweiz, Bd. I, Neuenburg 1921.
20. L. E. Iselin, Geschichte des Dorfes Bettingen, Basel 1913. Iselin, Bettingen.
21. Neues Kriegsbüchlein löbl. Stadt Basel 1709—1798, Basel. Kriegsbüchlein.
22. C. G. Küttner, Briefe eines Sachsen aus der Schweiz, Leipzig 1785/6. Küttner, Briefe.
23. M. Lutz, Neue Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, 3 Bde., Basel 1805. Lutz I, bezw. II, III.
— Chronik von Basel, Basel 1809. Lutz, Chronik.
24. Meiners, Briefe über die Schweiz. Meiners.
25. Peter Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, 8 Bde., 1786 -1822. Ochs.
26. W. Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jht., 3 Bde., Leipzig 1903 – 1913. Oechsli, 19. Jht.
27. Neues Regimentsbüchlein löbl. Stadt Basel 1700—1799. Basel. Regimentsbüchlein.
28. C. Roth, Die farnsburgischen Urbarien von 1372—1461, B. Z. VIII. Roth, Urbarien.

29. G. Schanz, Die Steuern der Schweiz, 3 Bde., Stuttgart 1890. Schanz.
30. Joh. Schnell, Rechtsquellen von Basel-Stadt und -Land, 2 Bde., Basel 1856—65. Schnell, Rq. I bezw. II.
— Die Entwicklung der Rechtsverfassung und Gesetzgebung der Stadt Basel, Zt. f. Schw. R., Bd. II. Schnell, Rechtsverfassung.
— Das Zehntrecht im alten Basel, Zt. f. Schw. R., Bd. III. Schnell, Zehntrecht.
31. Paul Schweizer, Geschichte der schweizerischen Neutralität, Frauenfeld 1895. Schweizer, Neutralität.
32. Ed. Thurneysen, Die Basler Separatisten im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts, Basl. Jahrb. 1895. Thurneysen, Basler Separatisten.
33. Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. X, Basel 1890 ff. B. U. B.
34. Jakob Wackernagel, Rud. von Habsburg und die Basl. Stadtvogtei, B. Z. XIX. J. Wackernagel, Basl. Stadtvogtei.
35. R. Wackernagel und Brenner, Rückblick auf die Entwicklung des Gefängnis- und Strafwesens in Basel. Wackernagel-Brenner.
36. Carl Wieland: a) Über das baslerische Militärwesen in den letzten Jahrhunderten, Basl. Jahrb. 1886. Wieland, Militärwesen. b) Der Kleinhüninger Lachsfangstreit von 1736, Basl. Jahrb. 1899. Wieland, Lachsfangstreit.
37. Friedr. von Wyß, Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung, Zt. f. Schw. R., Bd. I. Wyß, Landgemeinden.
38. Alfred Zesiger, Wehrordnungen und Bürgerkriege im 17. und 18. Jht., Schweiz. Kriegsgeschichte, Heft 7. Zesiger, Wehrordnungen.

Einleitung.

Es fehlte bis jetzt in unserer historischen Literatur eine Darstellung der Verhältnisse, wie sie in den sieben Basler Landvogteien, d. h. der alten Basler Landschaft, vor 1798 durch die von Basel ausgeübte Verwaltung derselben bedingt waren. Wohl weist die sich auf die Geschichte Basels speziell beziehende Literatur an manchen Orten auch auf die Verhältnisse der Landschaft hin, es sind auch schon eingehende Detailstudien vorhanden.[1]) Aber diese Darstellungen behandeln zumeist die Zustände der alten Landgrafschaft im Sisgau oder die rechtliche Entwicklung und Ausgestaltung einzelner Landesteile im Mittelalter oder nehmen dann nur ein bestimmtes Teilgebiet zum Gegenstande ihrer Untersuchung. Für die spätere Zeit dagegen fehlt eine diesbezügliche systematische Darstellung; es fehlt eine solche Studie namentlich inbezug auf die Verwaltung der Vogteien durch die Stadt, die allerdings ihrerseits kaum ohne jene Pionierarbeit der Vorderen zu denken wäre.

[1]) Von solchen seien hier erwähnt:

1. L. A. Burckhardt, Die Verfassung der Landgrafschaft Sisgau, Basel 1843.
2. L. Freivogel, Die Landschaft Basel in der 2. Hälfte des 18. Jhts., Berner Diss., Basel 1893.
   (Der Titel dieser Arbeit ist insofern irreführend, als dieselbe über die mittelalterlichen Rechtsverhältnisse der Landschaft Basel, nicht über die Zustände in der 2. Hälfte des 18. Jhts. orientiert.)
3. C. Roth, Die Entstehung und Entwicklung der Herrschaft Farnsburg, B. Z. VI.
4. L. E. Iselin, Geschichte des Dorfes Bettingen, Basel 1913.
5. A. Heusler, Der Bauernkrieg von 1653 in der Landschaft Basel, Basel 1854.

Für eine solche Darstellung der Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert spricht nun aber noch ein zweites Moment mehr allgemein-schweizerischer Natur.

Wer die historisch rechtlichen Verhältnisse der alten Eidgenossenschaft überblickt, erkennt in dem staatlich so buntscheckigen Gebilde leicht drei größere Gruppen, von denen jede ihre besondere Eigenart besitzt. Es sind dies:

a) der Bund der 13 alten Orte;
b) der Komplex der Zugewandten;
c) die Untertanen-Länder.

Wie verhält es sich nun mit der historischen Durchforschung dieser einzelnen Gruppen? Die 13 alten Orte bildeten bis zum Jahre 1798 den Kern des staatlichen Lebens der alten Eidgenossenschaft. Ihre Geschichte ist zu einem wichtigen Teile die Geschichte unseres Landes. — Darüber bedarf es nun keines weiteren Hinweises, daß wir über diese eine ins Große angewachsene Detailliteratur haben, die zwar keineswegs schon abgeschlossen ist, im Vergleich zu den beiden übrigen Gruppen aber eine überragende Stellung einnimmt.

Auch über die zweite Gruppe sind wir durch eine umfassende Arbeit unterrichtet, die sich auf ein eingehendes Studium der Geschichte der einzelnen Unterteile stützt.[7])

Über die Untertanen-Länder hingegen, die sog. Vogteien, existiert bis heute noch keine solche zusammenfassende Arbeit, weil eben die einzelnen Territorien hierzu noch zu wenig systematisch erforscht sind. Das gilt sowohl für die gemein-eidgenössischen Vogteien als auch für die Vogteien der verschiedenen Orte, für die Vogteien des Bernbiets, des Zürichbiets, des Baselbiets, etc. Wir machen also die Beobachtung, daß die **Regenten** innerhalb des eidgenössischen Staatsverbandes — Orte und Zugewandte — ihre historischen Darsteller gefunden haben, nicht aber die **Regierten.** Dabei sind namentlich die Institutionen und die Verwaltung dieser Vogteien von der Forschung noch zu wenig in

[2]) W. Oechsli, Orte und Zugewandte, Jahrb. f. Schweiz. Gesch., Bd. XIII.

Angriff genommen worden.[3]) — Die vorliegende Arbeit möchte nun, indem sie, ausgehend vom Bestand und der historischen Entwicklung des Basler Territoriums, zuerst die Institutionen des herrschenden Regierungssystems und dann die einzelnen Zweige der Verwaltung behandelt, einen Baustein zu einer solchen, die Untertanen-Länder insgesamt umfassenden Darstellung liefern.

Dabei wollen wir aber noch einen dritten Gesichtspunkt nicht außer Acht lassen. Vom Blickpunkte der allgemeinen politischen Geschichte aus waren jene Zeiten, wo die Eidgenossenschaft von den Großstaaten Europas umworben war, weil sie wegen der Eignung ihrer Bewohner zum Soldatenhandwerk in militärischer und damit in politischer Beziehung vielfach und lange Zeit für unentbehrlich gehalten wurde, schon längst vorbei. Nichtsdestoweniger wurde im Spiele der Diplomaten mit ihrer Karte immer noch gerechnet, obschon von eigener politischer Kraft nicht mehr viel zu spüren war. So lange aber die Eidgenossenschaft in der hohen Politik nicht völlig ausgeschaltet war, mußten ihre innerpolitischen Zustände auch für einen nichtschweizerischen Beobachter ihre Bedeutung haben. Von diesen innerpolitischen Zuständen bekommen wir nun am ehesten einen Begriff, wenn wir der Regierungsweise in den Untertanengebieten nachgehen, uns überhaupt mit den Untertanenverhältnissen beschäftigen. Es braucht sich dabei nicht um den glänzendsten Vertreter dieses Regierungssystems (Bern) oder wenigstens um einen hervorragenden Typus zu handeln, dasselbe Interesse ist auch da vorhanden, wo sich die innere Politik im Kleinen und in völliger Ruhe abwickelte. — Immerhin haben wir zu beachten, daß das Régime Berns oder Zürichs durch die Größe ihrer Territorien

[3]) Gegenstand solcher Darstellungen sind bis jetzt geworden: Der Thurgau, der Aargau, die ennetbirgischen Landvogteien und der Berner Jura, durch folgende Arbeiten:

Helene Hasenfratz, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, Zürcher Diss., Frauenfeld 1908.

H. Kreis, Die Grafschaft Baden im 18. Jht., Zürcher Diss., Zürich 1909.

O. Weiß, Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jht., Zürcher Diss., Zürich 1914.

S. Brahier, L'organisation judiciaire et administrative du Jura Bernois sous le régime des Princes-Evêques de Bâle, Berner Diss., Moutier 1920.

einem beträchtlichen Teile der Eidgenossenschaft ihren Stempel aufprägte. Das Untertanengebiet Basels erscheint diesen gegenüber verhältnismäßig klein; es ist aber deshalb inbezug auf seine Verwaltung einheitlicher gestaltet und daher für eine abgeschlossene Darstellung hervorragend geeignet.

Zur zeitlichen Abgrenzung unseres Themas mag darauf hingewiesen werden, daß das 18. Jahrhundert in der allgemeinen sowohl wie in der schweizerischen Geschichte ein abgeschlossenes Ganzes bildet. In der schweizerischen Geschichte kann der zweite Villmergerkrieg von 1712 am ehesten als dasjenige Ereignis betrachtet werden, das das Jahrhundert an seinem Eingang begrenzt. Er bedeutet die endgültige politische wie territoriale Erstarrung. Das Ende unseres Zeitraumes ist natürlicherweise durch die Revolution von 1798 gegeben. — Für die historische Begründung und zum Verständnis mancher Institutionen erwies es sich indessen für unsere Arbeit an manchen Orten als unumgänglich, auf den Ursprung und die Ausgestaltung derselben zurückzugehen. Eine Schritt für Schritt der historischen Entwicklung der Rechtsverhältnisse nachgehende Untersuchung konnte dabei nicht beabsichtigt sein; es galt bei solchen Stellen nur, die Zustände des 18. Jahrhunderts auch mit ihrer Vergangenheit in Beziehung zu setzen.

Nach diesen Gesichtspunkten will der Titel der vorliegenden Arbeit beurteilt sein.

I. Teil: Die Institutionen.

A. Bestand und historische Entwicklung.

Basels Untertanengebiet, die Landschaft, umfaßte im 18. Jahrhundert nicht genau diejenigen Landesteile, die heute den Halbkanton Baselland ausmachen: Riehen und Bettingen, die beiden einzigen Landgemeinden des heutigen Kantons Baselstadt, gehörten damals zur Landschaft; ebenso das heute mit der Stadt vereinigte Kleinhüningen; dagegen fehlte das ganze bischöfliche Birseck mit Pfeffingen. Der heutige Zustand ist das Resultat der Trennung des Gesamtkantons in die beiden Teile von Stadt und Landschaft im Jahre 1833, der damalige dagegen das Ergebnis einer Jahrhunderte langen historischen Entwicklung.

Das ganze Gebiet bestand im 18. Jahrhundert aus 7 Landvogteien, Ämtern oder Beamtungen, an deren Spitze jeweilen ein aus der Stadt geordneter Landvogt oder Obervogt stand.

Diese Ämter waren teils in ihrer Größe und ihrem Umfange, wie sie bis zum Jahre 1798 bestanden, von der Stadt käuflich erworben, teils aus einzelnen Gemeinden und Herrschaften zu solchen zusammengeschmolzen worden. Inbezug auf ihre Lage zur Stadt unterschied man:

a) die drei unteren Vogteien
   Münchenstein,
   Riehen,
   Kleinhüningen;
b) die vier oberen Vogteien
   Liestal,
   Homburg,
   Waldenburg,
   Farnsburg.

Die Landvogtei Münchenstein wurde auch etwa mit den genannten vier oberen Vogteien zu den sog. äußeren Vogteien gezählt, denen dann Riehen und Kleinhüningen als die zwei inneren gegenüberstanden.

Innerhalb jeder Vogtei war der Landvogt oberster Verwaltungsbeamter. Im Namen der Stadt verwaltete er die Gerichtsbarkeit, das Militär- und Polizeiwesen und die Finanzen. Über alle Vergehen, die unter die niedere Strafgerichtsbarkeit fielen, ebenso über alle Schuldforderungen unter 10 Pfund war er als oberster Richter gesetzt. Die hohe Gerichtsbarkeit dagegen wurde vom Kleinen Rate der Stadt ausgeübt. — Über ihre Verwaltung waren die Vögte dem städtischen Rat verantwortlich und hatten ihm alljährlich auf Oculi Rechnung abzulegen.

Die Besorgung aller öffentlich-rechtlichen Geschäfte geschah durch die Landschreiber, die wie die Landvögte aus Bürgern der regierenden Stadt ernannt wurden. Im 18. Jahrhundert war das Gebiet der Landschaft in drei Landschreibereibezirke eingeteilt: Die Geschäfte der Ämter Liestal und Waldenburg wurden vom Stadtschreiber zu Liestal, diejenigen von Farnsburg und Homburg vom Landschreiber zu Sissach und diejenigen der unteren Ämter vom Ratssubstituten der Stadt besorgt. Die Schreibereien des Amts Kleinhüningen fielen in die Kompetenz des Stadtschreibers der minderen Stadt (Kleinbasel).

In dem ganzen Gebiete der Landschaft besaß die Stadt die Landeshoheit, deren oberstes Attribut die hohe Gerichtsbarkeit war. Die Herkunft derselben ist auf die alte Landgrafschaft im Sisgau zurückzuführen, deren Rechte, nachdem sie durch verschiedene Hände gegangen, schließlich an Basel gekommen waren. —

Im folgenden sei nun dem Zustandekommen dieses Territoriums, der Landvogteien und Landschreibereien, unsere Aufmerksamkeit geschenkt.

Der Territorialbestand und die Einteilung der Landschaft in 7 Ämter stimmte im 18. Jahrhundert nicht mehr genau mit den ursprünglichen Verhältnissen überein. — Aus verschiedenen, sehr ungleichen Teilen waren unter baslerischer Herrschaft z. T. die Landvogteien zustande gekommen. Dabei waren aber doch jene

Verhältnisse, wie sie bei der Erwerbung der einzelnen Gebiete bestanden haben, die Grundlage geblieben. Dasselbe gilt auch für die Landschreibereien, die sich ebenfalls aus jenen ursprünglichen Verhältnissen herausgebildet haben. Für die richtige Erkenntnis der Zustände, wie sie das 18. Jahrhundert darbietet, ist es daher nötig, die Entwicklung aus den früheren Rechtsverhältnissen her bis auf diese Zeit, wenigstens in ihren wichtigsten Phasen, aufzuzeigen.

Den ersten Schritt zur Erwerbung eines Gebietes tat die Stadt Basel im Jahre 1400, als sie für 22,000 Gulden die bischöflichen Herrschaften im Sisgau, das Städtlein Liestal, das Städtlein und die Burg Waldenburg und die Feste Homburg, mit allen Rechten, Ehren und Zubehörden pfandweise erwarb.[1]) 16 Jahre später erfolgte der Erwerb der landgräflichen Rechte über diese drei Herrschaften aus der Hand des Grafen Otto v. Thierstein.[2]) Damit hatte Basel ein schönes Stück des alten Sisgau unter seine Hoheit gebracht. Noch wichtiger aber und in seinen Folgen bedeutsamer war der ein gutes halbes Jahrhundert später einsetzende zweite Schritt: Der Kauf der Herrschaft Farnsburg und der damit verbundenen Landgrafschaft (1461).[3]) Zur Herrschaft Farnsburg gehörten damals die Ortschaften Oltingen, Wenslingen, Zeglingen, Kilchberg, Rünenburg, Tecknau, Diepfligen, Gelterkinden, Ormalingen, Hemmiken, Buus, Wintersingen, Rickenbach, Maisprach und Arisdorf, also 15 Dörfer.[4]) Der Umfang der Landgrafschaft deckte sich nun nicht mit diesem Gebiete, sondern war wesentlich größer als dieses. Rechtlich sind die beiden Teile gesondert voneinander zu betrachten, obwohl die landgräflichen Rechte besonders auf der Herrschaft Farnsburg ruhten. Nach der ältesten Beschreibung

[1]) Boos, S. 592, No. 526. — Über die Rechtsstreitigkeiten, die sich am Ende des 16. Jhts. aus diesem bloß pfandweisen Besitze zwischen Basel und dem Bischofe (Christoph Blarer von Wartensee) ergaben, siehe Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel 458. — Gegen Entrichtung einer Abfindungssumme an Bischof und Domstift blieb Basel im definitiven Besitze seines sisgauischen Territoriums.

[2]) Heusler 70. — Boos, S. 694, No. 596.

[3]) Boos, S. 989, No. 826.

[4]) Heusler 69.

ihres Umfangs aus dem Jahre 1363 ging die Grenze der Landgrafschaft ungefähr von der Einmündung der Birs in den Rhein bis nach Augst, folgte dann in der Hauptsache der heutigen Grenze des Kantons Baselland bis auf die Schafmatte und ging von da über die Höhen (die Froburg, Langenbruck, den Vogelberg) nach „Nuningen in den bach“ und von da wiederum zur Birs.[5]) Dieses Gebiet setzte sich aus einer Anzahl größerer und kleinerer Herrschaftsgebiete zusammen,[6]) in denen wir den Grundstock der späteren Landvogteien erkennen. Es sind dies die Herrschaften Farnsburg, dann Homburg, Waldenburg, Liestal, ferner Ramstein und zahlreiche kleinere, namentlich in der unteren Landschaft. Die Herrschaft Homburg umfaßte damals die Dörfer Thürnen, Rümlingen, Witisperg, Häfelfingen, Buckten, Känerkinden und Läufelfingen[7]); zu Waldenburg gehörten das gleichnamige Städtlein, die Dörfer Langenbruck, Onolzwil, Höllstein, Bennwil, Lampenberg, Liedertschwil, Reigoldswil, Lauwil, Titterten, Arboldswil, Lupsingen, Zyfen, Bubendorf und das Kloster Schönthal[8]); zu Liestal zählten Lausen und Seltisperg[9]); zu Ramstein endlich gehörte ursprünglich nur Bretzwil.[10]) Von den kleineren Herrschaften wären hervorzuheben: Prattelen im Besitze der Eptinger und Münchenstein. — Innerhalb dieses ganzen Gebiets der Landgrafschaft übte der Landgraf die hohe Gerichtsbarkeit über das Blut aus,[11]) die nun durch ihren Verkauf an die Stadt überging. — Für Basel galt es nun aber, wenn es dieses ganze Gebiet, in dem es nun die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben befugt war, auch wirklich zu eigen besitzen wollte, noch alle die grundherrschaftlichen Gebiete aufzukaufen, die außerhalb der Herrschaft Farnsburg noch unter die Landgraf-

[5]) Heusler 70. — Burgenbuch IV, 113 ff. (Karte).

[6]) Burckhardt, Landgrafschaft 295. — Histor.-biogr. Lexikon der Schweiz I, 587 (Karte von C. Roth).

[7]) Burckhardt, Landgrafschaft 307.

[8]) Burckhardt, Landgrafschaft 311.

[9]) Burckhardt, Landgrafschaft 325.

[10]) Burckhardt, Landgrafschaft 319.

[11]) Seit 1416 allerdings nicht mehr in diesem Umfange, da Basel — wie wir gesehen — in diesem Jahre bereits die Rechte der Landgrafschaft über die Herrschaften Liestal, Waldenburg und Homburg erkauft hatte.

schaft fielen (sofern es dieselben nicht schon besaß wie Liestal, Waldenburg und Homburg). Das geschah in rascher Folge, teils noch im Laufe des 15. Jahrhunderts, teils im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts. So wurden u. a. Sissach und Zunzgen (von den Eptingern), Böckten, Itingen, Münchenstein, Wartenberg und Muttenz (am 3. Mai 1515) und die Herrschaft Ramstein (1518 von Christoph von Ramstein) aufgekauft. — Während die alten Bestandteile der erwähnten sisgauischen Herrschaften unangetastet blieben, wurden die neuen Erwerbungen je nach Zweckmäßigkeitsgründen oder nach ihrer geographischen Lage dem Bestehenden eingefügt. So wurden Sissach, Zunzgen, Itingen und Böckten mit dem Farnsburger Amte verbunden; die Herrschaft Ramstein blieb eine eigene Vogtei bis 1668, wo sie dem Liestaler Amte einverleibt wurde; später (1673) wurde sie zur Waldenburger Landvogtei geschlagen.

Wenn wir also erkennen, daß die alten Bestandteile des Sisgau die Grundlage für die späteren Landvogteien wurden, so gilt dies namentlich für die Herrschaften des oberen Landesteiles: für Farnsburg, Liestal, Waldenburg und Homburg, auch für Ramstein. Am künstlichsten war die Zusammenfassung der verschiedenen Herrschaftsgebiete rund um Basel herum zum Amte Münchenstein. Anfangs (noch im 16. Jahrhundert) bildete im Gegensatz zu den oberen Ämtern die Herrschaft Münchenstein-Muttenz das untere Amt.[12]) Hinzu kamen dann im Laufe der Zeit die Dörfer Pratteln,[13]) Biel = Benken,[14]) Binningen und Bottmingen.[15]) Um die Einheit der dieses Amt bildenden Dorfschaften zu kräftigen, erfolgte 1668 durch Ratsbeschluß ihre Zusammenfassung zu einem einzigen Gerichtsbezirk.[16])

Auf dem rechtsrheinischen Ufer wurde als erstes im Jahre 1513 das Dörflein Bettingen erworben, 1522 Riehen, 1640 Kleinhüningen. Bettingen bildete anfänglich, auch nach der Erwerbung von Riehen, ein besonderes „Ambt". Nach 1540 aber

[12]) Freivogel, Landschaft 152.
[13]) Erworben 1525 von Hans Friedrich von Eptingen-Pratteln.
[14]) Erworben 1526 von Thomas Schaler von Leimen.
[15]) Erworben 1534 von Bischof Philipp von Basel.
[16]) Schnell, Rq. II, 199 (Gerichtsordnung für die Vogtei Münchenstein).

wurde es der Hoheit des Riehener Landvogts unterstellt und bildete mit Riehen bis 1798 das Amt Riehen.[17]) In Kleinhüningen übernahm von Anfang an ein besonderer Obervogt die Leitung der Regierung und Verwaltungsgeschäfte. So entstand die gleichnamige Obervogtei.

Auf ähnliche Weise wie die Landvogteien haben sich die Landschreibereien herausgebildet. Ihr Ursprung geht zurück auf den Erwerb der bischöflichen Herrschaften im Sisgau. Als Basel im Jahre 1400 Liestal erwarb, da trat es zunächst einfach in die bischöflichen Rechte ein. Als herrschaftlicher Beamter gebot der Schultheiß im Namen des Bischofs über den Ort und handhabte als Vorsitzender am Gericht mit dem ihm zur Seite stehenden Rate die Rechtspflege. Ein besonderer Stadtschreiber scheint nicht existiert zu haben. Es ist anzunehmen, daß Schultheiß und Rat auch die Schreibgeschäfte führten. Unter baslerischer Herrschaft hat sich nun mit der Veränderung mancher Gemeindeinstitution auch manche neue herausgebildet. Schon 1405 wurde ein neuer Wahlmodus des Gerichts eingeführt. Vnd von dieser Zeit an fungiert als Schreiber des Rats und des Gerichtes ein besonderer Stadtschreiber. Er war zunächst der amtliche Schreiber und Notar für die „Stadt und das Amt Liestal", dann aber zugleich für die übrige Landschaft überhaupt,[18]) für Farnsburg, Waldenburg, Homburg und Ramstein. Sein Amt war ein sehr ansehnliches und konnte sich neben dem des Schultheißen zu Liestal sehen lassen. Im Laufe der Zeit hat Basel diesen Amtsbereich wiederholt erneut feststellen lassen, erstmals durch gedrucktes Mandat vom 10. September 1603, ferner 1637, 1663, 1706.[19]) So waren also die oberen Ämter, seit sie baselstädtisches Herrschaftsgebiet bildeten, in einem Landschreibereibezirk vereinigt, der dem Stadtschreiber zu Liestal unterstellt war. — Auf ähnliche Weise hatte der Rat 1612 an die Vögte der unteren Ämter Münchenstein, Riehen und Hüningen[20])

[17]) Iselin, Bettingen 53.

[18]) Burckhardt, Landgrafschaft 375. — Brodbeck, Liestal 31.

[19]) Schnell, Rq. II, 100.

[20]) Gemeint ist hier Großhüningen, das damals (bis 1623) als österreichisches Pfandlehen von Basel verwaltet wurde.

ein Mandat erlassen des Inhalts, daß alle Landschreibereien dieser Ämter vom Ratssubstituten der Stadt zu erledigen seien.[21]) Basel hatte beim Erwerb dieser Herrschaften deren Schreibgeschäfte der Stadt zugeteilt und auf diese Weise einen zweiten Landschreibereibezirk geschaffen. Dieser wurde im Gegensatz zum oberen der untere Landschreibereibezirk genannt. — Die Stelle eines Landschreibers zu Kleinhüningen endlich wurde beim Erwerb dieser Gemeinde dem Stadtschreiber der kleinen Stadt übertragen. — Für die weitere Entwicklung dieser Landschreibereien ist zu erwähnen, daß im Laufe des 18. Jahrhunderts, anläßlich der Abbitte und des Todes des Stadtschreibers Joh. Rud. Huber zu Liestal (1738) für die Vogteien Farnsburg und Homburg eine besondere Landschreiberei errichtet wurde, mit Sitz des Landschreibers in Sissach; von dieser Zeit an hatte der Stadtschreiber zu Liestal nur noch die Schreibgeschäfte für Liestal und Waldenburg zu besorgen.

So haben sich also die 7 Landvogteien im wesentlichen innert dem territorialen Geltungsbereich der Landgrafschaft im Sisgau und die Landschreibereien in der Hauptsache aus einer Zusammenfassung der oberen und einer solchen der unteren Ämter herausgebildet.

Wir werden uns nun, nachdem wir den Bestand und die historische Entwicklung des Territoriums betrachtet haben, bevor wir uns der Organisation seiner Verwaltung im Einzelnen zuwenden, vorerst noch kurz mit den Veränderungen der alten Rechtsinstitutionen infolge der städtischen Politik zu befassen haben.

---

[21]) Schnell, Rq. II, 101.

B. Die regierende Stadt (Basel).

Mit der Erwerbung all dieser Herrschaften und Gemeinden war Basel zunächst ganz einfach in die Rechte der früheren Herren eingetreten. Wie früher hatten die Bauern und die Bürger von Liestal nun ihrem neuen Herrn die schuldigen Abgaben und Dienste zu leisten. Die Aufrechterhaltung und der Fortbestand der herkömmlichen Rechte und Gewohnheiten galt als ein unantastbares Recht. Die Repräsentanten der baselstädtischen Hoheit waren die Landvögte, denen als stellvertretenden Organen der souveränen Stadt die Verwaltung der einzelnen Ämter anvertraut war.

Nun blieb aber im Laufe der Jahrhunderte dieser Zustand doch nicht völlig unverändert. Die tägliche Regierungspraxis erforderte von der Stadt, daß diese in den mannigfaltigsten Gebieten regulierend eingreifen mußte. Neue Verhältnisse erforderten neue Gesetze. Diese wurden zumeist in der Form von obrigkeitlichen Mandaten erlassen; die stete Aufeinanderfolge derselben bewirkte aber mit der Zeit eine eigentliche neue Gesetzgebung. Immer mehr kam in der Stadt die Tendenz auf, die durch mancherlei Verträge, durch Herkommen und besondere Rechtstitel bedingte Mannigfaltigkeit in den Rechtsverhältnissen auszugleichen und zu vereinheitlichen. So kam es, daß die zur Reformationszeit noch so lebendig vorhandenen alten Ämterrechte im 18. Jahrhundert nicht mehr so rein vorhanden, sondern verwischt, teilweise sogar überhaupt nicht mehr in Geltung waren. Trotzdem bildeten sie auch im 18. Jahrhundert noch immer die Grundlage. — Nicht minder entscheidend als diese gesetzgeberische Tätigkeit wurde für die Folgezeit ein anderer Umstand. Es war der auch in Basel immer stärker hervortretende Geist der Aus-

schließung, der mehrfach zur teilweisen und dauernden Schließung oder Erschwerung des Bürgerrechts führte und jenen unheilbaren Gegensatz zwischen Stadt und Landschaft schuf, der zur gewaltsamen Auflösung der bestehenden Verhältnisse am Ende des Jahrhunderts führte.

Zwei Momente haben in diese Entwicklung beschleunigend und verschärfend eingegriffen, beide zu Gunsten der Stadt und zum Nachteil der Landschaft: Die Reformation und der Bauernkrieg des 17. Jahrhunderts. Diese beiden Bewegungen haben wir hier etwas näher ins Auge zu fassen.

Fürs erste haben wir namentlich auf den Einfluß der reformatorischen Idee auf die Einheitlichkeit der Staatsgewalt hinzuweisen. Die Reformation, indem sie das göttliche Amt und Recht der Obrigkeit hervorhob, ließ den Staat als eine Einrichtung Gottes und das Umstürzen desselben als ein Sacrilegium erscheinen. Dieser Gedanke war noch im 18. Jahrhundert, wenn auch zum Teil schon abgeschwächt, noch immer wirksam.[1]) Sodann aber haben wir namentlich die dem großen Bauernaufstande von 1653 zu Grunde liegenden Ziele und Absichten, die aber infolge des unglücklichen Ausgangs desselben für die Landbevölkerung gründlich zu Gunsten der Stadt erstickt und durch Absolutismus und eine stark anziehende Zentralisation ersetzt wurden, einer näheren Untersuchung zu unterziehen. Der erste folgenschwere Schritt in der Richtung der verstärkten Ausgestaltung des Prinzips einer absoluten Staatsgewalt bedeutete die Codification eines Teiles der alten Ämterrechte. Diese wurden im Jahre 1611 für die Ämter Farnsburg, Waldenburg, Homburg und Ramstein erstmals aufgeschrieben.[2]) Es wurden dabei zwar die von alters überlieferten, im Rechtsbewußtsein des Volkes tief eingewurzelten alten Formen und Rechtsgebräuche nicht nennenswert angetastet

[1]) Wir verweisen hier auf die auf pag. 69 ff. in extenso wiedergegebene Huldigungsrede von Stadtschreiber Passavant beim Amtsantritt des Schultheißen Hebdenstreit in Liestal, die im Grunde genommen nichts anderes als eine Auseinandersetzung mit diesem Problem ist.

[2]) Landesordnung von 1611. Sie enthält die Zivilgesetze für die Landschaft und in einem kleineren Teile auch Bestimmungen über die Strafrechtspflege. Schnell, Rq. II, 104 ff.

oder bei Seite geschoben. Bei der Ausarbeitung der einzelnen Bestimmungen wurden sogar die Untervögte, Meier und Amtspfleger herangezogen, ihre Meinungen angehört und die in Frage stehenden Probleme gemeinsam mit den Vertretern des Rats und mit den Vögten beraten und aufgeschrieben. So ist denn auch diese Landesordnung von den Untervögten und Amtspflegern unterzeichnet. Trotz dieser Beobachtung und Wahrung der alten Landsrechte, Gebräuche und üblichen Formen bedeutete dieser Schritt doch den Anfang einer gesetzgeberischen Tätigkeit der Stadt, die auf eine stärkere Unterordnung der Landschaft unter diese hinzielte. Instinktiv mußte der Landmann fühlen, wie nun an Stelle der in seinem Gedächtnis fortlebenden alten Rechte und Freiheiten ein zum Teil neues geschriebenes Recht trat und das schon kraft seiner etwas einseitigen Entstehung den Eindruck von Willkür erwecken mußte. Es ist also menschlich nur zu gut begreiflich, daß die Landleute darauf erpicht waren, ihre althergebrachten Rechte den neu eindringenden gegenüber hochzuhalten. Diese Intentionen liegen dem großen Bauernaufstand vom Jahre 1653 zu Grunde.[3]) Er bedeutete seinem Wesen nach zunächst nicht den Kampf gegen die Landeshoheit an sich, sondern nur gegen die Eingriffe in die hergebrachten Rechte und Freiheiten. Der Sieg der Landeshoheit in diesem Kampfe aber bedeutete die Verstärkung der neuen Staatsgewalt. So verlor infolge seiner Beteiligung am Bauernkrieg namentlich das Städtlein Liestal seine wichtigsten Privilegien und Freiheiten. Es wurde bis zum Jahre 1653 von zwei aus der eigenen Bürgerschaft ernannten Schultheißen und einem eigenen Rate regiert. Diese unabhängige Stadtverfassung ging ihm nun verloren; oberste Regierungsgewalt erhielt ein von Basel geordneter Schultheiß. Diesem wurde 20 Jahre später wiederum ein Liestaler Schultheiß beigegeben, die dann abwechselnd auf je ein Jahr sich in die Regierungsgeschäfte teilten. Als Überbleibsel des alten Rats blieben die sogenannten Beisitzer des Schultheißenamtes bestehen. Ähnliche Freiheiten wurden auch den andern Ämtern entzogen. Es verschwanden auch die Landtage, auf denen früher Recht gesprochen wurde.[4]) —

[3]) Wir besitzen darüber die ausgezeichnete Darstellung von Andreas Heusler.
[4]) Burckhardt, Landgrafschaft 414.

Als drittes Moment, das die städtische Regierungsmacht kräftigen half, wäre sodann der Umstand anzuführen, daß die Stadt und die Räte von Basel, seitdem dieses zur Eidgenossenschaft gehörte und sich diese vom Reiche losgelöst hatte, letzte Rechtsinstanz waren. —

Welches waren nun die Rechte und Kompetenzen, die Basel infolge dieser Entwicklung — sei es auf Grund der alten ihm zugefallenen herkömmlichen Gerechtsamen, sei es auf Grund der neuen, von ihm geschaffenen Gesetzgebung — im 18. Jahrhundert ausübte? Das vornehmste Recht der Hoheit, das an der Spitze aller Jurisdiktion stand, war die Blutsgerichtsbarkeit. Ihr schlossen sich die sog. Regalien wie das Münz-, das Zollrecht und das Jagdrecht an. Diese Rechte gehörten ursprünglich allein dem König, waren aber von ihm auf die Landesherren übergegangen. Auch das Abzugsrecht wurde von der Stadt ausgeübt. Der Abzug war allerdings nicht ein königliches Recht, sondern war grundherrlichen Ursprungs. Seine Herkunft ist in den mittelalterlichen Rechtsverhältnissen der Leibeigenschaft zu suchen.[5]) Der Leibeigene, der seinen Wohnort wechselte und die Heimat verließ, verursachte dadurch seinem Leibherrn einen Ausfall seiner Leistungen an Leib und Gut; sein Wegzug bedeutete eine Verminderung der Steuer- und Wehrkraft; daher hatte er seinem Herrn eine Entschädigung, den Abzug, zu entrichten. Dieses Recht stand der Stadt zu, seitdem sie Grundherr (dominus terrae) in der Landschaft war.[6]) — Des weiteren erhob die Stadt Anspruch auf die Heranziehung ihrer Untertanen zum Kriegsdienst (Mannschaftsrecht) und erhob von ihnen Steuern und Abgaben. Zu den besondern Rechten der Vogtei gehörten sodann die Gerichtsbarkeit über Friedbruch und Frevel (die niedere Strafgerichtsbarkeit), der Schutz der Witwen und Waisen u. ä. Sie erhob Gebühren und Bußen, sei es in Ausführung von amtlichen Schriftstücken, sei es bei Über-

---

[5]) Hauser, Abzug 7.

[6]) Über den Austausch von Leibeigenen vgl. die Streitigkeiten Basels mit Solothurn im Anfang des 16. Jhts. E. A. IV, 1 a, 793, 794, 796, 797, 1024, 1027, 1075, 1076, 1172 und 1173. Sie beleuchten scharf die rechtliche Stellung des Leibeigenen.

tretungen von Polizeiverordnungen. Endlich beanspruchte sie das allgemeine Recht, Gebote und Verbote in allen Teilen ihrer Ämter zu erlassen. Stock und Galgen (hohe Gerichtsbarkeit), Dieb und Frevel (niedere Gerichtsbarkeit), Wildbann und Jagd, d. h. alle Hochwälder und Fischenzen, Zoll und Geleit, Maß und Gewicht, das waren (nach der damaligen Ausdrucksweise) die Rechte, die der Landeshoheit zugehörten.

Für die Verwaltung und Handhabung dieser Gerechtsamen hatte Basel sowohl in der Stadt selber als auch draußen auf der Landschaft seine besondern Regierungs- und Verwaltungsorgane, von denen anschließend die Rede sein soll.

C. Die Regierungs- und Verwaltungsorgane.

I. In der Stadt.

Der Erwerb eines Landschaftsgebietes hatte der Politik der Stadt neue Bahnen gewiesen und neue Ausblicke eröffnet. Die Besorgnis um diesen Besitz hatte Basel in hohem Maße der Eidgenossenschaft zugeführt.[1]) Mit der größeren Ausgestaltung dieses Herrschaftsgebietes waren der Stadt aber auch neue innere Aufgaben erwachsen. Die Verwaltung erforderte ihre besondern Organe.

Die obersten städtischen Behörden waren der Kleine und der Große Rat. Die eigentliche Regierungsgewalt über das ganze Gemeinwesen wurde vom Kleinen Rate ausgeübt. Seine Mitglieder waren die „Gnädigen Herren und Oberen", denen auch die Oberbeamten auf dem Lande, Landvögte und Landschreiber, unterstellt waren. Die Verwaltung der Landschaft wurde von ihm beaufsichtigt; er war auch der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit, in allen Strafsachen überhaupt die oberste Behörde. Innerhalb dieses Rates verkörperte im 18. Jahrhundert in mancher Hinsicht die eigentlich ausübende Gewalt ein besonderes Kollegium, der sogenannte Dreizehner-Rat. Dieser setzte sich aus den vier „Häuptern" (den beiden alten und neuen Oberstzunftmeistern und Bürgermeistern) und aus neun Kleinräten zusammen.

Es kann sich nun aber im folgenden nicht darum handeln, einen vollständigen Überblick über die städtische Verfassung zu geben;[2]) das würde zu weit führen. Infolge des Ausbaus der städtischen Gewalten existierten nämlich neben den Räten noch

[1]) Heusler 83.

[2]) Einen solchen gibt Freivogel im Basl. Jahrb. 1899. Freivogel, Stadt und Landschaft.

zahlreiche Spezialkommissionen und Kammern, denen für bestimmte Gebiete der Staatsverwaltung ihre besonderen Aufgaben zugewiesen waren. Von ihnen seien hier diejenigen kurz hervorgehoben, die auch für die Verwaltung der Landschaft in Betracht fielen.

Für alle Geschäfte und Fragen, die im allgemeinen die Landschaft betrafen, bestand in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die sog. Landkommission („die Deputierten zu den Landessachen"). Die Entstehung dieses Kollegiums war durch die sich stets mehrenden Geschäfte, die die Verwaltung der Landschaft erheischte, hervorgerufen worden. Für Verwaltungsfragen finanzieller Natur bestand zwar das Staatshaushaltungskollegium (die „Haushaltung"), dem als oberster Finanzbehörde nicht bloß das Stadtgebiet, sondern auch das landschaftliche Territorium unterstellt war. Vor ihm mußten alljährlich die Landvögte Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen. Mit dem Anwachsen der Anforderungen aber mußte neben diese „Haushaltung" noch eine besondere Kammer treten. Das zeigte sich namentlich bei den im Jahre 1736 zahlreich vorgebrachten Auswanderungsbegehren von Untertanen nach Nordamerika (Carolina und Pennsylvanien), die begutachtet werden mußten.[3]) Von der Einsetzung einer besonderen ständigen Kommission wurde aber damals noch abgesehen. Eine solche figuriert vielmehr erst seit dem Jahre 1744, anfangs aus fünf, dann aus sechs Kleinräten und einem besonderen Schreiber zusammengesetzt.[4]) 1747 sodann erfolgte durch Groß-Rats-Beschluß eine Vermehrung ihrer Mitglieder um vier Großräte.[5]) Das beweist deutlich, wie dringend notwendig eine derartige Kommission inzwischen geworden war. Als ihre Haupttätigkeit hatte die Landkommission dem Rate Gutachten und Vorschläge einzureichen über Probleme der Organisation und der Verwaltung, die er selber eingehend zu untersuchen keine Zeit oder Möglichkeit hatte.[6]) So hat sich die Landkommission wieder-

[3]) Kl. Rat Prot. 1736.

[4]) Regimentsbüchlein 1744/5 u. ff.

[5]) Gr. Rat Prot. 1747, Dezember 18.

[6]) Protokolle J_3. Es ist hier zu bemerken, daß ein Protokoll der Landkommission erst vom Jahre 1768 an vorhanden ist.

holt mit der Frage einer besseren Einrichtung der Landgerichte, der Gescheide und der Dorfwachten abgegeben, Streitigkeiten des Weidgangs und der Zehntenentrichtung untersucht, Beschwerden von Untertanen entgegengenommen, Vorschläge über Abänderung von ungebührlichen Taxen gemacht oder unklare Kompetenzen und Befugnisse von Unterbeamten genau feststellen lassen. Sie war hiebei berechtigt, bei den Landvögten und Landschreibern entweder Erkundigungen in Form eines amtlichen Berichtes einzuziehen oder persönliche Vorladungen ergehen zu lassen oder selbst an Ort und Stelle einen Augenschein vorzunehmen. Ihre Beschlüsse formulierte sie — entsprechend modernen parlamentarischen Verhältnissen — in Form von Anträgen zu Handen des Rates.

Neben dieser Landkommission und der Haushaltungskammer gab es noch viele kleinere Kollegien, die für die Vogteien von Wichtigkeit waren; die Waldkommission für die Beaufsichtigung der obrigkeitlichen Waldungen; die Münzkommission für die Regelung der Münzverhältnisse; die Werbungskammer für die Überwachung von Anwerbungen in fremde Kriegsdienste u. a. m. — Das Zollwesen unterstand den Kaufhausherren, die sich seit 1755 aus einem „Haupt", drei Kleinräten, vier Großräten und dem Kaufhausschreiber zusammensetzten. Das Kirchen- und Schulwesen (auch das Armenwesen der Landschaft) war dem Deputatenamt unterstellt. Endlich kamen als Untersuchungsbehörde neben dem Kleinen Rat die Siebener Herren und als höchster Gerichtshof zu Stadt und Land das Appellationskollegium in Betracht. —

Wichtiger für uns sind die städtischen Organe auf der Landschaft selbst.

II. Auf der Landschaft.

1. Die Landvögte.

Die Landvögte waren in ihren Ämtern die von der Regierung zu Basel gesetzten Oberbeamten, die mit der Wahrung der obrigkeitlichen Rechte betraut waren.

Übungsgemäß hatten die Vögte bei ihrem Amtsantritt dem Rat einen Eid zu schwören und für dessen Einhaltung zwei

Bürgen zu stellen.[7]) Sie mußten geloben, der Stadt Ehre und Nutzen zu fördern, das obrigkeitliche Schloß und die Besitzungen der Stadt gut zu verwahren, für einen geordneten Gang des Gerichtswesens und eine richtige Handhabung des Straf- und Polizeiwesens zu sorgen, die Steuern richtig einzuziehen und im übrigen als Statthalter der städtischen Regierung zu amten. Die Leistung dieses Eides und der Bürgschaft geschah nach einer bestimmten Formel,[8]) die für die einzelnen Ämter nur in Kleinigkeiten variierte. Bei Riehen — offenbar auch bei Kleinhüningen — verhielt es sich insofern etwas anders, als anfänglich die Obervögte diesen Eid nicht leisteten. Anläßlich einer neuen Besetzung der Vogtstelle wurde jedoch am 30. Mai 1736 im Kleinen Rate erkannt, daß auch der Landvogt in Riehen einen Amtseid abzulegen habe, daß hingegen von der Leistung einer Bürgschaft abgesehen werden solle. Als Beispiel eines solchen Bürgschaftsbriefes sei hier angeführt derjenige, den der neue Obervogt auf Waldenburg, Leonhard Heusler, im Jahre 1780 besiegelte[9]):

„Ich, Leonhard Heüsler, Burger der Stadt Basel, bekenne öffentlich mit diesem Brief, demnach die Hochgeachte, Wohledle, Gestrenge, Ehrenfeste, Fromme, Fürsichtige und Weise Herren, Herren Burgermeister, und die Rähte der Stadt Basel, Meine Gnädigen Herren, mich zu ihrem Vogt auf Waldenburg gnädig angenommen, daß ich darauf einen leiblichen Eyd zu Gott dem Herrn geschworen habe, das Schloß Waldenburg getreulich zu verwalten und zu verhüten, dasselbe niemalen ohne Hut zu lassen, sondern allezeit, ob ich nicht darauf wäre, zum wenigsten einen verfänglichen Knecht darauf zu haben, der das Schloß verhüte; die Hochwäld zu beschützen und zu beschirmen; Meiner Gn. Herren ausgegangene Verordnungen zu handhaben; die Gerichte im Amt ehrbarlich zu besetzen; der Stadt ihre Steur und Nütze getreulich einzunemmen und zu sammeln, darüber jährlichen ehrbare und aufrichtige Rechnung zu geben, auch alle und jede, hohe und niedere Strafen, von der größten bis zu der

[7]) Räte und Beamte K_1.

[8]) Diese läßt sich hinauf verfolgen bis ins 15. Jahrhundert, vgl. Anm. 10 auf pag. 32.

[9]) Räte und Beamte K_1.

kleinsten, sie werden mit Gelt oder Geltswerth bezahlt, oder mit Arbeit wie die genannt werden mag, abverdienet, spezificè in Rechnung zu bringen, und bey jeder Straf das Verbrechen, darum solche Straf angelegt worden, eigentlich zu vermelden; und wann ich einigen Gebresten in diesem Amt erfünde, denselben Einem E. Raht der Stadt Basel zu verzeigen; der Stadt Gezeuge, so auf dem Schloß ist, gar treulich zu behüten und in Ehren zu halten; des Schlosses Schriften, Beraine und Protokollen in guter Ordnung zu erhalten und fortzuführen, auch überhaupt allem deme, so in gedachtem meinen abgeschworenen Eyd weiteres enthalten ist, nachzukommen, und der Stadt Nutzen und Ehre zu fördern und Schaden zu wenden, getreulich und ohne Gefährden.

„Und zu mehrerer Versicherung, daß der Stadt Basel alle Nutzung, Zins, Steur, Gülten, Bueßen und Besserungen oder Zufäll jährlich zu rechter Zeit durch mich überantwortet und gute Rechnung darüber gegeben werde; so habe hochbesagt Meinen Gnädigen Herren ich zu rechten Bürgen gegeben meinen gel. Bruder Herrn Niklaus Heüsler den Handelsmann, und gel. Schwager Herrn Johannes Burkhart Rahtsredner, mit dem Geding, wann sich begäbe, daß in der Zeit meiner Verwaltung ich in Bezahlung der Zins und Nutzung säumig wurde, das doch nicht seyn solle, und die obgenannten Meine Gn. Herren von Basel einigen Kosten oder Schaden empfiengen, daß alsdann meine Bürgen oder ihre Erben, je einer für den andern in solidum, darum der Stadt Basel samt mir und meinen Erben, auch verhaft und verbunden seyn sollen, Ihnen solch eingenommene Nutzung, auch Kosten und Schaden abzutragen, und sie darum unklagbar zu machen, alle Gefährden vermidten.

„Dessen zur Bekräftigung hab Ich Leonhard Heüsler mein eigen Insigel für mich und meine Erben gedrukt an diesen Brief; und wir Niclaus Heüsler und Johannes Burkhart bekennen ebenfalls für Uns und unsere Erben, je einer für den andern, in solidum in Ansehung obgenannter Bürgschaft und alles dessen so davon in diesem Brief von Uns geschrieben steht, daß Wir deme auch ehrbarlich und aufrichtig nachkommen und genug thun wollen. Und zu Urkund dessen allen haben Wir Jeder nebst seiner eigenhändigen Unterschrift sein eigen Pittschaft für Uns und unsere

Erben auch gedruckt an diesem Brief, welcher gegeben ist in Basel den sechs und zwanzigsten Tag Hornungs im Jahre des Herrn eintausendsiebenhundertundachtzig.

(L.S.) sig. Leonhard Heüsler
als Obervogt

(L.S.) sig. Niclaus Heüsler
als Bürge

(L.S.) sig. Johannes Burkhart
Rahtsredner als Bürg.“ [10])

Ganz andere Verhältnisse in Bezug auf die Leistung des Amtseides treffen wir nun bei Liestal an. Wir haben schon früher gesehen, wie Liestal als größerer Flecken und Städtchen und infolge besonderer Vorrechte von der übrigen Landschaft gesondert betrachtet werden mußte. Infolge des jährlichen Wechsels unter den beiden Schultheißen hatte es sich ergeben, daß jedes zweite Jahr das Amt von einem Liestaler Bürger, das heißt einem Untertanen der Stadt, verwaltet wurde. In Basel hatte man es nun „für unanständig befunden“, d. h. für unzulässig, daß die Aufsicht über die der Obrigkeit gehörenden Regalien einem Untertanen zustehen sollte. Daher übertrug der Rat die Überwachung der Jagdgerechtigkeiten und Fischenzen nur demjenigen Schultheißen, der ein Bürger von Basel war (ob er im Amte war oder nicht).[11]) Dasselbe war der Fall für die Aufsicht über das Straßen- und Fuhrwesen. Von der Aufstellung zweier Eidesformeln für die beiden Schultheißen wurde aber trotzdem abgesehen: Die betreffenden Stellen, die den Liestaler nichts angingen, wurden ihm bei der Leistung des Eides einfach nicht vorgelesen. Aber

[10]) Vgl. mit diesem Bürgschaftsbrief den Bestallungsbrief vom 12. Oktober 1461, durch den der erste Basler Landvogt auf der Farnsburg, Peter Offenburg, eingesetzt wurde. Der neue Vogt hatte zu schwören, „das benannt schloß getruwelich und gewarsamlich ze behuten und desselben herschafft, herliken und gerechtikeit ze behalten, ouch alle zinse, nutze, sture, gulte, bußen und besserungen und zufelle, woher die denn darruren werden, nutzit usgenommen, erberlich uffzeheben, und in ze nemmen und jerlich in der fronfastenrechnunge in der vosten der reten sibeneren, dryen oder ladenherren, die gesetzlich ze verrechnen und ze verwende, daran sy billich eyn begnügen haben mogen,“ u. s. w. — Roth, Urbarien 74.

[11]) Vgl. Kl. Rat Prot. 1765, April 13.

auch im übrigen unterschied sich die Eidformel der Liestaler Landvogtei von derjenigen der übrigen. Wenn wir an einer Stelle darauf hinweisen können, daß alle diese Formeln getreue Abbilder der Zeitverhältnisse sind, oder doch zum mindesten ihre Entstehung gewissen realen Vorkommnissen verdanken, so ist es hier der Fall. Anders wenigstens ist der ganze Passus der „Verbottenen Rottierungen oder Versammlungen" nicht zu verstehen.

Der Eid des Schultheißen zu Liestal lautete folgendermaßen: „Der Schultheiß zu Liestal soll schwören, Unseren Herren dem Burgermeister, dem Obristen Zunftmeister und dem Rhat der Stadt Basel, treu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, Unserer Gn. Herren Christenliche Reformation, auch andere Ihre Mandata, Erkanntnussen und Ordnungen geflissen und treülich zu halten. Niemanden aus eigenem Gewalt Bauholz zu bewilligen, vielmehr für sich selbsten fällen zu lassen, sondern diejenige, so dessen wenig oder viel vonnöthen, jederweilen ohne Ansehen der Person an Unsere Gn. Herren zu wysen und ob und wieviel sie deren benöthiget, auch wo solches ohne Schaden herzunemmen, allwegen eigentlich zu benemsen und mehreres nicht denn so viel jedesmahl obrigkeitlich bewilligt wird, zu fällen gestatten. Und was ihm je zu Zeiten zu verhandlen und auszurichten, zugeschrieben und befohlen wird, von oder was das berühren möchte, getreulich und mit bestem Fleiß zu vollziehen, zu erstatten, und zu verkünden, sein Umgelt ehrbarlich zu geben, keine verbottene Rottierung oder Versammlung zu gestatten, sondern da jemands dergleichen zu machen und anzustellen sich unterstühnde, oder ob er sonsten einicherlei geprästen im Amte fünde, dasselbe gleich angehendts und ohne allen Verzug der Obrigkeit anzubringen, das Gericht der drei Dörfer Frenkendorf, Fülinsdorf und Gibenach wie von alters her fleißig zu besetzen, (der Herrschaft Ihr Obrigkeit, Gerechtigkeit und Wildbähn, mit Hagen, Jagen und andern Nothwendigkeiten zu behalten, und das eigenthätliche Fischen und Pirschen mit Ernst abzuschaffen und die Fehlbaren der Gebühr nach zu strafen).[12]) Die Zöll, Stür und Nütze getreulich

[12]) Die eingeklammerten Stellen wurden jeweils nur demjenigen Schultheißen vorgelesen, der ein Basler Bürger war.

einzunemen und sammeln zu lassen, um solche jährlich ehrbare und aufrichtige Rechnung zu thun, auf das fallende Weinumgelt neben dem Stattschreiber geflissene Achtung zu geben, damit dasselbe vermög der Ordnung jeweilen getreulich entrichtet und geliefert werde, auch alle und jede hohe und niedere Strafen, von der größten bis zu der kleinsten, sie werden mit Gelt oder Geltwerth bezahlt, oder mit Arbeit, wie die genannt werden mag, abverdient, spezificè in Rechnung getreulich zu bringen, und bey jeder Straf das Verbrechen, darum solche Straf angelegt worden, eigentlich zu vermelden, (auf die Erhaltung der Straßen genaue Achtung zu geben und solche, nach Inhalt der Obrigkeitlichen Verordnungen zu besorgen,) Unseren Herren Arme leuth helfen zu schirmen, es seye zu Dorf oder zu Statt auch jedermann, wer sein begehrt oder darum anruft zum Rechten zu verhelfen und insgemein Unserer Gnädigen Herren und der Statt Nutz und Ehr zu fördern und ihren Schaden zu wenden, getreulich und ohne Gefehrdte."[13])

Der Amtsantritt der Vögte fiel gewöhnlich auf Oculi.[14]) Ob damit regelmäßig ein sogenannter Aufritt verbunden war, scheint aus den Akten nicht mit Sicherheit hervorzugehen. Hingegen hatten die Untertanen ihrem Herrn den Huldigungseid zu leisten.[15]) Die Ablegung all dieser Eide (die wir im übrigen für alle Beamten bis hinunter zu den Bannwarten feststellen können), ruft uns in Erinnerung, daß wir uns trotz allen hohen menschheitlichen Idealen, von denen das 18. Jahrhundert durchdrungen war, noch völlig im Ancien-Régime befinden. Von den Untertanen-Eiden hat sich ins 19. und 20. Jahrhundert der Fahneneid hinübergerettet (Aktiver Bürger = Wehrbürger).

Die Besetzung der Landvogtstellen war in den einzelnen Ämtern folgendermaßen geregelt[16]):

Das Amt Münchenstein wurde von einem Landvogt verwaltet, der nicht unbedingt vorher irgend einer städtischen Behörde (dem Kleinen oder Großen Rate) angehört haben mußte;

[13]) Räte und Beamte K_{3a}.
[14]) Oculi = Messeeingang des 3. Fronfastensonntags.
[15]) Vgl. pag. 66 ff.
[16]) Huber, Stat. Bas.

seit 1691 stand die Landvogtstelle jedem Bürger der Stadt Basel offen. Sitz des Landvogts war das Schloß Münchenstein.

Die Landvogteien Riehen und Kleinhüningen dagegen konnten nur von Mitgliedern des Kleinen Rats besetzt werden. Die Stellen waren zeitlich nicht begrenzt, sondern galten auf Lebenszeit oder bis zu weiterer Beförderung. Außerdem behielten diese Landvögte ihre Stellen im Kleinen Rate bei und hatten das Vorrecht, in der Stadt wohnen zu dürfen. Beide aber hatten in ihren Ämtern besondere Amtswohnungen, die sie immer dann bezogen, wenn ihre Anwesenheit vonnöten war: Der Landvogt von Riehen hatte ein Amtshaus im Dorfe Riehen; demjenigen von Kleinhüningen stand seit 1738 das Klybeck Schlößlein zur Verfügung.

Im Amte Liestal bestanden insofern besondere Verhältnisse, als dasselbe von zwei Schultheißen verwaltet wurde, von denen einer ein Bürger von Basel sein mußte, der jährlich mit dem Liestaler abwechselte. Der von Basel geordnete Schultheiß hatte im Städtlein eine eigene Amtswohnung. Die Schultheißenstellen galten auf Lebenszeit.

Die Landvogtei Homburg wurde jeweils auf acht Jahre an einen Bürger der Stadt vergeben, der seine Wohnung auf dem landvögtlichen Schlosse Homburg bezog.

Die Ämter Waldenburg und Farnsburg endlich konnten nur von Mitgliedern des Kleinen Rates besetzt werden, die aber ihre Ratsstellen aufzugeben hatten. Die Dauer ihrer Amtsführung war auf acht Jahre festgesetzt. Ihre Wohnungen bezogen sie auf den Schlössern Waldenburg und Farnsburg.

Die Einkommen der Landvögte, ihre Kompetenzen in der Sprache jener Zeit, bestanden im 18. Jahrhundert gebrauchsgemäß in einem gesetzlich geregelten, dem Ertrag ihrer Ämter entsprechenden Jahresgehalte.[17])

Ein Obervogt von Riehen verfügte über folgendes Einkommen[18]):

[17]) Ratsbücher K_{9-36}.

[18]) Ratsbücher K_{12}.

	lb.	ß	₰
„Bey Verleihung des Zehndtens für das Zehndten-Mal	12	10	—
Wegen Bestellung der Aemteren	6	10	—
Die Jahresbesoldung	30	—	—
Fürs Gut Jahr	9	—	—
Für 2 Klafter Holz	9	—	—
Bey der Jahr-Rechnung	4	10	—
Auf Laetare[19]) von den Herrn Deputaten . .	4	10	—

Vom Zehndten Beständer[20]) 2 Säck Mues und 100 Strohwellen.

Vom Weinzehndten 11 Saum 1 Ohm, aus M. Gn. HH. Keller 2 Saum.

Holz 6 Klafter.

Wellen 600 Stück.

Vom Heuzehndten ein Wagen voll Heu.

Die Träber aus der Zehndten Trotten.

Die Fassnachthühner, so übrig sind.

Das Siegel Gelt, von jedem 8 Schilling.

Zwei Drittel von den Strafen.

Die Nutznießung von der Fischwayd, davon Er U. Gn. HH. 10 Pfund vergütet.

Vom kleinen Zehndten des Eptinger Bähnlins 1 Korb voll Trauben.“ —

Schon bedeutend besser stellten sich die Landvögte der oberen Ämter.

Der Schultheiß von Liestal bezog[21]):

	lb.	ß	₰
„Wann er neu ist Jahrlohn	4	—	—
Bei der Rechnung Rechengelt	2	10	—
Von dem Umbgelt	2	—	—
Wann der Zollstock gelehrt wird jedesmal .	5	—	—
Von den Herren Deputaten als Oberpfleger des Spitals Jahrlohn	20	—	—
samt Korn 1 Vrtel			
Haber 1 „			
Bei der Laetare Rechnung	6	5	—

Vom Umbgelt bezieht er 1 Rappen vom Pfund.

[19]) Laetare = Messeeingang des 4. Fronfastensonntags.

[20]) Der Beständer ist der Pächter des Zehntens (vgl. pag. 63).

[21]) Ratsbücher K_{12}.

Von jedem Burger zu Frenkendorf Tagwengelt 1 Schilling.
Von jedem Burger zu Füllinsdorf Tagwengelt 1 Schilling 8 ₰.
Von jedem Giebenacher 2 Schilling.
Macht jährlich ungefähr 13 Pfund.

Von den Müllern, wenn man die Spreuer beschaut, zahlt jeder, außert der Straf, 1 Pfund.

So aber keine Straf fallt, bezahlt der Schultheiß jedem Einigs-Meister, Bannwart und Weibel 10 Schilling.

Von den Strafen bekommt er zwei Drittel.
Von einer Teilung 2 Pfund 10 Schilling Sitzgeld.
Von einer Gant 1 Pfund.
Von Versiegelung einer Obligation von 100 Pfund 5 Schilling.
Von jedem 100 Pfund über 100 Pfund 8 Schilling.

Vom Kauf, Lehenbriefen, Testamenten und Eheabredungen zu versiegeln, in gleichen von Ablesung eines Testamentes, sodann von Einsitz Geldern und Augenscheinen 2 Pfund, 10 Schilling.

Von einem Holtzschreiber 5 Schilling.
Vom Riggenbacher Weiher, wenn er gefischt wird, 2 Karpfen.

Von den Faßnachthühnern, was von denen zu schicken Habenden, übrig bleiben.

Bezieht also jährlich, wenn er neu ist, 52 lb. 15 ß.
Zahlt in die Kriegs Kassa 100 lb.“

Ähnlich waren die Einkommen der übrigen Obervögte. In den wald- und wiesenreichen Ämtern des oberen Baselbiets standen ansehnliche landwirtschaftliche Erzeugnisse im Vordergrund. So bezog der Obervogt auf Homburg von der Schloßsennerei außer 25 Pfund Käse und 75 Pfund Butter Naturalien im Betrage von 200 Pfund. Der Landvogt auf Farnsburg hatte das Nutzungsrecht für das gesamte Schloßgut und die Sommerweide auf der Wasserfallen.

Zu diesen Kompetenzen gesellten sich manchmal noch recht hübsche Geschenke. Den Oberbeamten, Gerichtsherren u. s. w. war es zwar eigentlich verboten, Geschenke anzunehmen oder zu geben, außer solchen, zu denen sie laut ihrer Kompetenz das Recht hatten. Nichtsdestoweniger muß es Brauch gewesen sein, dem Vogt oder der Vögtin etwa ein Neujahrsgeschenk zu geben, wie

dieser umgekehrt seiner Regierung Hasen, Hühner, Vögel und anderes Wild als Präsent zukommen ließ. —

Welches waren nun die Befugnisse, die die Landvögte als die Repräsentanten der regierenden Stadt in ihren Territorien ausübten?

Ihr Amtseid hatte uns den Umfang der obrigkeitlichen Rechte aufgezeigt, die sie zu wahren hatten. Im Einzelnen aber gingen ihre Befugnisse noch viel weiter und machten sich auf allen Gebieten des täglichen Lebens täglich neu bemerkbar. Die Leitung der Fronungen, von denen niemand befreit war, lag ganz in ihren Händen.[22]) Wer heiraten wollte, mußte zuvor die landvögtliche Erlaubnis einholen. Verpfründungen, Käufe und Verträge, die alle auf den Landschreibereien ausgefertigt wurden, mußten in der Regel durch den Vogt besiegelt werden, wenn sie Anspruch auf Rechtsgültigkeit haben wollten.[23]) Ganten und Versteigerungen durften ohne obrigkeitliche Erlaubnis nicht stattfinden.[24]) Die Unterbeamten waren verpflichtet, über alle diese Dinge genaue Aufsicht zu führen und alles der Obrigkeit zu berichten. Als die Organe des Staates standen die Vögte auch dem Vormundschaftswesen vor.[25]) Wie heutzutage der Staat beim Ableben von Vater oder Mutter seine schützende Hand über das den Witwen und Waisen gehörige Anteil legt, so hatten damals die Vögte die Vormünder zu bestellen und die Verhältnisse zu regeln. Bei Todesfällen hatten die nächsten Verwandten die Pflicht, auf dem Dienstwege über den Untervogt zu Handen des Landvogts innert den ersten vier Wochen einige taugliche Männer zu Vögten (Vormündern) vorzuschlagen, aus denen dann die Landvögte den verfänglichsten zum Vogte zu ernennen hatten. Dieser hatte dann die Aufzeichnungen im Waisenbuche zu besorgen und war in Bezug auf die Führung seines Amtes dem Obervogt direkt unterstellt. Alle Veräußerungen von irgendwelchen Waisenbüchern und die Vornahme irgendwelcher vormundschaftlicher Rechtsgeschäfte war ihm nur mit obrigkeitlicher

[22]) Schnell, Rq. II, 86, 114.
[23]) Schnell, Rq. II, 285/6.
[24]) Schnell, Rq. II, 250, 256, 302, 361, 448.
[25]) Schnell, Rq. II, 281 (Vogtsordnung).

Bewilligung erlaubt. Im Falle eines Erbverzichtes durfte der Landvogt nach üblichem Gebrauch über die Erbschaft verfügen. Solche Verzichte kamen immer dann vor, wenn ein Erbe die Verlassenschaft der Schulden halber, die etwa auf einem Hofe lasteten, nicht antreten wollte. Ferner unterlag jedes Testament seiner Besiegelung.

Für alle diese Geschäfte bezog der Vogt seine Gebühren. Für die Besiegelung von Obligationen und Kaufbriefen stand ihm 1 ß Siegelgeld zu. Etwas weniger erhielten dafür der Schultheiß von Liestal und der Obervogt von Riehen.[26]) Für ihre Anwesenheit bei Teilungen und Ganten, zu denen sie oft einen längeren Weg zurückzulegen hatten, erhielten sie ein sogenanntes „Rittgeld" von 2 fl. Ebenso viel bezogen sie für einen „Augenschein", d. h. für die Vornahme der Besichtigung und Untersuchung an Ort und Stelle, und für die Ablesung eines Testamentes. Die Kompetenz des Farnsburger Landvogtes berechnet den Betrag dieser Einnahme durchschnittlich pro Jahr auf 300 Pfund.[27])

In der kleinsten Vogtei, in Kleinhüningen, sind vom Jahre 1782 bis 1795 folgende Siegelgelder gefallen[28]):

	Jahr	Obligationen	Höhe der Kaufbriefe	Landgüter	Testamente	lb.	ß	₰
	1782	500	—	—	—	5	—	—
		400	392	—	—	8	—	—
		—	516	—	—	5	—	—
		100	—	—	—	1	—	—
		50	—	—	—	—	10	—
		600	—	—	—	6	—	—
		—	227	—	—	2	5	—
	Total	1650	1135	—	—	27	15	—
Total	1783	575	1399	—	1	21	—	—
„	1784	775	160	—	—	9	5	—
„	1785	2495	3362	—	1	65	8	4
„	1786	625	1444	5400	—	75	—	—
„	1787	700	2896	—	1	37	—	—
„	1788	2000	2595	—	—	46	—	—
„	1789	7500	8850	20700	1	372	—	—
„	1790	425	2424	—	—	28	10	—
„	1791	450	631	—	1	12	10	—
„	1792	2417	1189	—	—	36	3	4
„	1793	880	1053	5500	—	74	5	—
„	1794	2930	5138	36800	1	460	15	—
13 Jahre		22922	32276	68400	6	1265	11	8

[26]) Siehe deren Kompetenz.

[27]) Ratsbücher K_{12}.

[28]) Räte und Beamte K_9.

Zieht man von den Totaleinnahmen dieser 13 Jahre den Ertrag des Verkaufs der Landgüter, der nicht als ein regelmäßiger kann betrachtet werden, ab, so verbleiben folgende Einnahmen:

	lb.	β	ϑ
total:	1265	11	8
Landgüter	684	—	—
verbleiben	581	11	8

Dies ergibt einen Durchschnitt von jährlich

lb.	β	ϑ
44	14	9

Neben den Gebühren gehörten den Landvögten zwei Dritteile aller Bußgelder; den dritten Teil bezog die regierende Stadt.

Jährlich zu bestimmter Zeit hatten die Vögte vor ihrer obrigkeitlichen Aufsichtsbehörde, dem Staatshaushaltungskollegium, Rechenschaft über ihre Verwaltung abzulegen. Dazu wurden sie in den ersten Tagen (gewöhnlich Montag oder Dienstag) nach Oculi persönlich auf das Rathaus vorgeladen. Ihre Jahresrechnungen hatten sie daher von Oculi auf Oculi auszufertigen. Unter den Einnahmen solcher Rechnungen figurieren als regelmäßige Posten gewöhnlich die Jahressteuer, die staatlichen Bodenzinse und der Ertrag der Bußen. Die Ausgaben setzten sich in der Hauptsache zusammen aus den laufenden Geldern, die durch die Verwaltung bedingt waren, Baukösten, den Jahrlöhnen der Vögte und gewissen Leistungen an einzelne Unterbeamte und sonstigen bestimmten Fällen.

Als Vertreter des Landesherrn bezog sich das Amt der Landvögte aber auch auf das Gerichtswesen.

Die hohe oder Malefizgerichtsbarkeit war zwar seit dem Erwerb der Landgrafschaft an den Rat gezogen worden und blieb bei ihm. Die Tätigkeit der Vögte beschränkte sich im wesentlichen auf das Vorverhör von Verbrechern, bevor diese dem Kleinen Rate zur Aburteilung übergeben wurden. Hingegen handhabten sie die gesamte Jurisdiktion über Friedbruch und Frevel (niedere Gerichtsbarkeit) und hatten die Kompetenz, die meisten Polizeivergehen selbst zu bestrafen. Auch in zivilrecht-

licher Hinsicht hatten sie mannigfache Befugnisse inne, wie denn auch ihnen die Besetzung der Landgerichte zustand.

Mannigfaltig und allseitig war also die Wirksamkeit der Basler Landvögte. Es mag ein flottes Leben gewesen sein auf jenen Schlössern der alten Landschaft, wo der Vogt, umgeben von seinen Dienern und der Wache der Burg, den Gebieter über sein Territorium spielte. Zu einem guten Teile wickelte sich sein Leben auch außerhalb des Schlosses in der freien Natur ab. Jagd und Fischfang führten ihn hinaus, zählten doch diese Beschäftigungen zu den Liebhabereien eines jeden Landvogts. Das hat manchen in Berührung mit dem Volke gebracht und für dessen Wünsche empfänglich gemacht. Jene Vorstellung des tyrannischen Landvogts, die schlechterdings mit diesem Namen verbunden ist, darf nicht ohne weiteres auf jeden einzelnen dieser Repräsentanten der städtischen Herrschaft übertragen werden. Es hat auch Landvögte gegeben, die sich für die Vorteile ihrer Untertanen eingesetzt haben; ein schönes Beispiel hiefür bildet das tatkräftige Auftreten und Einstehen des Kleinhüninger Landvogts Frey für seine Gemeinde im Lachsfangstreite von 1757.[29])

2. Die Landschreiber.

Für die Erledigung der Schreibgeschäfte zwischen den Vögten und der Stadt (oder den Gemeinden ihrer Vogteien) stand diesen das Recht zu, einen eigenen Schloßschreiber in Dienst zu nehmen. Dies war namentlich im Farnsburger und Waldenburger Amte als den weitläufigsten seit alters her üblicher Brauch.[30]) Für den gesamten eigentlichen staatlichen Verwaltungsapparat im Kleinen dagegen waren die Vorsteher der Landschreibereien, die Landschreiber, verantwortlich. Auf ihren Schultern ruhte im Grunde noch mehr als auf denen der Vögte die tatsächliche Besorgung der Verwaltungsgeschäfte.[31]) Rat und Landkommission in der Stadt wandten sich daher in gleicher Linie wie an die Vögte an sie, wenn sie über irgend einen Gegenstand in dieser oder jener Sache Aufschluß haben wollten. Die Land-

[29]) Wieland, Lachsfangstreit.
[30]) Räte und Beamte K_1.
[31]) Räte und Beamte K_1, K_{10}, K_{11}.

schreiber hatten dann einen schriftlichen Bericht darüber auszufertigen. — Dann aber lag den Landschreibern die Ausfertigung aller jener notariellen Schriftstücke ob, die Anspruch auf Rechtsgültigkeit erhoben. Es ist dies das Gebiet, wo sich ihre Stellung mit der der Obervögte berührt, da diesen in den meisten Fällen die endgültige Besiegelung gehörte. So hatten sie alle Obligationen, Gült und Schuldbriefe zu schreiben und die Kauf- und Tauschbriefe, überhaupt alle Verträge (Testamente, Eheabredungen, Erbteilungen, etc.) zu verfassen. Den Ganten hatten sie beizuwohnen und dabei zu schreiben. Dann hatten sie die Waisen- und Vogtsrechnungen zu besorgen und die Waisenbücher zu führen, in die alle Witwen und Waisen nebst ihren Vögten aufgezeichnet wurden. Alle Todesfälle auf der Landschaft mußten unverzüglich sowohl auf die Schlösser als in die Landschreibereien berichtet werden, damit alles sofort zu Protokoll genommen werden konnte. —

Wie die Landvögte waren auch die Landschreiber Bürger der regierenden Stadt. Ein Blick auf ihre Namen zeigt uns, wie die meisten von ihnen, obwohl wie alle damaligen Beamten durch das Los gewählt, durchaus vornehmen Familien entsprossen. Einige von ihnen waren mit dem Titel eines I. U. D. geschmückt. Die Natur ihres Amtes verlangte eine eingehende Kenntnis der damaligen Rechtsverhältnisse. Ihre Unterschrift verlieh jedem Schriftstück amtlichen Charakter.

Das Gebiet der 7 Landvogteien war im 18. Jahrhundert, wenn wir von Kleinhüningen, das zur Kleinen Stadt gehörte, absehen, in 3 Landschreibereibezirke eingeteilt[32]):

a) in die Stadtschreiberei zu Liestal für Liestal und Waldenburg,
b) in die Landschreiberei Farnsburg/Homburg mit Sitz des Landschreibers in Sissach,
c) in die Landschreiberei Riehen/Münchenstein, besorgt vom Ratssubstituten in Basel.

Von diesen 3 Landschreibereien war die Stelle des Stadtschreibers zu Liestal die ansehnlichste. Er war nicht nur der Schreiber seines Vorgesetzten, des Schultheißen, und der Schreiber am Liestaler Gerichte, sondern er amtete gleichzeitig

[32]) Räte und Beamte K_{10}. — Brodbeck, Liestal 163. — Regimentsbüchlein.

als Verwalter der Gotteshäuser des Liestaler Amtes, denen er ihre Zinsen und Zehntengefälle einzusammeln und zu verrechnen hatte. Als Stadtschreiber in Liestal wirkten nach (dem früher schon erwähnten) J. R. Huber von 1738—70 Johann Heinrich Faesch, Mitglied des Großen Rates, dann Emanuel Faesch, J. U. L. (1770—96) und endlich Johann Heinrich Wieland, der spätere Bürgermeister.[33]) Ihr Einkommen stand demjenigen der Vögte in keiner Weise nach. Der Stadtschreiber in Liestal hatte seine eigene Wohnung „mit einem Krautgarten unterm Gstädig und einem schlechten Jucharten Acker außem Hasenbühl". Wie stattlich sich dieses Amt namentlich anfangs mag dargeboten haben, als er noch die Geschäfte der 4 oberen Vogteien zu besorgen hatte, mag daraus hervorgehen, daß sich der Stadtschreiber Huber „ettliche Scribenten, einen Knecht und nicht weniger als 3 Pferde" in Kost und Besoldung hielt. Ferner unterhielt er sich eigens für seine Familie einen „praeceptorem domesticum". Aber auch später war des Stadtschreibers Einkommen noch immer so, daß er davon einen Schreiber und ein Pferd unterhielt.

Er bezog übungsgemäß in Geld einen regulären Jahressalär von 42 Pfund 15 Schilling, und zwar:

	lb.	β	ϑ
„Von einem löblichen Dreieramt[34]) wegen Verwaltung dessen Gelt Frucht und Weinbodenzinsen zu Arisdorf	11	—	—
Von einem löblichen Deputatenamt wegen Verwaltung sämtlicher Gotteshäuser Liestaler Amts Capitalien und Gefäll Jahrlohn . . .	22	5	—
Von dem neuen Herrn Schultheißen wegen des Umgeldes	2	—	—
Bei Laehrung der Zollstöcken jedes Mal 2 lb. 10 β, tut des Jahres	5	—	—
Bei Uebernehmung der Dreieramtsjahrrechnung wird bezahlt	2	10	—

[33]) Dadurch, daß die Stellen der Landschreiber nicht wie diejenigen der Vögte auf eine gewisse Zeit beschränkt waren, blieb die Kontinuität in der Verwaltung besser gewahrt. (Vgl. damit die modernen Zustände, wo die Sekretäre etc. auf unbestimmte Zeit gewählt sind, während die Regierungsräte etc. oft wechseln.)

[34]) So nannte man das aus den drei Kleinräten der Haushaltungskammer bestehende engere Kollegium derselben.

Hingegen muß er denen Herrendienern, Uebereitern und Stadtboten 3 lb. 3 ß bezahlen und geben.

Zu diesem Einkommen in Geld gesellten sich an

Korn	24	Vrzl
Haber	11	„
Hühnern	87	Stück
Eiern	340	„
Stroh	50	Wellen
Fischen	2	Karpfen

Diese Naturalabgaben wurden ihm in der Hauptsache vom Dreieramte, dem Deputatenamte und den Kirchen gespendet, deren Güter er verwaltete.

An „Accidentien" erhielt er ferner einige kleinere Zehnten, den Cleviszehnten zu Frenkendorf, den halben Füllinsdorfer Heuzehnten, und einige andere.[35])

Aber auch der Landschreiber zu Sissach hatte ein Einkommen, das demjenigen des Liestalers nicht nachstand.[36]) Er hatte freie Wohnung im Amtshause zu Sissach und bekam laut Gr. R. Erk. vom 6. April 1761 jährlich 8 Klafter Holz und 400 Wellen, die ihm von seinen Gemeinden fronungsweise vor das Landschreibereihaus geschafft werden mußten. Alles in Allem warf ihm sein Amt jährlich über 2000 Pfund ab. In die Kriegskasse hatte er wie der Stadtschreiber in Liestal 225 Pfund zu entrichten. — Der erste Landschreiber zu Sissach war Gregorius Silbernagel (1738—67), sein Nachfolger Johannes Sarasin (1767—97).

Für die Landschreiberei Riehen/Münchenstein handelte es sich 1773 darum, ihr in der Stadt ein besonderes Amtsgebäude zu errichten oder zuzuweisen.[37]) Wegen finanzieller Schwierigkeiten aber wurde der Plan auf bessere Zeiten verschoben, obwohl die Dringlichkeit und der Vorteil eines eigenen Hauses an-

[35]) Diese Accidentien rührten daher, daß der Stadtschreiber zu Liestal gleichzeitig auch Landschreiber der im Jahre 1439 erworbenen Herrschaft Schauenburg war, welcher die Dörfer Frenkendorf und Füllinsdorf angehörten. Vgl. Karte von C. Roth, histor.-biogr. Lexikon, Bd. I, 587, und Boos, S. 833, No. 701.

[36]) Ratsbücher K_{12}.

[37]) Räte und Beamte K_{10}. — Gr. Rat Prot. 1773, Juni 7.

erkannt wurden. Für sein Amt als Landschreiber waren dem Ratssubstituten in seiner Kompetenz verschiedene Emolumente zugesichert, die sich jährlich auf etwa 300 Pfund beliefen.[38])

Der Eid, den die Landschreiber zu schwören hatten, lautete folgendermaßen[39]): „Der Stadtschreiber zu Liestal (bezw. Landschreiber zu Sissach, etc.) soll schwören, Unseren Herren dem Burgermeister, dem Obristen Zunftmeister und dem Rhat der Stadt Basel, treu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, der in selbiger Statt und zugehörigen Dorfschaften, wie auch der Herrschaft Wallenburg, Ihme anvertrauten Schreiberey getreulich zu warten, den Untertanen in fürfallenheiten auf erforderen, als ein geschworener unparteyischer Schreiber zu dienen, falls Er an einem oder andern Orth, Leibs oder anderer Geschäften halber den Sachen nicht selbsten beiwohnen kann, alsdann einen tauglichen Scribenten an seine Stell zu schicken, und was danaher, wie auch sonsten in gemein von allerhand der Schreiberey anhangenden Sachen zu expedieren, einkommet, dasselbige möglichst zu beschleunigen und mit gefehrdten oder Hinlässigkeit niemanden aufzuhalten, Unserer Gn. Herren und Oberen Ordnungen, Befehle, Erkanntnussen und Mandata, insonderheit aber Jeniges, so denn 20. Sept. 1682 in offenen Truck verfertiget, getreulich zu halten; sich wegen des Schreibtaxes und Rittgeldes deren den 3. Januar 1683 und 24. Nov. 1738 hierumben publizierter getruckter Ordnung durchaus gemäß zu betragen und darwieder niemanden zu beschwären: Jedermann zu seinen Rechten möglichst zu befördern: Und in diesem Allem Unserer Gn. Herren und der Statt Nutz und Ehr zu fördern, und Ihren Schaden zu wenden: Alles getreulich und ohne Gefehrdte." —

Für die Anfertigung jener unendlich vielen Schreibgeschäfte, von denen oben die Rede war, stand den Landschreibern der sogen. Schreibtax zu, der sich als nennenswerte Einnahme an ihr übriges Einkommen anschloß. Dabei hatten sich in den oberen Vogteien der Stadtschreiber zu Liestal und der Landschreiber zu Sissach folgender Taxe zu bedienen[40]):

---

[38]) Räte und Beamte T_3.

[39]) Ratsbücher K_{3a} und K_6.

[40]) Mandate, Taxordnungen von 1683 und 1738. — Schnell, Rq. II, 211.

Für Kauf- und Tauschbriefe, Verträge, Auskauf- und Lehenbriefe:

von 100 Pfund	. . . .	1 Pfund	
„ 125—150 Pfund	. . .	1 „	5 Schilling
„ 150 „	. . . .	1 „	10 „
„ 200 „	. . . .	1 „	15 „
„ 300 „	. . . .	2 „	
„ 500 „	. . . .	2 „	10 „

u. s. f. Von jedem weiteren Hundert 10 Schilling bis 1000 Pfund.

Von 1000 Pfund	. . . . .	5 Pfund	
„ jedem Hundert bis an 2000 Pfund			5 Schilling
„ 2000 Pfund	. . . . .	7 „	10 „
„ jedem Hundert bis auf 3000 Pfund			4 „
„ 3000 Pfund	. . . . .	9 „	10 „
„ jedem Hundert bis auf 4000 Pfund			4 „
„ 4000 Pfund	. . . . .	11 „	10 „
„ jedem Hundert bis an 5000 Pfund			3 „
„ 5000 Pfund	. . . . .	13 „	

u. s. f. Von jedem Hundert Pfund 3 Schilling.

Für die Ausfertigung von Eheberedungen und Testamenten standen ihnen Gebühren zu, die sich nach dem Verhältnis des Vermögens richteten, die aber 10 Pfund nicht übersteigen durften. Diese Schreibtaxordnung galt jedoch nur für die oberen Ämter. In den unteren wurde in der Regel ein Prozent bezogen.

Obwohl also die Landschreiber an genau festgelegte Taxen gebunden waren, hören wir doch immer und immer wieder Klagen laut werden über willkürliche Handhabung der Gebühren. So mußte die Regierung wiederholt darauf aufmerksam machen, daß die Taxen auf den Instrumenten ordnungsgemäß angegeben werden sollten. Auch gab der Rat die Taxordnung zur allgemeinen Kenntnis in Druck. Er wollte damit den Beamten auf den Landschreibereien die Möglichkeit abschneiden, zu große Gebühren zu erheben. Aber der Fehler lag im System: Die bunte Anzahl dieser Gebühren und Sporteln mußte ihre Empfänger direkt zur Überforderung verleiten.

D. Die Landschaft.

An Hand der territorialen Entwicklung haben wir früher verfolgt, wie sich der Bestand der Landschaft im 18. Jahrhundert zu einem guten Teile aus den alten sisgauischen Herrschaften zusammensetzte. Ein Blick auf die ungleiche Größe der Ämter zeigt uns ihren historischen Kern.

Die Landvogtei Farnsburg umfaßte im Ganzen 28 Dörfer, nämlich[1]): Buus, Maisprach, Wintersingen, Nußhof, Hersberg, Olsberg, Arisdorf, Augst, Gelterkinden, Rickenbach, Tecknau, Ormalingen, Hemmiken, Wenslingen, Kilchberg, Zeglingen, Rünenberg, Diepfligen, Oltingen, Anwil, Rothenfluh, Tenniken, Diegten, Eptingen, Sissach, Zunzgen, Itingen und Böckten.

Zum Amte Waldenburg gehörten 18 Ortschaften, nämlich: Waldenburg, Langenbruck, Bärenwil, Oberdorf, Niederdorf, Bennwil, Titterten, Lampenberg, Liedertswil, Arboldswil, Hölstein, Bretzwil, Reigoldswil, Lauwil, Bubendorf, Ramlinsburg, Zyfen und Lupsingen.

Zum Amte Homburg 7 Dörfer, nämlich: Läufelfingen, Buckten, Rümlingen, Wittinspurg, Känerkinden, Häfelfingen und Thürnen.

Zum Amte Liestal 6 Ortschaften, nämlich: Liestal, Lausen, Seltisberg, Füllinsdorf, Frenkendorf und Giebenach.

Das Amt Münchenstein vereinigte 7 Dörfer, nämlich: Münchenstein, Muttenz, Pratteln, Biel-Benken, Binningen und Bottmingen.

Zur Landvogtei Riehen gehörten Riehen und Bettingen.

Zum Amte Kleinhüningen nur das gleichnamige Dorf. —

Dieser Verschiedenheit an Größe entsprachen Ungleichheit an Volkszahl und Bodenertrag.

[1]) Freivogel, Landschaft 1.

Über die Bevölkerungsverhältnisse mögen folgende Zusammenstellungen orientieren[2]): Eine Zählung der Einwohner der ganzen Landschaft wurde erstmals im Herbst des Jahres 1730 veranstaltet; spätere Zählungen fanden in den Jahren 1770, 1774 und 1793 statt. Die Ergebnisse derselben waren folgende:

Datum der Zählung	Einwohner
Herbst 1730	18 845
Herbst 1770	23 126
Herbst 1774	23 558
Herbst? 1793	28 193

Für die Zählungen von 1770 und 1774 sind wir in der Lage, die Verteilung der Bevölkerungszahl auf die verschiedenen Ämter anzugeben:

	1770	1774
Farnsburg	8068	8166
Waldenburg	6226	6317
Homburg	1302	1278
Liestal	3113	3264
Münchenstein	2847	2857
Riehen	1250	1251
Kleinhüningen	320	405
Total	23 126	23 558

Aus diesen Tabellen erhellt, daß die Bevölkerung der Landschaft im 18. Jahrhundert im Zunehmen begriffen war.

Wie die alten Herrschaften, waren auch die alten Gerichtssprengel[3]) nur wenig geändert worden. Ihr Bestand verteilte sich auf die einzelnen Landvogteien folgendermaßen:

Das Amt Farnsburg bestand aus 7 Gerichtsbezirken, Waldenburg aus 4, Liestal aus 2, Homburg, Münchenstein und Riehen

[2]) Albr. Burckhardt, Demographie 22 und 101. — Freivogel, Landschaft 2. — Bei Burckhardt siehe auch die Gesamtzahl der Bevölkerung auf der Landschaft für jedes einzelne Jahr innerhalb des Zeitraumes von 1740—1798; bei Freivogel die Einwohnerzahlen jeder Ortschaft für die Jahre 1770 und 1774.

[3]) Diese wurden auch etwa Gerichtsherrschaften genannt; die landläufige Bezeichnung dagegen war einfach Gerichte. — Schnell, Rq. II, S. 381, 30.

bildeten je einen einzigen Gerichtsbezirk und Kleinhüningen gehörte zur kleinen Stadt.[4]) —

So hatte also die regierende Stadt trotz einer dreihundertjährigen Herrschaftsperiode über die Landschaft an den mittelalterlichen Grundformen festgehalten. Trotz dem (oben geschilderten) ganz natürlichen Drange nach Konzentration und Ausgleichung der Verschiedenheiten in den Rechtsverhältnissen, war doch das alte Landrecht nicht völlig beiseite gedrückt worden.

Denn die nach dem Bauernkrieg erlassene zweite Landesordnung von 1654 zeigt in vielem noch eine völlige Übereinstimmung mit derjenigen von 1611, obschon sie ohne Heranziehung von Vertretern der Ämter aufgezeichnet worden war. Auch die dritte aus der Mitte des 18. Jahrhunderts stammende Landesordnung sollte keine direkte Abschaffung wirklich verbriefter Vorrechte sein. Der ausarbeitenden Kommission wurde deutlich eingeschärft, daß sie nichts den „alten Privilegien zuwider verhängen" dürfe. Bei ihrer Abfassung wurden aber doch alle seither ergangenen Mandate mit in Berücksichtigung gezogen, die in Vielem eine Neuerung bedeuteten.[5])

Die Bewohner der Landvogteien hießen im Verhältnis zu ihrer Obrigkeit die Untertanen. Unter ihnen selbst standen sich zwei scharf voneinander geschiedene Klassen gegenüber: Die Bürger und die Hintersässen. Den ersteren stand als vollberechtigten Gliedern ihrer Gemeinden der Anteil an allen Nutzungen zu, während die andern bloß die Geduldeten waren; als solche hatten sie eine besondere Niederlassungsbewilligung beim Landvogt zu erkaufen. Dies führt uns zur Besprechung der Gemeindeverhältnisse. —

I. Die Gemeindeorganisation.

In den verschiedenen Gemeinden der Landschaft hatte sich im 14. und 15. Jahrhundert wie bei den übrigen schweizerischen Landgemeinden eine gewisse selbständige Gemeindeverfassung herausgebildet.[6]) An Hand der Öffnungen läßt sich feststellen,

[4]) Schnell, Rq. II, 224. — Vgl. pag. 21.

[5]) Schnell, Rq. II, 308, Anm.

[6]) Über die Entwicklung der schweizerischen Landgemeinden siehe Friedr. von Wyß, Zt. f. Schw. R. I.

wie schon vor dem 16. Jahrhundert die Gemeinden das Recht haben, „Einungen", d. h. Gemeindesatzungen, allgemeine Verordnungen meist über Steg und Weg zu erlassen, Wald und Allmend zu überwachen und mancherlei dorfpolizeiliche Befugnisse auszuüben.[7]) Einungen, die den Rechten des Grundherrn widersprachen, waren ungültig; anderseits konnte die Gemeinde jeden Fehlbaren, der sich nicht an deren Bestimmungen hielt, mit Buße belegen. Den Gemeinden stand sodann das Recht zu, ihre Beamten selber aus ihrer Mitte zu wählen. Ein solcher Ernennungsakt geschah jeweilen durch die versammelte Dorfgemeinde.[8]) Die Zusammensetzung der Ortsbehörden war in den verschiedenen Gemeinden verschiedenartig geregelt. Gewöhnlich waren es 2—3 oder 4 Geschworene, denen die Verwaltung der Gemeinde anvertraut war. In älterer Zeit hießen diese Beamten meist die Einigsmeister, da von ihnen die „Einungen" gesetzt wurden, oder auch die Dorfvierer, wenn es deren vier waren. In unserer Periode dagegen wurden sie in der Regel nur die Geschworenen genannt. In größeren Gemeinden präsidierte dieselben ein Untervogt oder Meier. So bildeten diese Beamten schon damals eine Art Gemeinderat im heutigen Sinne. Er hatte zu geloben, des Dorfes Nutzen und Ehre zu fördern und Schaden zu wenden. Ganz kleine Gemeinden hatten nur einen einzigen Geschworenen, dem die ganze Verwaltung unterstellt war; dies war der Fall in Bärenwil,[9]) Liederswil[10]) (Waldenburg), Hersberg,[11]) Rünenberg,[12]) Augst[13]) (Farnsburg). Üblicherweise hatte sodann jede Gemeinde ihre besonderen Bannwarte, entweder einen Wiesenbannwart, der Feld und Flur zu überwachen und die dazu gehörigen Gebote zu erlassen hatte, oder einen Holzbannwart (Förster), dem die Waldungen des Dorfbanners zur Beaufsichtigung unterstellt waren; einen Hirten und den Nachtwächter. — An diesen autonomen Rechten der Gemeinden zu rütteln, hatte ursprünglich ebenso-

[7]) Wyß I, 43.
[8]) Freivogel, Landschaft 65.
[9]) Bruckner 15.
[10]) Bruckner 15.
[11]) Bruckner 23.
[12]) Bruckner 2547.
[13]) Bruckner 2710.

wenig jemand gedacht, wie etwa an einer Minderung oder Beseitigung der alten Ämterrechte. Mit der steigenden Macht der Herrschaft aber und ihrem Streben nach Konzentration entstanden aus diesen Tendenzen heraus doch gewisse Anfänge einer von der Landeshoheit ausgehenden Überwachung ihrer Organisation und ihres Haushaltes.[14]) Dies wird uns namentlich klar, wenn wir die Beziehungen der Gemeinden zu den niederen Gerichten ins Auge fassen. —

Seit der Zeit, da Basel im Besitze der Landschaft war, standen alle Gemeinden direkt unter der gleichen Obrigkeit und hatten keine besonderen niederen Gerichtsherren mehr. In der Regel bildeten jeweilen mehrere Gemeinden zusammen einen Gerichtsbezirk.[15]) Nur (hauptsächlich) im Amte Münchenstein, das aus einer Zusammenlegung der verschiedensten Herrschaftsgebiete entstanden war, hatte bis zum Jahre 1668 jedes Dorf einen eigenen Gerichtsstand.[16]) Um die Einheit dieser Vogtei zu kräftigen, erfolgte in diesem Jahre die Zusammenfassung dieser Gerichte in eine einzige Gerichtsherrschaft. Alle diese Gerichtssprengel blieben in der Hauptsache bis ins 18. Jahrhundert in ihrer alten Form bestehen. Ihre Vorsteher waren die Untervögte (oder Meier), die im Namen des Eigentümers von Twing und Bann, d. h. (später) der Stadt und Herrschaft Basel die Verhandlungen leiteten.[17]) Im Gerichtsbezirk Waldenburg führte der Vorsitzende den Titel Weibel.[18]) Gleichzeitig besorgten diese Beamten aber auch noch rein administrative Geschäfte in ihren Gemeinden. So versah in Riehen der Untervogt die Teichmeierstelle.[19]) Durch häufige Umgänge hatte er die Ufer der Wiese (welche im 18. Jahrhundert noch immer große Verheerungen anrichtete)[20]) zu beaufsichtigen und für die richtige Instandstellung

[14]) Vgl. Wyß II, 4. — Über die besondere Stellung des Städtleins Liestal und über den Verlust derselben infolge Teilnahme am Bauernaufstand von 1653 siehe oben pag. 24 und 32.

[15]) Beispiel: Sissach, Itingen, Zunzgen und Böckten.

[16]) Schnell, Rq. II, 199.

[17]) Das Nähere siehe Zivilgerichtsbarkeit.

[18]) Freivogel, Landschaft 92.

[19]) Gemeinden R_2.

[20]) Das Eindämmen der Wiese war während Jahrhunderten eine der Hauptaufgaben der Gemeinde von Riehen.

der Böschung bei solchen Besitzern zu sorgen, deren Landstücke an den Fluß herankamen. In Rotenfluh u. a. a. Orten war er Gantmeister. — Obwohl demnach die Untervögte aus den Gerichten hervorgegangen und als solche die Vertreter der Gerichtsherren waren, fungierten sie gleichzeitig auch als Gemeindebeamte. Da nun aber, seitdem die Stadt Landesherrin war, die Bestellung der Untervögte dem Kleinen Rate gehörte, bildeten sie eine Art von herrschaftlichen Beamten. Scharf ausgeprägt wurde diese Stellung namentlich nach dem großen Bauernkrieg. Beschränkte sich vorher ihre Tätigkeit auf den geschilderten Wirkungskreis, so erhielten sie nun die Verpflichtung überbunden, die Einhaltung aller von der Obrigkeit ausgegangenen Gebote und Verbote genau zu überwachen und sich nicht etwa zu tätlichen „Sachen" gegen dieselbe gebrauchen zu lassen. Diese Verpflichtung stellte sie in einen gewissen Gegensatz zu den übrigen Gemeindebeamten und zu ihren Gemeinden überhaupt. Dazu kam, daß sie bei der Ernte das Einsammeln des Zehntens zu beaufsichtigen hatten. Ihrem Obervogte waren sie dafür verantwortlich, daß dieser richtig abgeliefert wurde. Fehlbare hatten sie anzuzeigen. —

Ihrem Herrn hatten die Untervögte folgenden Eid zu leisten[21]):

„Ihr werdet schwören, Unseren Herren, etc. treu, hold, gehörig, gehorsam und gewärtig zu seyn, wider sie in einichen Rhatschlägen Euch nit finden, viel weniger zu thätlichen Sachen gebrauchen zu lassen, sonders jederzeiten, da einige heimbliche Rottierungen Ihnen entgegen und zuwider, von Jemandem zu machen unterstanden würde, solches alles mit vollkommener Beschaffenheit, bey diesem Euerem Eyd gleich angehnds und ohne allen Verzug Unsern Herren der Obrigkeit, oder aber an dehro Statt Eurem OberVogt geflissentlich und getreulich anzubringen, fürnehmlich aber auch jederzeiten mit allen denjenigen, so gegen Unsere Gnädigen Herren und Oberen sich ungehorsamer Weyse auflehnen und widersetzen keine Gemeinschaft zu haben, sonders Euch derselben solcher Sachen halber gänzlich und allerdings zu

[21]) Ratsbücher K_{3a} und K_6.

entziehen, zu entschlahen und abzuthun; Unserer Herren Satzungen, Ordnungen, Gebotten und Verbotten, wie die dieser Zeit gegeben sind, oder aber fürbas gegeben werden, nit alleinig für Euch selbsten zu halten, sondern auch von Ambtswegen, andere, dem also gehorsamlich statt zu thun, ernstlichen Weisen, Euer Steür, Umbgeldt und andere Gefäll, wie Euch die jederzeit zu erstatten, auferlegt werden, ehrbarlich ohne alles Sperren und waigern abzurichten; alles das auch zu vollziehen, so gemeiner Unserer Herren Underthanen bey Ihren Eyden zu thun verbunden sind, desgleichen sonsten wohl Ermelten Unseren Herren der Obrigkeit, darzu dem Dorfig Ihre Wildbähn, Recht und Gerechtigkeiten zu behalten, Euers bestem Vermögens Holtz und feld zu schirmen, menniglichen das Recht zu fördern, das Unrecht zu strafen, die frävel und Besserung förderlichen Euerm Obervogt zu rüegen, anzuzeigen, und wo das noht oder befohlen würde, zu handen der Obrigkeit beyzufangen, und in dem allem der Stadt Basel Euerer Natürlichen Obrigkeit Gnädigen Willen jederzeit nach Vermögen zu verbringen, auch dero und Euers Obervogts Nutz und Frommen zu fördern und Schaden zu wenden."

Von diesen Gesichtspunkten aus versteht es sich von selbst, daß für die Stellen solcher Untervögte eine gewisse Auswahl getroffen werden mußte, war doch dieses Amt die höchste Stelle, die ein Untertan bekleiden konnte. Müller und Wirte waren davon schon eo ipso ausgeschlossen.[22]) Gewöhnlich wurden dazu Leute genommen, die früher schon mehrere Jahre als Geschworene oder im Gericht tätig gewesen waren. Der Landvogt hatte dem Rate in Basel 3—6 „ehrliche, des Schreibens und Lesens erfahrene, alt eingesessene Bürger" zur Wahl vorzuschlagen, von denen dann jeweils der an erster Stelle genannte gewählt wurde. Diesem Modus entsprechend bildeten sich diese Stellen in einigen Vogteien zu eigentlichen Erbämtern aus. In Riehen blieb das Amt des Untervogts über 100 Jahre in der Wenk'schen Familie,[23]) in Oltingen (Farnsburg) lange Zeit bei der Familie Gysin. —

[22]) Kl. Rat. Prot. 1748, Mai 1. 1749, März 29. 1775, Februar 1.

[23]) Noch heute wird das Gemeindepräsidium von Riehen von einem Angehörigen der Wenk'schen Familie bekleidet. (Mit der alten Ordnung kann diese Tatsache allerdings nicht in Verbindung gesetzt werden.)

Die Besoldung dieser Beamten war keine hervorragende. Als Gegengabe für die Beaufsichtigung der Ernte erhielten sie die Vogts- oder Zehntengarben; für die Ausrufung der Ganten bekamen sie ein Rufgeld und endlich gehörte ihnen der Genuß eines Stück Wies- oder Ackerlandes. Als alter Gebrauch hatte es sich überliefert, daß sie außerdem in gewissen Jahren eine Tuchgabe für einen Rock erhielten. —

Als Beispiel des Einkommens eines solchen Untervogtes sei hier dasjenige des Untervogtes von Gelterkinden angeführt[24]):

	lb.	ß	₰
„Von zehen Dörfern, die unter seinem Gerichts-Stab sind, die Vogtsgarben[25]).			
Jährlich 5 Ellen Tuch zu einem Rock, oder .	5	—	—
Als Gerichts- und Gescheidsmann alzeit in Qualität eines Untervogts $^1/_3$, die zwei andern Drittel werden unter die Beisitzer verteilet.			
Für Gericht als für den Landvogt zu bieten von der Person	—	1	—
M. Gn. Herren Steuer einzuziehen und in das Schloß zu liefern	—	10	—
Wenn man am Stephanstag die Aemter austeilet	—	10	—
Von der Gemeind, wenn man die Holzgarben austeilet	—	10	—
Von Kopien zu versiegeln[26])	—	10	—
Von einer Urkund zu siegeln	1	—	—

Von 9 Dörfern jährlich vom Zehnten, als von:

Gelterkinden	4 Garben	Kilchberg	2 Garben
Ormalingen	4 „	Rünenberg	2 „
Hemmiken	2 „	Tecknau	2 „
Wenslingen	2 „	Diepfligen	2 „
Zeglingen	4 „		

„Des Fastnachthuhns und Futterhabers ist er frey." —

[24]) Ratsbücher K_{28}.

[25]) Diese zehn Dörfer waren: Gelterkinden, Ormalingen, Tecknau, Riggenbach, Hemmiken, Kilchberg, Rünenberg, Zeglingen, Wenslingen und Diepfligen.

[26]) Die Untervögte von Gelterkinden und Sissach hatten als einzige das Privileg, zivilgerichtliche Verträge, etc. zu besiegeln (Schnell, Rq. II, 224).

Geringere Einkommen hatten die Untervögte kleinerer Bezirke oder Ortschaften. Da haben sie etwa versucht, den Heuzehnten, auf den sie Anspruch hatten, in Geld anstatt in natura zu fordern. Andererseits wurde geklagt, daß dann und wann wegen zu großer Verarmung der Landleute die Vogtsgarben nicht gestellt wurden. Es ist dabei zu bedenken, daß alle Unterbeamten bei ihrem Amtsantritt ein Gewisses in den Armensäckel ihrer Gemeinde zu entrichten hatten.[27])

Die gleichen Befugnisse wie die Untervögte übten die Meier aus. Auch sie waren gleichzeitig obrigkeitliche und Gemeindebeamte und dem Staat in gleicher Weise verpflichtet. Die Bezeichnung Meier für den Ortsvorstand hatte sich erhalten von den zahlreichen Ding- oder Meierhöfen, von denen die ganze Landschaft im 15. und 16. Jahrhundert durchsetzt war.[28]) Dies waren Grundherrschaften, die sich herausgebildet hatten, wenn irgendwelche Liegenschaften in den vollen Besitz eines adeligen oder geistlichen Grundherrn übergingen. Auf diesen Höfen bestand, gebildet durch die Vereinigung aller zum Gute gehörigen Personen, eine besondere Dinghofverfassung. Der Vorstehende und Verwalter des ganzen Dinghofs war der vom Eigentümer desselben, dem Hofherrn, ernannte Meier, der zugleich über alle Hofleute die niedere Gerichtsbarkeit ausübte.[29]) Dem Meier unterstanden die Bannwarte und Hirten, die entweder durch den Herrn oder durch ihn selbst bestellt wurden. — Im Laufe der Zeit aber waren diese Dinghöfe eingegangen; an deren Stelle stand nun das Dorf.[30]) Als Überbleibsel, das an den alten Zustand erinnerte, blieb die Bezeichnung Meier für den Dorfvorsteher bestehen. So hießen die Gemeindevorsteher von Seltisberg, Lupsingen, Zyfen, Reigoldswil, Bretzwil, Bennwil, Höllstein, Langenbruck, Lausen,

[27]) Gemeinden T_2 und R_2.

[28]) So besaß in Riehen das Kloster St. Blasien einen solchen Dinghof, in Bubendorf und Bielbenken die Domprobstei. Andere gab es in Muttenz, Pratteln und Bettingen. — Vgl. Burckhardt, Hofrödel.

[29]) Die Gerichtsbarkeit bezog sich allerdings nur auf das, was unter Eigen und Erbe fiel als Ausfluß des Eigentumsrechts. Die niedere Strafgerichtsbarkeit dagegen, Died und Frevel, übte der Vogt aus, d. h. der vom Landesherrn (Landgrafen) dazu bestellte (Advocatus).

[30]) Burckhardt, Landgrafschaft 373.

Bubendorf, Biel-Benken, Binningen und Bottmingen noch bis zum Jahre 1798 Meier, obwohl von den alten Meierhöfen und der Hofverfassung längst nichts mehr bekannt war.[31]) Nun waren sie nicht mehr die Vertreter irgend eines geistlichen oder weltlichen Grundherrn, sondern der Herrschaft Basel, der auch ihre Ernennung gehörte.

In den übrigen (kleineren) Gemeinden, die nicht Gerichtsstätten waren und infolgedessen keinen Untervogt oder Meier am Platze hatten, waren die Geschworenen mit der Wahrung der herrschaftlichen Rechte betraut. Auch da bestand die Tendenz, aus diesen ausschließlich als Gemeindeverwalter amtierenden Beamten Posten der Herrschaft zu schaffen. Wie die Untervögte waren auch die Geschworenen verpflichtet, alle obrigkeitlichen Ordnungen, Gebote und Verbote ihren Gemeinden bekannt zu machen, auf deren Handhabung zu wachen und das Fehlbare anzuzeigen. Ganz besonders aber hatten sie die obrigkeitlichen Gehölze und Waldungen zu überwachen.[32]) Während ihrer Amtsjahre genossen sie dagegen das Vorrecht, in der Kirche ihren bestimmten Sitz neben dem Landvogte zu haben, waren von der Dorfwache und dem Harschiergeld befreit und mußten kein Fastnachthuhn entrichten.[33])

Das Verwischen der Grenzlinie zwischen obrigkeitlichen und Gemeinderechten beruhte nicht immer auf Willkür oder kluger Politik der Stadt, oft waren rein praktische Erwägungen maßgebend. Da für die Ausübung solcher Befugnisse nicht immer besondere Beamte zur Verfügung standen, wurden eben diejenigen, die schon ein Amt ausübten, — die Geschworenen — gerne zu „allem" gebraucht. Hiezu kommt noch, daß jene Zeit eine Scheidung der Gewalten nicht kennt: Es gab Beamte, die im Gerichte saßen, der Dorfverwaltungsbehörde angehörten und gleichzeitig als obrigkeitliche Aufsichtsorgane amteten. —

[31]) Burckhardt, Landgrafschaft 374.

[32]) Untervögte, Meier, Weibel, Geschworene (und Amtspfleger) hatten zu geloben, die von der Stadt erlassenen Waldordnungen getreulich zu beobachten, die Hochwälder und Beholzungen fleißig zu umgehen und Waldfrevel der Obrigkeit zu verzeigen (Ratsbücher K_6).

[33]) Kl. Rat Prot. 1783, November 13.

In den Landvogteien Farnsburg und Waldenburg gab es außer diesen Beamten noch besondere Amtspfleger, denen die Aufsicht über Steg und Weg, über die Waldungen und die Allmend und über die Kehrordnung bei den Wässerungen unterstand.[34]) Obwohl diese Beamte, deren Ernennung dem Kleinen Rate angehörte, nicht als eigentliche Gemeindebeamte zu betrachten sind, so hatten sie diesen doch in die Hände zu arbeiten und verdienen daher an dieser Stelle der Erwähnung. Von alters her bestand das Amt Farnsburg aus 5 Amtspflegereibezirken[35]): Dem Amtspfleger von Buus[36]) unterstanden die Dörfer Buus, Maisprach, Wintersingen, Rickenbach, Nußhof, Hersberg, Olsberg, Arisdorf und Augst; demjenigen von Tenniken[37]) Tenniken, Diegten und Eptingen; demjenigen von Gelterkinden Gelterkinden, Tecknau, Hemmiken, Kilchberg, Zeglingen, Rünenberg und Diepfligen; demjenigen von Ormalingen Ormalingen mit Wenslingen, Oltingen, Anwil und Rotenfluh und demjenigen von Sissach Sissach, Zunzgen, Itingen und Böckten.[38]) Im Amte Waldenburg gab es 3 Amtspfleger, in Bubendorf, in Oberdorf-Niederdorf und in Reigoldswil.[39]) Bis zum Bauernkrieg wurden diese letzteren durch das Gericht zu Waldenburg ernannt, seither durch den Kleinen Rat der Stadt.[40]) In den Gemeinden der übrigen Landvogteien war die Jurisdiktion über Steg und Weg den Geschworenen übertragen. —

Gemeinderecht und Macht der Herrschaft! Wenn wir rückschauend das Verhältnis der Gemeinden zu ihrer Obrigkeit überblicken, so erkennen wir zunächst eine starke Tendenz, zu beaufsichtigen und Kontrolle zu üben; von einem direkten Eingreifen der Herrschaft in das Gemeindewesen kann aber doch nicht die Rede sein. Den Übergang von der Herrschaft zu den Gemeinden

[34]) Schnell, Rq. II, 190 und 388.

[35]) Bruckner 2169.

[36]) Er wurde abwechselnd von Buus, Maisprach oder Wintersingen genommen, entsprechend dem alternierenden Untervagt (Huber, Stat. Bas.).

[37]) Alternierend mit den Dörfern Diegten und Eptingen (Huber, Stat. Bas.).

[38]) Huber, Stat. Bas.

[39]) Sie konnten auch aus andern Dörfern genommen werden.

[40]) Kl. Rat Prot. 1654, Oktober 18.

bildeten die Untervögte; die übrigen Beamten dagegen, die Geschworenen, waren ihrem Charakter nach reine Gemeindebeamte. Mit dieser Autonomie der Gemeinden gerieten da und dort die zahlreichen von der Stadt ausgehenden Mandate in Widerspruch. Im Ganzen blieb aber doch der Zustand, wie er beim Übergang der Gemeinden an Basel bestand, die Grundlage. Wie die Gemeinden bis 1798 ihre eigenen Beamten behielten, so blieben sie auch im Besitze zahlreicher althergebrachter Nutzungsrechte. Wohl gehörten die Hochwälder und Fischenzen der Landesobrigkeit; es war aber doch nicht aller Wald obrigkeitlicher Wald, es gab auch Bannhölzer der Gemeinden.[41]) Aber selbst die Hochwälder standen den Untertanen zu ihrer Nutzung (zur Eichellese, zum Schlagen von Bauholz, zum Sammeln von Bruchholz, etc. offen.[42]) An gewissen Orten mußte der Hoheit dafür ein Entgelt entrichtet werden, die Stamm- oder Stocklöse. Diese Gebühren bildeten in den Jahrrechnungen der betr. Ämter eine regelmäßige Einnahmequelle.[43]) —

Trotz der geschilderten Tendenzen kam es also nicht zu einer Vernichtung der alten Gemeinderechte. Über die geschilderten Anfänge der Beaufsichtigung ging der Einfluß der Landeshoheit nicht hinaus. Leitung und Organisation blieben den Gemeinden vielmehr nach wie vor selbst überlassen.

II. Leibeigenschaft und Feudallasten.

Die Bewohner der sieben Landvogteien waren der Leibeigenschaft unterworfen. Diese ist zurückzuführen auf das ehemalige Hörigkeitsverhältnis der Unfreien im Sisgau.[44]) Die wenigen Freien waren schon frühe untergegangen.[45]) Formell

[41]) Freivogel, Landschaft 65.

[42]) Iselin, Bettingen 67. — Burckhardt, Landgrafschaft 368.

[43]) Vgl. pag. 119. — In der alten germanischen Dorfgemeinde waren dem freien Markgenossen Wald, Weide und Wasser zur freien Verfügung gestanden. Diese Rechte waren nie ganz aus den Köpfen der Bauern verschwunden. „Jagen, foglen, fischen soll fry sin," so lautete eine der Hauptforderungen der Bauern der Herrschaften Waldenburg, Homburg und Münchenstein-Muttenz im Bauernkrieg des 16. Jahrhunderts (vgl. Kopie Polit. $M_{4,1}$. Original im St. A. Luzern).

[44]) Burckhardt, Landgrafschaft 338 ff.

[45]) Burckhardt, Landgrafschaft 341.

hat die Leibeigenschaft bis zum Jahre 1790/1 bestanden. Ihre Aufhebung erfolgte durch die Ratsbeschlüsse vom 20. und 27. Dezember 1790, vom 24. und 31. Januar, vom 28. Februar und vom 4. April 1791. Die materielle Stellung der Untertanen blieb indes auch weiterhin die gleiche wie zuvor, indem weder eine Lösung des Untertanenverhältnisses, noch eine Befreiung von den wirtschaftlichen Lasten erfolgte.[46]) Tatsächlicherweise wurde aber in unserer Periode das Verhältnis der Landbewohner zu ihrer Herrschaft weniger mit der Bezeichnung der Leibeigenschaft, als mit der der Untertanenschaft (Untertänigkeit) gekennzeichnet. Sie war aber nur eine mit anderen Worten ausgedrückte Art von Leibeigenschaft. Das ersehen wir u. a. daraus, daß sich aus den Eiden der ehemaligen Unfreien, die ihrem Herrn „treu, hold, gehorsam und gewärtig" zu sein hatten, die Untertaneneide herausgebildet haben. Es waren auch im 18. Jahrhundert noch immer die üblichen Lasten der Leibeigenschaft geltend.

Als Leibeigene und Untertanen schuldeten die Bewohner der Landschaft ihrer Herrschaft folgende Dienste und Abgaben:

1. Den Leibdienst, die Fron.[47])

Die Leistung dieser Dienste war schon im Mittelalter durch mannigfache Abmachungen geregelt. Grundsätzlich galt die Verpflichtung für alle Untertanen, „für hoch und niedrig, nah und fern".[48]) Frondienste mußten geleistet werden entweder, wenn es galt, Kirchen und Armenhäuser zu errichten, Straßen, Wege oder Brücken zu erstellen, oder wenn an den obrigkeitlichen Schlössern gebaut, oder auf den dazu gehörenden Landgütern (Sennereien) geheut wurde. Die letzte Art nannte man die sogenannten Amtsfronungen. Die Fronungen, die die Untertanen direkt der Stadt Basel („Baselfron") zu leisten schuldig waren, beruhten in den einzelnen Ämtern und Gemeinden von alters her auf den verschiedensten Diensten. So hatten abwechslungsweise

---

[46]) Den Erlaß der Leibeigenschaft hatten schon die den Ämtern 1525 gegebenen Freiheitsbriefe bestimmt. Aber schon 1532 hatte Basel dieselben wieder zu annullieren gewußt (Ochs VI, 59 und B. U. B. 35, 41, 49).

[47]) Gemeinden R_5, S_4, T_4.

[48]) Burckhardt, Landgrafschaft 350.

die Ämter Liestal, Waldenburg, Farnsburg und Homburg das Blomdholz (d. h. das Holz aus dem Walde Blomd),[49]) das Amt Münchenstein dasjenige aus der Hard nach der Stadt zu liefern; die Gemeinden Muttenz, Biel-Benken, Binningen und Bottmingen die Ziegelhütte zu St. Jacob zu versehen; Gibenach die Kieselsteine für die Straßenpflasterung in Liestal zu liefern. — Sodann hatten die Ämter Farnsburg und Homburg dem Landschreiber in Sissach fronweise das nötige Brennholz zu verschaffen, ebenso das Amt Homburg seinem Landvogt. Die Untertanen von Buus und Hemmiken waren mit der Lieferung des Brennholzes auf das Schloß Farnsburg und mit dem Einsammeln des Heus und Emds verpflichtet.[50]) Diese Fronungen waren auf gewisse Zeiten und Tage beschränkt. Über die Organisierung dieser Dienste galten folgende Verordnungen[51]): Der Bauer, der Hof und Hufe oder ein Gewerbe besaß, der hatte mit seinem Zug Vieh zu fronen, d. h. die Fuhrfron zu leisten; der Tauner dagegen, der bei jenem um bloßen Taglohn arbeitete, wurde zur Handfron herangezogen, oder mußte dafür ein Tagwen- (Tauen-) geld entrichten. Die Leistungen waren also entweder Spann- oder Handdienste. — Die Aufsicht über die Fronungen war in der Regel einem einzigen oder mehreren Unterbeamten übertragen, die am Morgen und am Abend dem Landvogte Rapport zu machen hatten. — Meist wurde auch den Leuten tagsüber eine kleine Zwischenverpflegung verabreicht.[52])

2. Das Fastnachtshuhn, auch Vogtshuhn, Rauch- oder Zinshuhn genannt, das von jeder einzelnen Haushaltung dem Landvogte zu Handen der Stadt mußte entrichtet werden. Von seiner Lieferung waren indessen gewöhnlich die Unterbeamten befreit.[53])

[49]) Über den heute noch so genannten Blomdwald, der sich westlich von Bubendorf ausdehnt, siehe Bruckner 1726, 1727, 1735, 1754 und 1781.

[50]) Alle diese Lasten sind aufgezählt in einem Gutachten der Nationalversammlung vom 9. April 1798. Prot. $A_{3,1}$, pag. 92 ff.

[51]) Mandat vom 7. März 1764.

[52]) Ochs VIII, 77.

[53]) In der Landvogtei Riehen: Der Untervogt, der Weibel in Riehen und Bettingen, die beiden Bannwarte, der Siegrist, die Hebamme, der Hirt, die Einzüger und Träger; ähnlich in den anderen Ämtern (Zins und Zehnten O_{13}).

3. Zahlreiche kleinere Abgaben:

So das Schafgeld in den Dörfern der Farnsburger und Homburger Landvogtei, der Futterhaber im Farnsburger und das Burgkorn im Waldenburger Amte u. a. m.[54]) Einzelne Gemeinden entrichteten den sogenannten Bachhaber. Es waren dies meist Gebühren teils für die Benützung der Weide durch das Vieh, teils für die Nutzung der Gewässer (der „Fischwaide") oder ähnliches. Dabei war der Haber die gewöhnliche Form der Zinsentrichtung.[55]) Alle diese Abgaben beruhten auf alten Verpflichtungen, deren Institution im 18. Jahrhundert meist nicht mehr ganz klar war.[56])

Als fernere Lasten der Leibeigenschaft sind sodann zu betrachten die Manumission und der Abzug. Sie bildeten eine nicht zu unterschätzende Abgabe an den Staat.[57]) Unter Manumission verstand man die Freilassung aus der Leibeigenschaft; der Abzug war eine Gebühr, die beim Wegzug alles Vermögens in Mobilien aus dem Gebiete der Vogteien entrichtet werden mußte. Das eine bedingte in der Regel das andere. Manumissionen traten immer dann ein, wenn sich eine Untertanin nach auswärts verlobte. Wollte der Bräutigam zur Ehe schreiten,

[54]) Daß Futterhaber und Burgkorn nur zwei verschiedene Ausdrücke für ein und dieselbe Abgabe waren, beweist folgende Stelle: Kundschaft über die Grenzen der Herrschaft Waldenburg gegen die Herrschaft Bechburg und Fridau. 1449, November 7. „Zum letsten seit disse gezûg, dz etlich pletz matten ligend am Nidern wald, hat er von den alten horen sagen, dieselben matten sient von dem wald und die zinsend an den stein zu waldenburg vier vierteil habern, heisset fûtter haber, und wenn man denselben zins bringet gen waldenburg, so schûtt man in ze stund in den fûtter kasten und bedarff ein vogt den nit anschriben noch verrechnen, daby wol ze merckende ist, das derselb wald an den stein zu waldenburgk gehörend ist." — Boos No. 736, S. 873/4.

[55]) Der sogenannte Leib- oder Todfall, der darin bestand, daß der Vogt beim Tode eines Bauern das Beste an seinem Vieh oder seinen Gegenständen zu beanspruchen berechtigt war, war in der Basler Landschaft gänzlich außer Geltung. Formell wird es noch erwähnt in dem oben genannten Gutachten der Nat.-Vers. vom 9. IV. 1798.

[56]) Die übrigen Abgaben (in Geld), die nicht als Ausfluß der Leibeigenschaft zu betrachten sind, siehe pag. 116 ff.

[57]) Ochs VIII, 50 berechnet die Einnahmen aus den Freilassungen für das Jahr 1783 mit 195 lb., diejenigen aus den Abzügen mit 3610 lb.

so hatte er für seine Braut beim Landvogte das Gesuch um Freilassung zu stellen; dieses wurde dann vom obrigkeitlichen Schloß an den Rat nach Basel geleitet. Die Gebühr betrug pro Person 10 lb, außerdem mußte für die Ausfertigung der Urkunde 1 ℔ 10 ß entrichtet werden.[58]) Die Abzugsgebühr betraf 10 % des Vermögens (= Vermögensabzug).[59]) Hievon waren die Bewohner von Liestal, die schon am Anfang des 17. Jahrhunderts ihre Leibeigenschaft bestritten hatten, insofern ausgenommen, als sie nur 5 % Abzug zu zahlen hatten. Innerhalb der Basler Ämter herrschte abzugsfreie Freizügigkeit.[60]) Bestanden mit anderen Orten Abzugsverträge, so wurde jeweils nach den besonderen Bestimmungen dieser Verträge verfahren. Von diesen erheblichen Gebühren wurden die Untertanen erst durch die 1790/1 dekretierte Aufhebung der Leibeigenschaft befreit: Die Freilassungsgebühren und die Einsitzgelder wurden völlig nachgelassen, während bei Todesfall ein Abzug des den Erben zufallenden Vermögens bestehen blieb. Auch behielt sich der Rat die anderen Verpflichtungen (wie diejenigen der Anmeldung bei Wegzug) vor.

Zu diesen Lasten, die aus der Leibeigenschaft hervorgingen, die also die persönlichen Rechtsverhältnisse des einzelnen betrafen, gesellten sich nun noch sehr erhebliche wirtschaftliche Lasten (Feudallasten), die auf Grund und Boden hafteten und ihre Wurzel im mittelalterlichen Staate hatten. Ihre Verbreitung war eine allgemeine. Als die bedeutendsten sind zu nennen:

1. Die Zehnten.

Zehntpflichtig war das ganze Gebiet der 7 Landvogteien. Der Zehnt erstreckte sich auf alle Gattungen des Bodenertrags; die wichtigsten waren der Frucht- und der Weinzehnten. Von den Wiesen mußte der sogenannte Heuzehnten entrichtet werden. Daneben gab es den kleinen Zehnten, der sich in der Hauptsache

[58]) Niederlassung T_1.

[59]) Niederlassung N_1. Zur Festsetzung des Vermögensabzugs hatten die Vögte ein Inventar über den Besitz des Betreffenden nach Basel zu schicken.

[60]) B. U. B. X, 36, 42, 49. — Immerhin mußten die in ein anderes Amt einziehenden Untertanen ein sogenanntes „Einsitzgeld“ entrichten.

auf Bodenfrüchte, wie Kartoffeln, Erbsen, Bohnen, auf Hanf und Wicken oder auch etwa auf Obst bezog.

Zehnt b e r e c h t i g t waren hauptsächlich die Stadt, das Spital, die Domprobstei, die Conmende von Beuggen, die Pfrund des Ortes und einige andere weniger wichtige.[61]) An Basel waren die meisten dieser Zehntrechte gleichzeitig mit dem Erwerb der Herrschaften im Sisgau übergegangen.

Von den verschiedenen Arten des Zehntens wurde als drückendste Fessel immer der F r u c h t z e h n t e n empfunden. Darüber berichten uns zahlreiche Verordnungen, die sich gegen die Mißbräuche bei der Zehntenentrichtung richteten.[62]) Diese konnte entweder direkt oder indirekt vor sich gehen. Im ersten Fall gehörte dem Zehntherrn einfach jede zehnte Garbe. Im andern Fall dagegen konnte dieser den Zehnten einem Dritten verpachten. Kurz vor der Ernte wurde er öffentlich ausgerufen und versteigert. Die Zehnt-Ordnungen sahen vor, daß jedermann, auch der Tauner, der Bürgen zu stellen imstande war, die Freiheit und das Recht des Bietens haben sollte. Deshalb war das Zusammengehen von reichen Landleuten, um die Armen von der Pacht auszuschließen, verboten. Der Ersteigerer oder wie er gewöhnlich genannt wurde, der Beständer, hatte dann zu geloben, die Pacht gewissenhaft zu halten. Den Einsammlern des Zehntens stand das Recht zu, an Stelle einer etwa mit Unkraut oder Stroh gemischten Zehntengarbe eine andere zu nehmen und den betrügerischen Zehntsteller beim Landvogte anzuzeigen. Das Zählen durfte auch von Acker zu Acker fortlaufend vorgenommen werden, um Mißbräuche bei der Ausstellung der Zehntgarbe zu durchkreuzen. Die ganze Zehntenverleihung fand gewöhnlich einen festlichen Abschluß auf dem landvögtlichen Schlosse, wo der Obervogt den Pächtern ein „ländl. frugales Mahl“ offerierte. Wie der Huldigungsakt stand auch dieser Anlaß mit der Kirche im Zusammenhang: Alljährlich mußten die Pfarrer für die Zeit der Ernte die Zehntordnung verlesen und den Landleuten aufs Neue

---

[61]) Schnell, Zehntrecht. — In Rotenfluh bezogen beispielsweise vom Fruchtzehnten $^2/_4$ die Pfrund (der Pfarrer), $^1/_4$ die Domprobstei in Basel und $^1/_1$ der Bischof von Basel.

[62]) Schnell, Rq. II, 401 (Getreidezehntordnung).

einschärfen. Je größer aber die Beeinflussung von oben einsetzte, umso mehr mag sie die Untertanen zu Übertretungen angestichelt haben.

Auch bei der Entrichtung des Weinzehntens versuchten die Untertanen auf alle möglichen Weisen die genaue Abgabe zu hintertreiben.[63]) Dies geschah namentlich durch vorzeitiges Forttragen von Trauben aus den Rebbergen oder durch sonstige Entfernung von Wein direkt in die Häuser, ohne ihn in die obrigkeitliche öffentliche Trotte abzuliefern. In der Trotte hatte der Trottmeister die Interessen des Zehntherrn zu wahren. Er hatte dafür zu sorgen, daß der Zehnt jeweils sofort von je 50 Maß genommen wurde und nicht erst, wie es die Bauern lieber gehabt hätten, vom letzten schlechten Druck. Von den Trotten durfte der Landmann den Wein erst abführen, wenn der Zehnt davon genommen war.

Die Abgabe des kleinen Zehntens bestand nur für wenige Ortschaften, auch gehörte er meist geistlichen Händen. So bezogen die Pfarrpfründe von Reigoldswil und Bretzwil einen Hanfzehnten, auch Arboldswil, Arisdorf und Gibenach waren zur Ablieferung eines solchen verpflichtet. Es scheint aber, da er nicht immer gut zu verrechnen und zu bemessen war und meist nicht rechtmäßig entrichtet wurde, daß er etwa als freiwillige Gabe an den Pfarrer abgegeben wurde.

Neben diesen Hauptzehntgattungen gab es noch zahlreiche kleinere Arten, die so recht die unfreie Lage des Bauern der damaligen Zeit illustrieren. Der Hochwald-, der Rüti- und der Allmendzehnten mußten von jenen Grundstücken entrichtet werden, die etwa armen Gemeindegenossen am Rande des Hochwaldes oder auf der Dorfallmend verliehen worden waren. Wer Ackerland zu Mattland einschlug, hatte ein bestimmtes Einschlaggeld zu bezahlen. Es durfte überhaupt nur schlechtes oder „mittlergattung", d. h. mittelmäßiges Ackerland eingeschlagen werden und auch das nur mit obrigkeitlicher Bewilligung. Dem Zehntherrn konnte es begreiflicherweise nicht gleichgültig sein, was auf jenen Teilen der Flur gebaut wurde, wo er zehntberechtigt

[63]) Schnell, Rq. II, 297 (Weinzehntordnung zu Sissach).

war. Der Ertrag des Zehnten verhielt sich proportional der Bewirtschaftung, d. h. dem Ertrage des betreffenden Grundstückes.

2. Die andere große Gattung der Reallasten waren die Bodenzinse. Sie beruhten auf einer alten Abgabe des Hörigen an den Grundbesitzer. Im Gegensatz zum Zehnten wurden diese jedoch in einem festen Betrage entrichtet an einem jährlich wiederkehrenden Zeitpunkte, z. B. dem Martinstage (im November). Die Hauptbezüger waren die Landvögte oder die Kirche.[61]) —

Persönlicher und dinglicher Art waren also die Lasten, die auf den Schultern der Untertanen drückten. Die Entrichtung derselben wurde aber meist ohne Widersetzlichkeit geleistet. Jedem neuen Herrn hatten die Bewohner von alters her zu geloben, diese schuldigen Abgaben und Dienste „ehrbarlich" zu entrichten. Seitdem die Gebiete der Landschaft unter baslerischer Herrschaft vereinigt waren, war dieser jeweilige Herr allerdings nicht mehr der Angehörige eines adeligen Rittergeschlechts, es waren vielmehr Bürger der Stadt, denen diese Huldigung zu Handen der Stadt mußte dargebracht werden. In diesem Umstande lag je länger je mehr etwas Erniedrigendes für die Untertanen. Was dem adeligen Herrn früher ganz selbstverständlich entrichtet wurde, das empfand nun die Landbevölkerung als eine ungerechtfertigte Hintansetzung und Darniederhaltung. Daß diese Stimmung auch der Obrigkeit nicht unbekannt war, zeigen u. a. die Huldigungsreden beim jeweiligen Aufzug eines neuen Landvogts, in denen das Verhältnis der Untertanen zu ihrer Regierung in der Regel Gegenstand der Betrachtung war. Mehr noch aber als durch die Lasten, die aus den geschilderten Verhältnissen resultierten, fühlte sich der Bauer durch eine ganz bestimmte Politik der Stadt berechtigt, mit dem herrschenden Regierungssystem unzufrieden zu sein. Jener starke Zug zur Konzentration aller Rechte auf die Stadt machte sich auch nach einer Seite geltend, die den Landmann als direktes wirtschaftliches Ausbeutungsobjekt der Stadt betrachtete. Wie den Untertanen zum vornherein alle Beamten-, Offiziers- und Pfarr-

[61]) Von den ordentlichen Einnahmen der Stadt in den Jahren 1771—74, die Fr. 366,000.— betrugen, werden von Schanz 35 % auf die Zehnten, die Bodenzinse und Gefälle berechnet (Schanz II, 3).

stellen unzugänglich waren, so sog die regierende Stadt den gesamten Handel, allen Verkehr und jede Industrie für sich auf. Anderseits traf sie Maßregeln gegen die Aus- und Abwanderung geschulter (Band)-Arbeiter, indem sie solchen mit dem Verluste des Landrechts und mit Konfiskation aller ihrer liegenden Güter und fahrenden Habe drohte. Alle diese Verhältnisse haben den Vorgängen des Jahres 1798 vorgearbeitet, wo sich der seit langem angesammelte Groll endlich gewalttätig Bahn ins Freie brach. —

III. Huldigung.

Die Eidformel, welche die Untertanen als Zeichen ihrer Untertänigkeit bei ihrer jeweiligen Huldigung vor den Landvögten zu beschwören hatten, lautete folgendermaßen[65]):

„Ihr werdet schwören, Unseren Herren dem Bürgermeister, dem Obristen Zunftmeister und dem Rhat der Stadt Basel, Euren Natürlichen Herren und Oberen, auch an Ihrer Statt und in Ihrem Namen Eurem Obervogt hiezugegen und anderen Amtsleuthen, die Euch jederzeit von den Rhäten verordnet werden, treu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, Ihre ausgegangene Christenliche Reformation und Glaubens Bekhantnuß, Mandata samt allen andern Ordnungen und Sazungen, Gebotten und Verbotten, wie Euch die gegeben seind oder fürbaß gegeben werden, zu halten, Euere Steur, Umbgelt und andere Gefäll, wie Euch die jederzeit abzurichten auferlegt werden, ehrbarlichen zu geben, darzu Euer Salz, so Ihr brauchen, an keinen andern Orthen noch von Niemanden, denn bey Unserer Herren Salzkästen zu erkaufen, und sonst kein anders zu gebrauchen: mit der Stadt Basel zu reisen und auszuziehen, wohin und wider wen die schuldige Pflicht und noht es jederweilen erfordern wird, desgleichen mit derselben Lieb und Leid zu leiden, Pundtnuß und Einung zu halten, aber sonst aller andern Kriegen, ohne eines Rhats willen Euch zu müßigen und gar nicht zu beladen, keine heimlich Geränn, Rottierung noch Zusammengeläuf miteinander zu machen, viel weniger einige Landsgemeind ohne austrücklichen Befelch der hohen Obrigkeit niht anzustellen noch zu besuchen, sondern, ob jemandts der-

[65]) Räte und Beamte K_6.

gleichen vernäme, solches Unseren Herren oder Euerem Obervogt von stund an zu rüegen und anzuzeigen, und wann Ihr sehen, daß ein frömbder mit Jemanden in Unsern Ämtern zu Spänn und Stöß käme oder einen frävel beginge, daß dann Ihr, die bey solchen Spännen und fräveln sind, denselben frömbden zu recht thugend geloben und schweren, oder Bürgschaft zu geben anhalten, umb solchen frävel in den Gerichten, da der geschehen, des Rechtens zu gewarten: Und wo aber die Unsern miteinander zu Spänn kommen und fräveln wurden, daß dann Ihr im übrigen, so darby sind, bey Euren Eyden schuldig sein sollen, dieselben Eurem Obervogt anzugeben, darzu kein Dienstknecht über 14 Tag Ungefahrlich zu enthalten, Er schwöre denn den Eyd hienach folgt, und in dem allem Unserer Herren der Rhäten und gemeiner Stadt Basel nutz und Ehr zu werben und schaden zu wahren und zu wenden, nach Eurem besten Vermögen, wie das frommen, treuen und gehorsamen Underthanen wohl gebürt und ansteht, alles aufrecht, ehrbarlich und ohne geferdte.“ [66])

Die Huldigung selbst war immer ein feierlicher Akt, der allen möglichst zu Gemüte führen sollte, worum es sich handelte. Der Modus der Festlichkeiten war nicht in allen Ämtern der gleiche.[67]) In Liestal fand die Huldigung jährlich jeweils bei der Vorstellung des neuen der beiden im Amte abwechselnden Schultheißen in der Kirche des Städtleins statt. Die übrigen Landvogteien erlebten die Festlichkeiten alle acht Jahre beim Aufzug der neuen Vögte. Für Riehen und Kleinhüningen (wo die Landvogteistellen nicht zeitlich beschränkt waren) fand die Huldigung jeweils gleichzeitig nach dem Amtsantritt eines neuen Obervogtes zu Riehen statt. — In allen Ämtern war der Akt, entsprechend

[66]) Der erste Eid, mit dem die Untertanen der Herrschaft Farnsburg im Jahre 1461 Basel Treue gelobten, war folgender: Ihr werdet schwören einem Bürgermeister, einem Rat und der Gemeinde der Stadt Basel, als euren rechten Herren, von des Schlosses und der Herrschaft Farnsburg wegen und an das Hause Farnsburg für eigen, gehorsam, treu und hold zu seyn in allen Dingen; Ihren Nutzen zu fördern und Ihren Schaden zu wenden, nach eurem besten Vermögen, als ihr Junker Thomas und s. Vorderen an dieser Herrschaft jeweils pflichtig gewesen seid; alle Gefehrde herin vermitten. (Bruckner 2136.)

[67]) Verfassung D_4. — Räte und Beamte K_{12}.

den damaligen Zeitanschauungen, aufs engste mit den kirchlichen Institutionen verknüpft. Ohne Gottesdienst, zu welchem sich der jeweilige Huldigungspfarrer besonders vorzubereiten hatte, ging die Sache nicht ab. Dabei mußte naturgemäß ein Text, wie derjenige von Römer 13, 1: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat", gewählt werden. Zu dieser Predigt, die in der Regel am frühen Morgen des Huldigungstages gehalten wurde,[68]) hatten sich die Dorfbeamten aller Ortschaften des Amtes mit den Untertanen einzufinden; Landschreiber und Dekan[69]) wurden vom Obervogte ehrenhalber dazu eingeladen. Nach der Predigt wurden die Untertanen im Freien an geeigneten Lokalitäten in Kolonnen aufgestellt (wobei jede Gemeinde eine solche bildete); die Untervögte machten Rapport. Hierauf hielt ein Ratsherr aus der von Basel abgeordneten Deputation die Huldigungsrede, die „in stiller Ehrbarkeit mit entblößtem Haupt" angehört wurde. Es war also nicht eigentlich der Landvogt, der die Huldigung abnahm, sondern im Namen der Stadt ein Ratsherr. Zuletzt wurden die Eide verlesen und geschworen. Der ganze Akt konnte auch in der Kirche selber stattfinden. In den Huldigungsreden wurde gewöhnlich das Verhältnis der Untertanen zu ihrer Obrigkeit in prinzipieller Weise dargelegt und etwa jeder Vorzug des herrschenden Regierungssystems angepriesen. Als charakteristisches Beispiel einer solchen wollen wir hier die Huldigungsrede in extenso wiedergeben, die von Stadtschreiber Passavant am 13. Juli 1766 bei der Vorstellung des Schultheißen Hebdenstreit in Liestal gehalten wurde. Es spiegeln sich in ihr die Anschauungen jener Zeit wieder, die die höchste Aufgabe des Staates im Schutze des Rechtes sehen, von Wohlfahrt und Kulturzielen aber noch nichts wissen.[70]) Gleichzeitig gibt sie uns

[68]) Im Farnsburger Amte um 6 Uhr morgens.

[69]) Die Landgeistlichkeit war in drei sog. Kapitel eingeteilt, denen je ein Dekan vorstand. Die Kapitel waren das Liestaler, Farnsburger und Waldenburger Kapitel. Die Pfarrei Kleinhüningen wurde als Filiale der Stadt betrachtet. (Lutz I, 48.)

[70]) Die Wohlfahrtsaufgabe ist höchstens ganz allgemein angetönt: vgl. „Regenten sind Väter des Volkes! Sie sollen das Böse bestrafen, das Gute belohnen und nach allen Kräften die Glückseligkeit der Untertanen zu befördern trachten." (In einer späteren Huldigungsrede.) Verfassung D_1.

einen Begriff, mit was für Mitteln man die Untertanen zur Einhaltung des Treueverhältnisses zu beeinflussen suchte.

Die Rede lautete folgendermaßen:

„Ehrsame und bescheidene! Meiner Gnädigen Herren liebe und getreue Untertanen!

„Ich nenne Euch Untertanen, ein in vielen Orten hart und unangenehm klingendes Wort.

„Was ist der edlen Freiheit mehr zuwider, als einen Oberherrn zu haben, und unter einer andern Gewalt zu stehen; scheinet es nicht unbilliglich, über sich selbsten, über seine Haabschaft und Gütere keine vollkommene Herrschaft zu besitzen, und sich wider Gewalt und Unrecht nicht selbsten Recht schafen zu dörfen, sondern gezwungen zu sehen, alles der Verfügung und Ausspruch eines Höheren zu überlassen. Was für ein glückl. und vergnügterer Zustand der Menschen hingegen kann wol ersonnen werden, als derjenige, darinnen eine vollkommene und ungebundene freyheit herrschet, wo keine obrigkeitliche Gewalt zwinget, kein Gesetz einschränket und weder durch Gebieten und Verbieten beschwerlich ist, wo keine Strafe schrecket und das menschliche Betragen überhaupt keiner andern Verantwortung als eines jeden gegen sich selbsten unterworfen ist.

„Glückseliger Zustand der Menschen! Dessen vollkommen- und fürtreflichkeit, vielleicht viele unter Euch darnach lüstern macht.

„Worin bestehet aber diese falsche und nur scheinbare Glückseligkeit? Auf welchen Grund ist sie bevestigt? von welcher Dauer mag sie wol sein? und wer unter Euch kann wol glauben, daß, wo ihr derselben theilhaftig wurdet, solche bis an Euer Lebend Ende, ich will nicht sagen auf Eurer Kinder, viel weniger auf euere späte Nachkömmlinge sich erstrecken wurde? Ich frage Euch! Ihr von der Welt verachtete und verlassene Arme und Nothleidende? Die Ihr außer Gott und einer für Euch sorgende Obrigkeit sonsten keinen Helfer und Retter habet, was wurdet Ihr: sonderheitlich bey heutigen Zeiten, da meistens Eurer Gemeinden und Mit Burgere, Herren, Hände und Häuser vor Euch verschlossen sind: zu Eüerem Elende, wol anders, als endlich eine hülflose gänzliche Verschmachtung zu gewarten haben, wo keine milde Obrigkeit für Euch sorgen thäte?

„Ich frage Euch! Ihr dermalen zwar abwesende, verlassene Wittwen und Waysen? Wie lange würdet Ihr unangefochten bleiben und könnet Ihr wol glauben, daß Bosheit, Unrecht und Gewalt, Euch das eurige gewähren wurden, wo Ihr keinen Oberen Schützer hättet und kein Richter vorhanden wäre, den Ihr durch Eure Tränen und Weheklagen erwichen und um Beystand anrufen könntet? Ich frage aber auch Euch! Ihr Reichen und Begüterten? Die Ihr eueren Segen entweder der Embsigkeit eurer Vätter oder eurem eigenen Fleiß und Arbeit zu verdanken habt, könntet Ihr Euch wohl einbilden, daß in einer unbezähmten Freyheit, wo der Stärkste Meister ist, und das beste Recht auf fremdes Gut zu haben vermeinet, Ihr bey dem eurigen lange sicher seyn wurdet?

„Ich frage aber alle unter Euch? Was Stands und Berufs Ihr seyet, könnet Ihr wol versichert seyn, wo unter einem Volk aus Mangel Geistlicher und Weltlicher Vorgesetzten Treu und Glauben verschwinden, wo die nothwendigen Pflichten der Eltern und Kinder, der Ehegatten, Geschwisterten, Nächsten Bluts-Verwandten und freunden gegeneinander aufhören, wo immerwährender Kummer und Angst den Pflug stillstellen; wo die Unsicherheit des durch Mühe und Arbeit erworbenen die Gewerblichkeit hemmet und ohngestrafter Betrug allem Handel und Wandel hebet, daß Wohlstand, Ruhe und Sicherheit in einem solchen Lande herrschen können, und könnet Ihr bei dergleichen Bewandtnuß wol anders vorsehen, als daß endlich ein solches Volk in die größte Barbarey und Ruchlosigkeit zerfallen, das Land selbsten in eine Mördergruben und Wüsten verwandelt und die Felder, Weinberge und Wiesen, anstatt des gewöhnlichen, göttlichen Segens mit Dorn und Disteln werden bedeckt werden, worauf notwendig alle Plagen und endlich des ganzen Volkes sowol zeitliches als auch: welches erschrecklich ist: ewiges Verderben nachfolgen müssen. Wer unter euch nun mag nicht durchaus überzeugt seyn, wie nothwendigkeit eine Obrigkeit seye, und wie wenig die gemeine Wohlfahrt ohne die Obsorge der geistl. und weltl. Vorgesetzten bestehen könne. —

„Glückselig ist ein Volck, welches unter einer solchen Verfassung stehet, und Glückselig seyd auch Ihr, deren Ruhe und Wohlstand einen beträchtlichen Teil Euerer Landes-Vätterl. Obrigkeit Sorgen und Bemühung ausmachet und o wie angenehm sollen

Euch diejenigen seyn, welche diese Eure Theure Landes-Vätter als Ihre Statthalter Euch vorsetzen.

„Wie nun die Zeit wiederum vorhanden, daß die Abwechslung Euerer Herren Schultheißen beschehen und von Euch der Eyd des Gehorsams und Treue gegen eure Landes-Vätterliche Obrigkeit abgelegt werden solle, so erscheine ich im Nahmen: Tit. U. Gnädig Herren und Oberen: um den hier gegenwärtigen, Edlen, Ehrenvesten, Hochgeehrt, fürsichtig und weysen Herrn Schultheiß Hebdenstreit, mit der gewöhnlichen Solennität Euch fürzustellen, und Ihme wie hiemit mit Überreichung dieses Stabes geschiehet, in seine wichtige Amtsfunktion wieder einzusetzen.

„Nun Ihr! Herr Schultheiß tretet nunmehr Euer Amt und zwar in dem Hause und vor dem Angesichte Gottes wiederum an, Ihr habt Euch neulich gegen Ihme dem Großen Gott, gegen Euere hohe Obrigkeit wie nicht weniger auch gegen Euch anvertraute Amts-Untergebene, durch einen theuren Eyd verpflichtet. Es ist nicht nötig, Euch zu erinnern, dieses wohl zu betrachten und zu überlegen, wie schwer und wichtig es seye, ein Statthalter Gottes und Eurer Obrigkeit zu seyn, trachtet nur ferners Eure Amts-Obliegenheiten nach Eueren Pflichten so genau als möglich und also zu erfüllen, wie es dem Willen Gottes gemäß, Euerer hohen Obrigkeit gefällig, Eueren Amts-Untergebenen heilsam und nutzlich, Euch selbsten aber ruhmlich seyn mag; dazu verleihe Euch der grundgütige Gott noch ferner seinen Göttlichen Segen und Beystand.

„Ihr aber meiner Gnädigen Herren Liebe und Getreue Unterthanen! Ihr habt nun wiederum einen neuen Herrn Schultheiß, Ihr verpflichtet Euch wiedermalen gegen denselben zu Handen Euerer Obrigkeit mit dem gewöhnlichen Eyd, als einer gleichfahls sehr wichtigen Handlung, Ihr rufet den großen und erschrecklichen Rächer des Meineyds, vor seinem heiligen Angesicht und in seinem Hause selbsten an, daß er Euch anderst nicht gnädig seye, noch helfen wolle, Ihr haltet denn Euer Gelübde.

„Führet Euch ja wol zu Gemüthe, was Euer eifrige H. Seelsorger Euch in dieser Stunde darüber vorgestellet hat und bedenket Euer zeitliche und ewige Wohlfahrt mit wahrem Ernst. Mit diesem Vorhaben schwöret, schwöret aber mit rechtem Be-

dacht, und nicht abehin, schwöret nicht mit der Zungen allein, sondern auch mit Mund und Herzen, mit einem aufrichtigen Vorhaben, auch zu halten, was Ihr geschworen ohne Vorbehalt und Gefehrden; Schwöret mit Forcht und Überlegung der schweren und erschrecklichen Strafen, welche ob dem Scheitel der Eydbrüchigen schweben, schwöret aber auch mit fröhlichkeit in unfehlbarer Hofnung der göttlichen Gnade, des reichen Segens, der zeitlichen und ewigen Glückseligkeit, welche die Gehorsame und jene, welche dem Herrn ihre Gelübde halten, zu gewarten haben; So wird der grundgütige Gott Euch ferners im Geist und leiblicher Freyheit und Wolstand erhalten, Eure Gnädige Obrigkeit auch fürohin unermüdet dafür wachen, und Ihr solche Euere Glückseligkeit Eueren späthen Nachkömmlingen zum Erbteil hinterlassen.

Er aber der dreieinige Gott walte nach seiner Güte selbsten über diese wichtigen Handlung also, wie er weiß, daß es seine Ehre, der Verherrlichung Seines Namens und unser Aller Wolfahrt, beförderlich seyn möge, Amen.“ —

Der ganze Huldigungsakt beschränkte sich aber nicht nur auf den eigentlichen Huldigungstag; es gingen ihm vielmehr mannigfache Vorbereitungen voraus.[71]) In erster Linie galt es immer, den aus Basel abgeordneten Deputierten die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Von Seiten des Schlosses mußte einige Tage vor der Huldigung jemand nach Basel geschickt werden, um die Amtskleider, die die Basler Ratsherren bei den Huldigungsfeierlichkeiten jeweils anlegten, abzuholen. Dann hatten die Untertanen in den Dörfern, in denen die Deputation durchritt, das Gewehr zu präsentieren. Die Straßen zum Schlosse mußten durch Handfröner von Stein und Unrat gesäubert werden. Der Landvogt selbst hatte die Gesandtschaft an den Marken seines Amtes zu empfangen. Beim Abstieg im Schloß und während der Mahlzeit wurden mehrere Salven abgegeben. Zu ihrer Heimfahrt bekamen die Deputierten wiederum das landvögtliche Geleit.

So war also die Huldigung vor den Obervögten eine die Untertanen auf alle mögliche Art berührende Angelegenheit. Wer dienstlich (Schloßschreiber, Dorfwächter) oder sonst am Hul-

[71]) Darüber hauptsächlich Räte und Beamte K_{12}.

digungsakte verhindert war, der wurde am folgenden Sonntag auf das Schloß zitiert und hatte dort ebenfalls nach einer besondern Predigt den Eid zu leisten.[72])

[72]) Im Farnsburger Amte waren dies 1727 etwa 200 Personen.

II. Teil: Die Verwaltung.

Nachdem wir uns in einem I. Teile mit den Institutionen bekannt gemacht haben, soll nun eine Darstellung der wichtigsten Verwaltungszweige gegeben werden. Als die Statthalter der Obrigkeit verwalteten die Basler Landvögte die Gerichtsbarkeit, das Polizei- und das Militärwesen und die Finanzen. Als wichtigsten Zweig stellen wir die Gerichtsbarkeit an erste Stelle, da sie den Inbegriff aller öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten bildete.

A. Die Gerichtsbarkeit.

Wir haben bei der Gerichtsbarkeit[1]) folgende Arten zu unterscheiden:

I. Die hohe Strafgerichtsbarkeit oder das Malifiz. (Der Blutbann).

Die hohe Gerichtsbarkeit stand von jeher an der Spitze aller Jurisdiktion. Ihr Inhaber hatte das Recht, mittelst Feuer, Schwert, Rad oder Strick über Leben und Tod zu richten. Für die richtige Erkenntnis der Herkunft und Entwicklung dieses Rechts ist es nötig, daß wir zurückgehen bis auf die fränkische Zeit, uns überhaupt die Frage nach der allgemeinen Landesverwaltung stellen.[2])

Als im 6. Jahrhundert die alemannischen Gebiete der Schweiz unter die Herrschaft der Franken kamen, da erhielten sie eine nach militärischen und zivilen Gesichtspunkten neu geordnete Organisierung: die Grafschaftsverfassung. Über die schon bestehenden Gaue (den Aargau, Thurgau etc.) wurden als Statthalter des Königs Grafen eingesetzt, die als Repräsentanten der königlichen Gewalt die Regierung, insonderheit die hohe Gerichtsbarkeit ausübten, überhaupt als oberste militärische und zivile Beamte fungierten. Als Unterbeamte standen den Grafen die Centenare zur Seite, denen kleinere Verwaltungsbezirke, die Hundertschaften, unterstellt waren. In der karolingischen Zeit fand dann eine Differenzierung dieser gräflichen Amtskreise statt, dadurch, daß sich die bestehenden Gaue in kleinere teilten; so entstanden der Augstgau, der Sisgau, der Buchsgau, der Frickgau. — Auch in diesen hielt im Namen des Königs der

[1]) Schnell, Rechtsverfassung.

[2]) Heusler, Schweiz. Verfassungsgesch. 13 ff.

Graf Gericht und rief in Kriegszeiten die Mannschaft des Gaus zu den Waffen. — Wichtig für uns ist nun der Umstand, daß im Jahre 1041 König Heinrich III. die Gaugrafschaft über den Sisgau, d. h. die gräflichen Amtsrechte über denselben, dem Bischof von Basel schenkte.[3]) Dieser hatte nun also im Auftrage des Reichs dieses Gebiet zu verwalten und die Rechte des Königs in demselben zu wahren. Als geistlicher Herr konnte der Bischof diese Grafschaftsrechte jedoch nicht selber ausüben, er verlieh sie daher an die von ihm dazu berufenen Grafen von Homburg. Einmal aber an diese übergegangen, blieben diese Rechte als bischöflich-baslerisches Lehen bei ihnen und deren Nachfolgern und kamen dann schließlich durch Kauf (beim Erwerb der Landgrafschaft) aus den Händen des Thomas von Falkenstein an den Rat von Basel. — Nicht anders verhielt es sich in den Gebieten, die nicht unter die sisgauische Landgrafschaft fielen (wie die rechtsrheinischen). Auch dort ließ der Bischof von Basel die hohe Gerichtsbarkeit durch einen von ihm ernannten adeligen Herrn ausüben. —

Im 18. Jahrhundert wurde die Malefizgerichtsbarkeit über das gesamte Gebiet der Landschaft von Basel ausgeübt. Durch diese Einheit der Landeshoheit erscheinen auch die 7 Landvogteien als eine solche. Die ursprüngliche Form ihrer Ausübung war in der alten Gau- und Landgrafschaft der Landtag oder das Landgericht gewesen. Das war die alte freie Volksgemeinde, die unter freiem Himmel alle öffentlichen Angelegenheiten besprach und über alles richtete, was Leben und Leib verwirkt hatte. Solche Landtage fanden noch im 17. Jahrhundert statt; sie waren aber unter dem Einflusse des Bestrebens der Stadt, das alte Land- und Ämterrecht zu Gunsten städtischer Gesetzgebung zurückzudrängen und auszugleichen, allmählich zur bloßen Formalität herabgesunken und kamen nach dem großen Bauernkriege des 17. Jahrhunderts überhaupt ganz außer Geltung.[4])

Für die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit durch Basel war der Kleine Rat die allein kompetente Behörde. Ihm waren

[3]) Der Originaltext dieser „Schenkung" lautet: in proprium tradidimus. Boos, S. 4, No. 12.

[4]) Burckhardt, Landgrafschaft 395 ff.

ja die Obervögte, die im Namen der Stadt die Vogteien verwalteten, über ihre Amtsführung Rechenschaft schuldig. — Nun verhielt es sich aber nicht so, daß der Rat alle seine Kompetenzen an die Landvögte abgetreten hatte; er überließ ihnen bloß weniger bedeutsame Teile der Gerichtsbarkeit, während er sich selbst die wichtigsten ausdrücklich vorbehielt. Die hohe Gerichtsbarkeit also blieb bei der Stadt, d. h. beim Rate. So beanspruchte der Rat ganz allgemein „alle erheblichen Fälle", darin inbegriffen größere Diebstähle, zur Aburteilung. Den Landvögten dagegen überließ er die Gefangennahme der Übeltäter, ihre Abführung nach der Stadt und außerdem die Voruntersuchung derselben.[5]) So waren also oberste Richter nicht die Landvögte, sondern die Kleinen Räte der Stadt. —

Wir vergegenwärtigen uns die Abgrenzung dieser Kompetenzen am besten, wenn wir das Verfahren betrachten, das eingeschlagen wurde, wenn irgendwo ein Verbrechen geübt wurde. Zu den sog. „hohen Nöthen" gehörten von jeher Mord, Brand, Raub und Notzwang (d. h. gewalttätige Störung des öffentlichen Friedens). Kraft ihrer Eide waren die Unterbeamten (die Untervögte und Dorfgeschworenen), später die Harschierer (Polizisten), verpflichtet, jeden Frevel, von dem sie Kenntnis erhielten, sofort ihrem Obervogte zu melden. Dieser hatte dann auf möglichst schnellem Wege dem Rate in der Stadt darüber Anzeige zu machen und Vorkehrungen zur Gefangennahme des Übeltäters zu treffen. Je nach Umständen erließ dann der Rat in Form eines Mandates oder sonstigen Schreibens einen Haftbefehl oder Steckbrief in alle Ämter, eventuell sogar zu Handen der Behörden der angrenzenden Kantone. Diesen Mandaten betreffend Gefangennahme von Strolchen und Verbrechern war in der Regel eine genaue Beschreibung der betreffenden beigegeben.[6]) Das System war ein äußerst umständliches und weitläufiges, entbehrte aber nicht einer gewissen Gründlichkeit. Wurde der Verbrecher angehalten, so wurde er zuerst auf das landvögtliche Schloß des betreffenden Amtes gebracht, wo ihn der Landvogt einem Ver-

[5]) Schnell, Rq. II, 178; 6. November 1641. — Schnell, Rq. II, 230; 28. Juli 1694. — Schnell, Rq. II, 400; 10. Mai 1760.

[6]) Straf und Polizei C_{35}. — St. A. Liestal L_2.

höre zu unterziehen hatte.[7]) Darüber hatte er dem Rate einen genauen Bericht einzuschicken und weitere Weisungen abzuwarten. Als Gefängniszellen dienten die Türme und Verließe der Schlösser. Je nach der Art des Verbrechens konnte der Landvogt nun den Befehl erhalten, den Kerl entweder gefänglich nach Basel bringen zu lassen oder aber ihn selber abzustrafen. Im letzteren Falle wurde dem Vogte die Strafe entweder genau vorgeschrieben oder er erhielt völlig freie Hand. —

In Praxi haben nun die Landvögte nicht immer alle schweren Verbrechen vor den Rat gelangen lassen, sondern haben sich oft für befugt gehalten, einen Frevel selber abzustrafen. So mußte beispielsweise im Jahre 1694 dem Landvogt von Farnsburg bedeutet werden, als dieser einen in Arisdorf (Farnsburg) angehaltenen Einbrecher mit 10tägiger Turmhaft bestrafte, „in dergleichen groben Fehlern die Sach nicht so leichtlich auszumachen, sondern es vordrist an Uns. Gn. H. gelangen zu lassen.“[8])

Ihre Anzeigepflicht bezog sich aber nicht nur auf die eigentlichen schweren Verbrechen, sondern auch auf alle größeren Felddiebstähle und Flurbeschädigungen.[9]) Gewöhnlich erhielten sie zwar in solchen Fällen die Kompetenz, die Fehlbaren von sich aus zu strafen, schon weil sie die verursachten Schäden in persona zu schätzen hatten. Wie häufig solche Diebstähle vorgekommen sind, zeigen die fortwährenden Ermahnungen von Seiten des Rates und der Landvögte an die Unterbeamten, ihre Wachsamkeit und Sorgfalt zu verdoppeln. Ein häufig vorkommender Diebstahl war derjenige auf Trauben, namentlich in Gegenden, wo der Weinbau stark betrieben wurde. Dort ist es oft vorgekommen, daß unmittelbar vor der Lese nachts viele Saum Wein abgeherbstet worden sind. Die Bannwarte hatten daher strenge Ordnung, genau auf die Frevler zu „vigilieren“. Konnten solche etwa nicht erwischt werden, so wurde oft die ganze Gemeinde für die Wiedergutmachung des Schadens herangezogen. Dabei durfte aber das Geld weder aus dem Gemeinde- noch aus dem Armenseckel genommen, sondern mußte als Extrasteuer auf alle Gemeindeglieder

[7]) Räte und Beamte K_6.
[8]) Schnell, Rq. II, 230.
[9]) Straf und Polizei C_{32}.

gleichmäßig verteilt werden. Auf die Entdeckung von solchen Dieben wurde von obrigkeitswegen eine Belohnung ausgesetzt. Solche Diebstähle bezogen sich — zumal im Herbst — selbstverständlich auch auf das übrige Obst.

Die Abführung der Verbrecher und Diebe nach der Stadt geschah durch die Unterbeamten, durch die Dorfwächter oder Harschierer als den Polizeiorganen der Vögte. Je nach Weisung von Seiten des Rates wurde dabei der Strick oder die ungebundene Art angewandt. — Die Untersuchung in Basel geschah durch das Kollegium der Siebener-Herren, vor dem auch alle Zeugen und sonstige Angeschuldigten einvernommen wurden. Handelte es sich um todeswürdige Verbrechen, so wurde zum Kleinen Rate das ganze Stadtgericht zusammengezogen und das Urteil öffentlich vor dem Rathause gefällt. —

Welche Mittel brachte nun die Obrigkeit zu Strafe und Sühnung geschehener Verbrechen und Vergehen zur Anwendung?[10])

Für alle schweren Verbrechen kam die Todesstrafe durch Enthauptung und Hängen in Anwendung. Die übrigen Lebensstrafen, das Ertränken, Rädern und lebendige Verbrennen waren im 18. Jahrhundert mehr nur angedroht, als daß sie noch tatsächlich vollzogen wurden.

Von alters her war der Vollzug dieser Strafen an gewisse Lokalitäten gebunden. Das waren die sog. Hochgerichtsstätten, wo die Galgen, das Wahrzeichen der hohen Gerichtsbarkeit, errichtet waren.[11]) Solcher Hochgerichte gab es um Basel vor dem Steinentor, auf dem Gellert, am Schänzlein bei St. Jakob, auf dem Bruderholz, an der Riehenstraße und bei Kleinhüningen. Sodann war Liestal seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Hochgerichtsstätte. Die spärlichen Akten erzählen uns, wie diese Galgengerüste oft von Sturm und Wetter zu Boden geweht und wie dann die Landvögte zu ihrer Wiederaufrichtung angehalten worden sind. Die Richtstätte bei St. Jakob hieß im Volksmunde der Wysener Galgen. Dort wurden nämlich die Verbrecher aus Wiesen, dessen Rechte stark umstritten waren (Solothurn), hingerichtet. Zu seiner Errichtung scheinen ursprünglich gewisse Be-

[10]) Vgl. Wackernagel-Brenner.

[11]) Bau RR.

stimmungen existiert zu haben, von denen aber niemand (auch der Rat) etwas Genaues wußte. Das Holz sollte von den Zimmerleuten der Münchensteiner Vogtei geliefert werden; bei der Aufrichtung des Gerüstes sollte diesen von Muttenz her das Essen und Trinken auf den Platz gebracht werden.[12])

Als ein wirksames Strafmittel galt sodann die körperliche Züchtigung. Ihre Hauptarten waren die Prügelstrafe oder das Auspeitschen; häufig wurden auch Pranger, Ausstellung und Drille angewandt; die letzteren als Ehrenstrafen.[13]) Wie aber bei den Lebensstrafen die qualvolleren langsam weniger angewandt wurden, so ist auch bei diesen Leibesstrafen unstreitig eine Tendenz nach Milderung zu erkennen. Noch im 16. und 17. Jahrhundert waren Augenausstechen, Backenbrennen, Ohrenabschneiden, Handabschlagen und Fingerabhauen recht häufig angedroht. — Eigentliche Freiheitsstrafen existierten damals weniger in Form der Haft in ihrer heutigen Anwendung, als in der Landesverweisung auf bestimmte Zeit oder auf ewig oder in die Verbannung auf die Galeeren. Das Einsperren von Verbrechern und Vagabunden diente mehr als Sicherungsmittel oder als Zwangsmittel zur Arbeit oder bis zur Bezahlung schuldiger Bußen. In diesem Sinne diente als Zuchthaus für die Landschaft das Schänzlein bei St. Jakob,[14]) in das alle in der Landschaft aufgegriffenen Verbrecher und Vagabunden verbracht wurden. Daß sich diese Einrichtung gut bewährte, das beweisen sowohl die Berichte der Landvögte und der dasselbe beaufsich-

[12]) Nachforschungen des Rats über die Bezeichnung „Wysener Hochgericht" ergaben, daß die Rede ging, „daß die Wysener nach Trimbach (bei Olten) in die Kirche und dann auf Basel an den Galgen" gehen und daß „ein junger Mensch von Wysen einst seinen Vater auf dem Birsfeld befragt, ob dies ihr Galgen wäre." (Bau RR.) — Über den Streit zwischen Basel und Solothurn im Jahre 1531, der zum sog. Galgenkrieg führte, vgl. R. Luginbühl, „Der Galgenkrieg von 1531", B. Z. V.

[13]) Für einen Geisdieb wurde beispielsweise folgende Strafe ausgesprochen: „Daß derselbe drey Tag nacheinander als ein Dieb mit einem auf dem Rücken gebundenen Geisfähl im Städtlein Liestal herumgedrommelt und dan für E. E. Bahn genohmen, den Bestohlenen zu entschädigen angehalten und wann er darzu nicht im Stand, von U. L. G. Vogt auf Wallenburg der Schade ersetzt, und Uns alsdann in Rechnung gebracht werden solle." (St. A. Liestal L_2.)

[14]) Straf und Polizei W_1. — Wackernagel-Brenner 45.

tigenden Behörden, als auch die Angaben der Gefangenenzahlen. So beherbergte es schon während der ersten vierteljährlichen Probezeit (vom 26. Juli—25. Oktober 1749) 112 Personen „aller Gattung Strolchengesindels", und im gleichen Jahre konnte Major Miville, der darüber die Aufsicht führte, berichten, daß er während der Messezeit in Basel (die immer viel Gesindel anzog) nur 8 Mann habe aufgreifen können, die eines Verdachtes haben beschuldigt werden können. Diese Tatsache schrieb er dem heilsamen Einfluß der Anstalt zu: „Ja es ist gewiß, daß das Gerücht des Schänzleins und der Harschierern einen starcken Eintruck und Ausweichung Ew. Gn. Landschaft bey denen sonst so häufig herumirrenden Strolchen verursacht, und daß man, Gott sey Dank, nichts von Plünderungen bey uns hört, die doch in unserer Nachbarschaft zum öfteren vorgehen."[15]) Diese Wirkung als Abschreckung und Strafmittel hielt während der ganzen Dauer seines Bestehens an. So waren innert 20 Jahren (1748—68) sukzessive 2376 Personen dorthin verbracht worden. 1768 wurde es aufgehoben, in die Stadt verlegt und mit dem dortigen Zuchthaus vereinigt. —

Von der hohen Strafgerichtsbarkeit abgetrennt, ist nun gesondert zu betrachten

II. Die niedere Strafgerichtsbarkeit.

Zur niederen Gerichtsbarkeit überhaupt gehörten alle Vergehen, die nicht als malefizisch galten oder deren Abstrafung sich nicht ausdrücklich die Obrigkeit, d. h. die regierende Stadt, vorbehielt. Der Unterschied war insofern nicht immer genau festzustellen, als die Landvögte ganz allgemein verpflichtet waren, alle schweren Vergehen dem Rate zur Beurteilung zu überlassen. Die mittelalterlichen Termini der niederen Gerichtsbarkeit waren Friedbruch und Frevel, Eigen und Erbe. Vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet waren dies zwei verschiedene Komplexe, der erste strafrechtlicher, der zweite zivilrechtlicher Natur. Hiezu kam noch, daß die niedere Gerichtsbarkeit

[15]) Straf und Polizei W_1, 19. XII. 1749.

selten in einer Hand vereinigt war. Denn über Friedbruch und Frevel richtete der Vogt, über Eigen und Erbe dagegen der Zwingherr, der Eigentümer von Grund und Boden. War der Grundherr auch Inhaber der Vogtei, dann allerdings war die niedere Gerichtsbarkeit ungeteilt.[16]) Der Lauf der Entwicklung berechtigt uns nun — zumal für das 18. Jahrhundert — diese beiden Gebiete gesondert zu betrachten, umso mehr als zwei verschiedene Instanzen darüber gesetzt waren. Wir behandeln also hier zuerst nur die niedere Strafgerichtsbarkeit, während wir uns der Zivilgerichtsbarkeit später zuwenden. —

Die Jurisdiktion über Friedbruch und Frevel, soweit sie nicht vom Kleinen Rate beansprucht wurde, gehörte den Landvögten. Sie bestraften alle nicht malefizischen Vergehen, die innerhalb ihrer Ämter verübt wurden. Geldbußen waren dafür die einzigen Strafen. Von diesen Strafgeldern waren zwei Dritteile für ihre Kasse bestimmt. Den dritten Teil erhielt die Obrigkeit. Das erklärt uns das natürliche Interesse, das die Landvögte für die Handhabung von Ruhe und Ordnung hatten. Alle Schelt- und Schlaghändel durften nicht unter den Beteiligten selbst verglichen, sondern mußten zur Bestrafung vor die Vögte gebracht werden.[17]) Wer diesem Gebote zuwider handelte, konnte bis zu 10 Pfund bestraft werden. Über das Gewirre dieser Bußen und Strafansätze geben uns die Strafrödel der Landvögte, die diese jährlich mit ihren Jahresrechnungen dem Rate vorzulegen hatten, am besten einen Begriff.[18])

z. Beispiel:	lb.	ß	₰
··· daß er bei der Musterung nicht erschien .	1	5	—
··· daß er über die Zeit im Wirtshaus gesessen .	1	—	—
··· daß sie ihre Nachbarin eine c. v.[19]) Hex gescholten	—	10	—
··· daß er die Wacht versäumet	—	12	—
··· daß er im Hochwald gejätet	—	15	—
··· daß er nach ihm einen Bengel geworfen . .	—	10	—

[16]) Burckhardt, Landgrafschaft 388/9.
[17]) Schnell, Rq. II, 391.
[18]) Räte und Beamte K_2.
[19]) = cum venia.

	lb.	ß	₰
··· wegen übler Nachrede	—	10	—
··· wegen begangenen Zehntenfrevels . . .	1	5	—
··· daß er den Trottknecht blutend zu Boden geschlagen	8	—	—
·· daß er wieder das Verbott geherbstet . .	5	—	—
··· 17 Personen, so am Sonntag getanzet, à 10 ß jedes	8	10	—
··· daß er Bettler und Strolchengesindel übernachtet und beherberget	1	10	—
··· daß er wider den Landvogt ungute Worte ausgesprochen	1	5	—
··· daß er Kirschen entwandt	—	10	—
··· daß er einen Bannwart einen Dieb gescholten .	2	10	—

Die Abstrafung dieser Polizeivergehen erfolgte in den Amtsverhören auf den obrigkeitlichen Schlössern, in der Regel durch den Landvogt allein. Um dabei einerseits der Willkür oder Eigenmächtigkeit der Vögte in ihren Urteilsprüchen einen Riegel vorzustoßen und anderseits um eine einheitliche Behandlung anzustreben, führte der Rat über die Vögte in dem Sinne die Oberkontrolle, daß er sie veranlaßte, alle von ihnen ausgesprochenen Strafen, „von der höchsten bis zu der kleinsten", genau in Rechnung zu bringen. Mit der Ablegung ihrer Jahresrechnungen wurden auch ihre Strafrödel „examiniert" und darauf gesehen, aus welchen Ursachen und nach welchem Maße bestraft worden war. Die Haushaltungskommission war verpflichtet, das „ungebührliche" den Herren des Kleinen Rats zur gebührenden Bestrafung zu verzeigen. Dann aber enthielt für mannigfache Frevel die Landesordnung die dazu gehörigen Strafansätze;[20]) z. Beispiel:

„Messerzucken: Wer Messer zuckt und den anderen schlägt, ohne daß er blutet, der besseret 3 Pfund.[21])

„Schlägerei: Schlagt einer den anderen, daß er zu der Erden fallet und man ihme aufhelfen muß, der so das thut, bessert 20 Pfund 1 den. Kann aber der Geschlagene selbst wieder aufstehen, so besseret der, welcher ihn geschlagen hat, 10 Pfund

[20]) Schnell, Rq. II, 389 ff.
[21]) Schnell, Rq. II, 391.

1 den. Doch wann es ohne Blutrunst oder merkliche Beschädigung des Klägers abgegangen wäre, so soll man den dritten Teil von obgesetzter Straf nemmen und das ohne Gnad, auch solle der, so den andern zu Boden geschlagen, mit ihme an noch der Gebühr nach sich abfinden.[22])

„Falsche Anklage. — Widerruf. — Schuldiget einer den anderen eines Mordes, Ketzerey, Raubs, Brand oder dergleichen Unthaten, und mag solches zu Recht nicht genugsam erweisen, der besseret in seine Fußstapfen, das ist, er muß solche Schmachworte wieder zurucknemmen, in sich schlucken und dem andern einen offentlichen Widerruf thun.“[23]) —

Bei Flurfreveln, Matten- und Hanfbeschädigungen wurde der Landvogt gewöhnlich ermächtigt, selbst den verursachten Schaden zu schätzen und die Fehlbaren zu strafen. So stand den Vögten trotz der Kontrolle durch den Rat und trotz den Bestimmungen der Landesordnung doch noch ein verhältnismäßig großer Spielraum zur Verfügung, innerhalb dessen sie richten und urteilen konnten. Vieles beruhte lediglich auf Überlieferung und war reines Gewohnheitsrecht, d. h. beruhte auf altem Herkommen und unveränderlicher Gewohnheit. Weil in mancher Beziehung das Strafrecht nicht aufgeschrieben war, hatte der Richter aus seinem bloßen Rechtsgefühle heraus zu richten, nach seinem Eid und Gewissen. — Wer einem landvögtlichen Spruche nicht nachkam, konnte vom Landvogt in Gefangenschaft gesetzt werden.[24]) Eine regelrechte Appellation in Bezug auf die landvögtlichen Urteile gab es für die Untertanen nicht. Es war ihnen zwar formell nicht versagt, sich beim Rate über sie zu beschweren und auf „das ordentliche Recht zu dringen“, „es wehre dann das Verbrechen ganz offenbar und am Tag, auch die Straf in der Landesordnung oder obrigkeitlichen Mandaten klar und heiter vorgesehen.“[25])

Halten wir hier, bevor wir uns der Zivilgerichtsbarkeit zuwenden, einen Augenblick inne.

[22]) Schnell, Rq. II, 392.
[23]) Schnell, Rq. II, 392.
[24]) Schnell, Rq. II, 389.
[25]) Schnell, Rq. II, 433, Anm.

Wenn wir das Gebiet der Strafgerichtsbarkeit überblicken, so erkennen wir, daß es weder für die hohe noch für die niedere Strafgerichtsbarkeit ein einheitlich kodifiziertes Strafrecht gab; dieses war vielmehr noch während des ganzen 18. Jahrhunderts in den mannigfaltigsten Beschlüssen, Ratserkanntnissen, Mandaten und sonstigen Erlassen zerstreut. Daß unter solchen Umständen von einer einheitlichen Rechtsprechung, hauptsächlich für die niederen Sprüche, nicht gut die Rede sein konnte, liegt auf der Hand. Als Normen, an die sich der Kleine Rat für Fälle der hohen und die Landvögte für solche der niederen Gerichtsbarkeit hielten, galten neben den verschiedenen Mandaten und Gerichtsordnungen ihre Eide, altes Herkommen und Gewohnheit und als drittes die Carolina, die Halsgerichtsordnung Karls V.

Dieser zersplitterten Strafgerichtsbarkeit stand nun eine bis ins kleinste hinein in ein besonderes Zivilgesetzbuch für die Landschaft zusammengefaßte Zivilgerichtsbarkeit gegenüber. Nach den Satzungen dieser „Landesordnungen", die (1611, 1654 und 1757) aufgeschrieben und in Druck gegeben wurden, hatten sich die Land- oder Dorfgerichte in ihren zivilrechtlichen Entscheiden zu richten.

III. Die Zivilgerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit über Eigen und Erbe und über alle Schuldsachen übte in früherer Zeit der Herr von Zwing und Bann, der Zwingherr, aus.[26]) Als Eigentümer von Grund und Boden mußte ihm jede Handänderung von Gütern und Liegenschaften zur Kenntnis gebracht werden und von ihm seine Bestätigung erhalten. Das geschah durch die gerichtliche Fertigung; durch Rechtspruch wurde der neue Erwerber in seine neuen Rechte und Gewalten eingesetzt. Der Zwingherr selber war der Vorsitzende des Gerichts; konnte er diese Funktion aus irgend einem Grunde nicht selber ausüben, so ordnete er einen Stellvertreter dahin ab, einen Vogt, Meier oder Ammann. Dieser übte dann im Namen des Herrn die Jurisdiktion aus.

[26]) Burckhardt, Landgrafschaft 388/9.

Diese Stellung nahmen im 18. Jahrhundert die Untervögte der verschiedenen Gerichtssprengel ein. Sie standen den Gerichten vor und führten als Zeichen ihrer Würde den Stab. Die einzelnen Ämter bestanden aus folgenden Gerichtsherrschaften, kurzweg „Gerichten".[27])

1. Die Landvogtei Farnsburg.

Sie hatte 7 Gerichtsbezirke:

a) Gelterkinden, bestehend aus den Dörfern Gelterkinden, Ormalingen, Tecknau, Riggenbach, Hemiken, Kilchberg, Rünenberg, Zeglingen, Wenslingen und Diepfligen.

b) Sissach, bestehend aus Sissach, Itingen, Zunzgen und Böckten.

c) Maisprach, bestehend aus Maisprach, Buus, Wintersingen, Nußhof und Hersberg.

d) Diegten, bestehend aus Diegten, Eptingen und Tenniken.

e) Arisdorf, bestehend aus Arisdorf, Olsberg und Augst.

f) Rotenfluh, bestehend aus Rotenfluh, Wenslingen und Anwil.

g) Oltingen, bestehend aus Oltingen und Anwil.

Von den Untervögten, die diesen Gerichten vorstanden, hatten diejenigen von Gelterkinden und Sissach das Privileg, alle vor Gericht passierten Instrumente selbst zu besiegeln.

2. Die Landvogtei Waldenburg.

Sie bestand aus 4 Gerichten:

a) Waldenburg umfaßte die Dörfer Waldenburg, Hölstein, Oberdorf, Niederdorf, Lampenberg, Arboldswil, Liedertswil und Titterten. Stabführer war der jeweilige Weibel von Waldenburg.

b) Bretzwil hatte als alte Dinghofstätte ein eigenes Gericht unter dem Vorsitz der beiden Meier.

c) Reigoldswil umfaßte Reigoldswil und Lauwil.

d) Bubendorf: Bubendorf, Zyfen, Ramlinsburg und Lupsingen.

3. Die Landvogtei Homburg

bildete ein einziges Gericht, das jeweils in Buckten abgehalten wurde.

---

[27]) Schnell, Rq. II, 224. — Justiz Y_1 und Y_5.

4. Die Landvogtei Liestal

hatte 2 Gerichtsbezirke:

a) Liestal, bestehend aus Liestal, Lausen und Seltisberg.

b) Frenkendorf, bestehend aus Frenkendorf, Füllinsdorf, Gibenach und Schauenburg.

5. Die Landvogtei Münchenstein

bildete nur eine einzige Gerichtsherrschaft. Stabführer waren abwechselnd die Untervögte oder Meier der 7 Ortschaften.

6. Die Landvogtei Riehen

bildete ebenfalls ein einziges Gericht unter dem Vorsitz des Untervogts zu Riehen.

7. Das Amt Kleinhüningen

gehörte zur minderen Stadt.

Die Anzahl der Richter, die sich aus den einzelnen Dörfern der Gerichtsherrschaft zusammensetzte, war verschieden groß; sie betrug im Durchschnitt 7—12 Mann. Die Ernennung des Richters gehörte dem Landvogt, durch diesen wurden auch die Gerichte jährlich im Mai eingeführt und neu bestellt. Der Eid, den die Richter zu leisten hatten, hatte folgenden Wortlaut[28]):

„Welche an das Gericht gesetzt werden, die sollen schwören, an das Gericht zu gehen, wenn man Gericht hat, zeitlich und um die Stund, wie ihnen gebotten ist, auch um die Sachen, so für das Gericht gezogen werden, das Recht zu sprechen nach dieser Ordnung Sag, und in andern Sachen, so harinn nicht begriffen sind, nach ihrer besten Verständnus Wissen und Gewissen, niemand zu Lieb noch zu Layd, weder durch Miet oder durch Mietwahn, noch um keinerlei Gefehrdte, auch keine Gaabe darum zu nemmen, von den Parteyen, so vor ihnen zu thun haben, weder Essen noch Trinken sich bezahlen, sich auch von selbigen noch von jemand anderem in ihrem Namen ansprechen lassen, sondern die allein vor Gericht und anderst nicht anhören, auch ihnen nicht rathen. Wollte aber je einer seinen Freunden oder seinen Vogtspersonen

[28]) Schnell, Rq. II, 379.

rathen, in solchen Sachen soll er kein Urteil geben noch Recht sprechen, sondern davon gehen, und da es vonnöthen, andere an sein Statt in der Sach zum Rechten nach der Ordnung gesetzt werden. Auch die Richter, so den Parteyen verwandt, sollen vermög den Gesetzen abtreten und im Gericht nicht sitzen bleiben, Alle Gefehrdt, Aufsatz und Arglist vermitten."

Die Ergänzungen in den Gerichten wurden in den unteren Ämtern jeweilen am Abend vor dem Gerichtstage vom versammelten Gerichte vorgenommen, während in den oberen Ämtern der Landvogt selber das Gericht mit Richtern aus andern Dörfern ergänzte.[29]) Die Gerichte waren entweder die ungebotenen ordinari Wochengerichte, die in der Regel alle 2 Monate (7—8 Wochen = Wochengerichte) in ihrer Stube zusammentraten, oder die sog. kauften Gerichte, die nach Bedarf und Notdurft von den Parteien zu erkaufen waren, wenn eine Sache keinen Aufschub erleiden konnte.

Während des Sommers war die Abhaltung der Gerichte mit Schwierigkeiten verbunden, da die Richter oft lieber ihren Feldgeschäften nachgingen. Deshalb wurden in der Landesordnung von 1757 zu den gewöhnlichen Wochengerichten noch ausdrücklich drei Rechtstage bestimmt, der eine vor dem Heuet, der andere vor der Ernte, der dritte vor dem Herbst.[30])

Die Hauptarbeit der Gerichte bestand in der gerichtlichen Fertigung aller Handänderungen, aller Käufe und Verkäufe und aller Obligationen, anderseits stand ihnen zu, gewisse Arten kleinerer mit Unzucht, Schlag- und Schelthändeln in Zusammenhang stehender Zivilforderungen zu bestrafen, doch nicht höher als 15 Sh.[31]) Wichtige Fälle durften ohne Gegenwart der Landvögte überhaupt nicht erledigt werden. So waren Mitwirkung und Anwesenheit der Landvögte bei Erbteilungen in den folgenden Fällen genau vorgeschrieben[32]):

a) beim Vorhandensein minderjähriger Kinder, d. h. Kindern unter 25 Jahren;

[29]) Schnell, Rq. II, 267.
[30]) Schnell, Rq. II, 375.
[31]) Schnell, Rq. II, 381.
[32]) Schnell, Rq. II, 207, 319.

b) wenn unter den Erben ein Fremder da war, wegen Festsetzung des der Obrigkeit gehörenden Abzugs;
c) wenn jemand ohne Noterben starb und der Abzug für die Hausarmen zu berechnen war;
d) wenn Eltern oder Geschwister noch bei ihren Lebzeiten die Kinder in ihr Erbe einsetzten;
e) beim Vorhandensein eines Falliten unter den Erben, um das Interesse der Gläubiger zu wahren. —

Besonders hervorzuheben ist der Schuldenbetrieb. Über alle Schuldforderungen unter 10 Pfund sprachen die Landvögte als erste Richter in ihren wöchentlichen Amtsverhören Recht. In Liestal fanden diese Verhöre auf dem Ratshause statt, wo denselben auch die Beisitzer beiwohnten. Als einzige Ausnahme besaß der Obervogt von Kleinhüningen diese Indikatur in Schuldsachen nicht, da seine Untertanen dem Gerichtsstabe der minderen Stadt zugeteilt waren.[33])

Die Streitsachen der Parteien mußten an den Gerichten von Fürsprechern vorgetragen werden, die dem Gerichte entnommen wurden. Diese bezogen dafür eine besondere Gebühr.[34])

Alle Verhandlungen wurden vom Landschreiber oder einem von ihm geordneten Kanzlisten zu Protokoll genommen. Nach Schluß der Verhandlungen bezog der Stabführer die Gerichts- und Urteilsgelder und verteilte sie in gleichen Teilen unter die einzelnen Richter. Rechtliche Bedenken und Gutachten einzuholen, war den Landgerichten verboten;[35]) sie sollten sich in Abfassung ihrer Urteile lediglich an die Bestimmungen der Landesordnung halten und im übrigen nach Pflicht und Gewissen richten. —

Die letzte Instanz war das Appellationskollegium der regierenden Stadt.[36]) Es war das höchste Zivilgericht, an das in Zivilsachen nicht nur gegen Entscheide der Landgerichte, sondern auch gegen solche der Stadtgerichte konnte Rekurs ergriffen werden. Es bestand aus 9 Richtern: 2 Häuptern, 4 Klein-Räten und 3 Groß-Räten. Um der Sucht des Prozessierens unter

[33]) Huber, Stat. 88.
[34]) Schnell, Rq. II, 400.
[35]) Schnell, Rq. II, 395/6. — Ochs VII, 624.
[36]) Schnell, Rq. II, 384 ff.

der Landbevölkerung einen Damm entgegenzuwerfen, wurde die Ergreifung der Appellation an die Bedingung geknüpft, daß die Streitsumme größer als 50 fl. sein mußte. Die Appellation mußte innerhalb der ersten 10 Tage nach ergangenem Urteil ergriffen werden. Die Einschreibegebühr bei der Kanzlei in Basel belief sich auf 31 Sh., ferner mußten als Succumbenzgeld (Unterliegbuße) 10 Gulden hinterlegt werden. Wurde das erstinstanzliche Urteil von der Appellationskammer bestätigt, so war dem Appellanten dies Geld verfallen.

B. Das Polizeiwesen.

Die Sorge für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung war Sache der regierenden Stadt. Wie nun aber bekannt ist, daß die Durchführung einer zuverlässigen Sicherheitspolizei selbst den Stadtbehörden manche Mühe bereitet hat, so ist es begreiflich, daß diese auf der Landschaft erst recht im Argen lag. Es mag als schwacher Trost gebucht werden, wenn wir darauf hinweisen, daß es in dieser Hinsicht in der gesamten Nachbarschaft auch über die Grenzen hinaus nicht gut stand. In seinen „Briefen aus der Schweiz“ [1]) stellt Meiners die Behauptung auf, daß auf dem Gebiete der Sicherheitspolizei in der Schweiz noch fast weniger als in Oberschwaben gesorgt worden sei. Den Vagabunden und Verbrechern stehe das Gebiet der Orte ungehindert offen, in manchen Städten gebe es sogar Hospitäler (d. h. Herbergen), wo solche Leute beherbergt, gespeist und beschenkt würden. Deshalb bestehe auch für alle, die außerhalb der Städte wohnen, die beständige Gefahr, überfallen zu werden. —

Einbruchdiebstähle und Raubüberfälle gehörten nun allerdings nicht zu den Seltenheiten.[2]) Die vielen Verordnungen zur Vertreibung des „schädlichen Strolchen- und Bettelgesindels“ von der Landschaft sprechen eine beredte Sprache. Das Übel muß eine schwere Landplage gewesen sein. Einzeln und bandenweise haben Verbrecher, Diebe und Landstreicher das ganze Gebiet unsicher gemacht. Die Untertanen konnten auf offener Straße am heiterhellen Tage ihres Lebens nicht sicher sein. So wird beispielsweise unterm 2. Januar 1772 berichtet, wie eine Frau nachmittags 5 Uhr auf der Reinacherstraße angefallen und bestohlen wurde,[3])

[1]) Meiners IV, 241.

[2]) Straf und Polizei C_{30}, C_{32}, C_{35}.

[3]) Straf und Polizei H_3.

desgleichen wie im Januar 1779 einer „noch bei guter Tageszeit zu oberst in der Hard auf offener Straße gegen das Rote Haus von zwei Unbekannten angegriffen, seiner Kleider und seines Geldes beraubt wurde,“ [1]) im Hornung 1775 wird gemeldet, wie eine Untertanin auf der Schaffmatte auf offener Straße angegriffen und beraubt wurde. — Das war zu gewöhnlichen Zeiten. Fanden nun aber in der Stadt noch besondere Veranstaltungen statt, wie im Herbste vor Martini die Jahrmesse, die sowieso zahlreiches Volk aus allen Gauen herbeilockte, so war das Übel entsprechend ärger. Da hatten der Rat, die Vögte und die Unterbeamten schon zum voraus alle Hände voll zu tun, um Abwehrmaßnahmen zu treffen, sich „des Schwalls von Bettlern und Strolchen zu entledigen“. Bettler und Zigeuner, verdächtiges Gesindel aller Art haben sich da auf den Fluren herumgetrieben, ihre Nachtstätten in den Wäldern und auf den Hügelzügen des Juras aufsuchend. Abgelegene Bauernhöfe mußten stets auf der Hut sein und sich am besten eigentliche Wachen halten. Das Überhandnehmen der Unsicherheit ist in erster Linie durch das Fehlen einer guten Grenzpolizei gefördert worden. Alle die zahllosen Mittel, zu denen der Rat und die Obervögte in ihrer Not griffen, waren in vielen höchst unzulänglicher Art. So sehen wir den Rat beispielsweise eine Verordnung aufs Land hinausschicken, des Inhalts, es sollen, um alles schlimme Gesindel vor dem Eingang ins Land abzuhalten, an den Grenzen „Poteaux“ aufgestellt werden, daß „bey Straf der Galeeren für die Männer und des Prangers für die Weibspersonen niemand auf den Nebenwegen sich finden lassen solle.“ [2]) Für die Polizei im Innern der Landvogteien überließ es die Stadt den einzelnen Dörfern sozusagen allein, selbst für die Sicherheit ihrer Gemarkungen zu sorgen. Die Obervögte dagegen erhielten Weisung, ja recht darauf zu achten, daß die sogenannten Dorfwachten recht bestellt würden.

Zu diesen sollte grundsätzlich jeder taugliche (wehrfähige) Dorfbewohner herangezogen werden; befreit davon waren einzig die Dragoner, weil diese Patrouillendienst zu leisten hatten. Diese

[4]) Straf und Polizei C_{35}.

[5]) St. A. Liestal L_2 (24. Juni 1744).

Dorfwachten bestanden aus ca. 6—12 Mann, die für die Nacht gewöhnlich um das Doppelte verstärkt wurden. Ihrer Obhut war die allgemeine Sicherheit anvertraut. Die Ablösung der Wache fand in der Regel morgens und abends zur Bettzeitglocke und um Mitternacht statt. Wie wenig Gutes aber bei diesem unter den Landleuten verhaßten Systeme herauskam, das zeigen die immer wiederkehrenden Klagen über schlechte Bestellung der Wachten und die zahllosen Befehle des Rats an die Vögte, für Besserung zu sorgen. Das Übel lag eben daran, daß die Bauern durch dieses System ihre Tagesarbeit versäumten, ihr Geld in den Wirtshäusern vertranken und dadurch oft in „liederliche Händel" gerieten. Ein Bericht von Major Miville schilderte den Zustand der Dorfwacht von Riehen mit folgenden Worten[6]): „Die dasige Wacht bestehet meistenteils aus halbstummen oder übelhörenden alten Männern oder Buben, welche nach Belieben und ohne Aufsicht auf die Wacht gehen und wieder heimkehren, wie es ihnen nur gut dunket, so daß weder die allda wohnenden Herrschaften noch die Bauernsame sich keine Minute auf die Wächter verlassen können." Daß unter solchen Umständen Einbruchdiebstähle und Unglücksfälle (Feuer etc.) eine häufige Erscheinung sein konnten, ist ohne weiteres klar.

Wichtiger noch als diese Dorfwachten waren die Streifpatrouillen durchs offene Land. Aber auch da fehlten eigens dazu geschulte Leute. Deshalb wurde mit Vorliebe die berittene Mannschaft der Landmiliz dazu aufgeboten. Dragoner hatten auf den Landstraßen von Dorf zu Dorf täglich Patrouillen auszuführen oder auf besondern Befehl etwa in Begleitung eines Unterbeamten in den Wäldern herumzureiten und auf alle Nebenwege besonders acht zu haben.[7]) Aufgegriffenes herumfahrendes Volk mußte dann entweder über die Grenze geschafft oder der Stadtwache an den Toren abgeliefert werden. Eine zeitlang wurden auch einige Sol-

---

[6]) Wacht und Sperr D (27. September 1763).

[7]) Während der Messe lag ihnen einerseits die Sicherung der Grenzen ob, namentlich auch die Kontrollierung der Stadteingänge im minderen Basel, und andrerseits die Überwachung der Landstraßen, vornehmlich derjenigen durch die Hard bei Birsfelden, da der Rat den Messebesuchern für freies Geleite verpflichtet war.

daten der Basler Stadtgarnison als Streifwächter auf die Landschaft geschickt, um unter Beihilfe von Dorfwächtern von Ortschaft zu Ortschaft zu patrouillieren.

Weitaus das wirksamste Mittel waren aber die sogenannten „Bettelj ä g i n n e n“ oder Bettlerjagden auf das herumstreichende Zigeuner- oder Strolchenvolk.[8]) Solche namentlich zu Beginn des Jahrhunderts überaus häufig[9]) stattgehabten Kesseltreiben zeigen, wie notwendig diese jeweils waren. Sie konnten von den einzelnen Obervögten für ihre Landvogteien allein oder gemeinsam für das ganze Gebiet, ja sogar über die Grenzen der Landschaft Basel hinaus in Verbindung mit den angrenzenden Kantonen durchgeführt werden.[10]) Mit den Unterbeamten und einiger bewaffneter Mannschaft aus der Landmiliz durchstreiften dann die Landvögte das Gebiet vom frühen Morgen an, griffen alles Bettelvolk auf oder jagten es zum Lande hinaus. Bei diesem Treiben wurden oft Hunderte aufgegriffen und den Behörden überliefert. Die Vorbereitung solcher Bettlerjagden erheischte insofern eine große Sorgfalt, als sie, wenn immer möglich, bis zuletzt mußten geheim gehalten werden. So durften die Vögte, die sich auf Anordnung des Rats zuerst selber untereinander zu verständigen hatten, ihre Untergebenen erst in letzter Stunde darüber benachrichtigen. Als Hauptaufenthaltsorte der Diebe und Verbrecher werden das „weltberühmte Burgfelden“, St. Louis, Stetten und Inzlingen genannt;[11]) auf dem Boden Basels die Schafmatt, die Rote Fluh und die Zunzger Hard.[12]) Fanden in der badischen Markgrafschaft solche Bettlerjagden statt, so hatte der Rat namentlich an den Grenzen der unteren Vogteien für fleißige Patrouillen zu sorgen, um sich jenes fremde Volk vom Leibe fern zu halten.

All dieser Maßnahmen jedoch ungeachtet scheint das Übel noch nicht wirksam genug getroffen worden zu sein. Der Rat erachtete es deshalb für nötig, für die Landschaft eine besondere

[8]) Straf und Polizei E_4. — St. A. Liestal L_2; Arme B_3.
[9]) Jährlich!, alle zwei Jahre, etc.
[10]) Missiven, 2. April 1727, etc.
[11]) Straf und Polizei H_1.
[12]) Birmann II, 457.

„Wacht", d. h. Strafanstalt zu errichten, in die alles Gesindel sollte abgeführt werden. Das war das „Etablissement Schänzlein" bei St. Jakob. Hier mußten die Gefangenen aus den in der Nähe gelegenen Steingruben, in denen für die Stadt Kalk gebrannt wurde, den Schutt wegräumen und sonst harte Arbeit verrichten, sodaß die Einrichtung bald eine gute Wirkung ausübte. Die Nahrung der Sträflinge bestand aus Wasser und täglich 2 Pfund Brot.[13])

Damit fehlte aber noch immer eine selbständige Landpolizei. Eine solche wurde erst im Jahre 1763 ins Leben gerufen, als der Rat jeder „Beamtung" (d. h. jedem Amt, jeder Landvogtei) eine Anzahl „beständiger Harschierer" zusprach, anfangs probeweise für ein Jahr: Dem Farnsburger Amte 4, dem Waldenburger Amte 3, dem Liestaler Amte 2, dem Homburger Amte 1, dem Münchensteiner Amte 2.[14]) Riehen und Kleinhüningen gingen vorerst noch leer aus. Diese 12 Mann waren über das Gebiet der betr. Landvogteien verteilt, indem ein jeder seinen Standort in einem andern Dorfe hatte.[15]) Jeden Morgen hatten sie auf dem landvögtlichen Schlosse vorzusprechen und neue Befehle entgegenzunehmen. Am Ende des Jahrhunderts (1796) betrug die Zahl der Landharschierer 20; auch Riehen und Kleinhüningen hatten inzwischen 2 Mann bekommen. Der wunde Punkt bei der ganzen Sache war die Finanzierung, die vollständig den Untertanen auferlegt wurde. Die Summen, die hiefür von den einzelnen Ortschaften der verschiedenen Vogteien mußten entrichtet werden, verteilten sich wie folgt:

Jährliche Beiträge der einzelnen Ämter für den Unterhalt der Harschierer.

1. **Liestaler Amt:**	**350** lb.	Frenkendorf	47 lb.
nämlich:		Füllinsdorf	27 „
Liestal mit Röseren	168 „	Giebenach	20 „
Lausen und Furlen	57 „	Selbisberg	31 „

[13]) Straf und Polizei W_1.
[14]) Wacht und Sperr D.
[15]) Straf und Polizei H_4.

2.	**Farnsburger Amt:**	**900** lb.	3.	**Wallenburger Amt:**	**650** lb.
	Anweil	23 „		Wallenburg	57 „
	Augst	20 „		Langenbruck	44 „
	Arisdorf	65 „		Bärenwil	7 „
	Böckten	18 „		Oberdorf	44 „
	Buus	47 „		Niederdorf	23 „
	Diepflgen	13 „		Bennwil	36 „
	Eptingen	34 „		Hölstein	35 „
	Diegten	41 „		Ramlisberg	19 „
	Gelterkinden	68 „		Lampenberg	26 „
	Hemmiken	22 „		Arboldswil	30 „
	Hersperg	7 „		Tierten	22 „
	Itingen	28 „		Lidertschwyl	10 „
	Kilchberg	8 „		Reigelswil	67 „
	Maisprach	32 „		Lauwyl	29 „
	Nußhof	12 „		Bretzwil	41 „
	Ormalingen	46 „		Zyfen	67 „
	Oltingen	28 „		Lupsingen	26 „
	Olsberg	4 „		Bubendorf	73 „
	Rickenbach	21 „	4.	**Homburger Amt:**	**150** lb.
	Rothenfluh	54 „		Buckten	29 „
	Rünenberg	31 „		Häfelfingen	17 „
	Sissach	83 „		Känerkinden	15 „
	Tecknau	12 „		Läufelfingen	42 „
	Tenniken	30 „		Rümlingen	16 „
	Wenslingen	32 „		Türnen	15 „
	Wintersingen	54 „		Wittisburg	16 „
	Zeglingen	30 „	5.	**Kleinhüningen**	**10** „
	Zunzgen	37 „	6.	**Riehen** u. Bettingen	**115** „
			7.	**Münchenstein**	**325** „

Diese Beiträge mußten fronfastenlich dem Landvogt abgeliefert werden, also 4 mal im Jahr. (Die Entrichtung des ersten Beitrages wurde auf Pfingstfronfasten 1763 festgesetzt.) Prüft man die Landharschierrechnungen nach,[16]) so ergibt sich, daß die Gelder meistenteils richtig eingebracht worden sind. Es konnten mit ihnen in der Regel die Kosten gedeckt werden: So ergibt ein Rechnungsbericht des Major Miville folgendes:

Summa Einnahmen	Harschkosten
In den Aemtern: 2470 lb.	Summa: 2538 lb. 9 ß 2 ₰

Also ein Fehlbetrag von etwas weniger als 70 Pfund.

[16]) Straf und Polizei H_6.

Die Entlöhnung der Harschierer geschah wöchentlich durch den Landvogt, indem sie pro Tag 5 Batzen erhielten, sodann per Quartal für Schuhe und Sohlengeld noch eine Zulage von 20 Batzen. Über die Einnahmen und Ausgaben hatten die Obervögte dem Rate Bericht zu erstatten.[17])

Über die Pflichten und die Befugnisse der Harschierer liegt eine gedruckte Amtsordnung vor, deren sich der einzelne Mann als Richtschnur zu bedienen hatte. Es wird darin Wert darauf gelegt, daß die Harschierer als die Organe der obrigkeitlichen Polizei einen christlichen Wandel führen, „sich in Sonderheit nicht voll saufen, noch all zu mitleidig gegen Strolchengesindel sein sollen." Sie sollen „auf diejenigen Untertanen vigilieren, die unbekannte fremde Leute oder Bettel- und Strolchengesindel logieren, selbigen Unterschlauf geben oder eine oder mehrere Nächte bei sich behalten." Wie plastisch und zugleich naiv diese Ordnung geschrieben ist, mag folgender Paragraph zeigen: „Wann sie bei einem Sennhof oder sonst abgelegenen Haus anlangen, müssen sie niemand fragen, ob jemand Fremder hier seye, sondern geschwind selbsten die Scheuren, Stallung und Heuböden durchsuchen, und schauen, ob keine Strolchen allda seyen; ob nicht Büntel oder Bettwerk daliege, so denselben zugehöre... Falls wirklich da sind, solche examinieren, die Pässe einsehen, die Büntel visitieren, etc." — Bei ihren Patrouillen durch die Dörfer hatten sie sich bei der Dorfwacht zu erkundigen; „ob nichts Neues passiert sei, das ihre Funktionen angehen möchte;" „auch sollten sie, wann sie die Dorfwächter gar zu saumselig antreffen wurden, solche auf die Schlösser oder Amtshäusern gehörig angeben." — Über ihre Bewaffnung und Ausrüstung war folgendes vorgeschrieben: „Sie sollen ihr Karabiner, Bajonett, Patrontasche, Pulver und Blei, wie auch ihre Daumen-Eisen und ein kleiner Strick immer in gutem Stand bei sich haben, und in Sonderheit Sorg zur Montur tragen, säuberlich in Hut und eingeflochtenen Haaren sein, sich, womöglich schwarze Überstrümpfe anschaffen, und jederzeit zu allen obrigkeitlichen Befehlen auf den ersten Wink bereit und marschfertig sein, um in Punkto ver-

[17]) Straf und Polizei H_4.

reisen zu können.“ — Über die Amtsführung der Landharschierer hören wir nun allerdings nicht etwa nur ein Lob; ein Bericht vom 25. November 1775 spricht sich dahin aus, daß diese Wege und Straßen nicht genugsam durchstrichen, öfters nur Privatkommissionen nachliefen und daher das Bettel- und Strolchengesindel sich in der Landschaft häufen und anwachsen ließen. —

Im Zusammenhang mit dem Polizeiwesen haben wir noch einen Blick zu werfen auf das Gebiet der Sittenpolizei. Sitten und Lebensweise der Untertanen unterstanden einer strengen Beaufsichtigung durch die Obrigkeit. Der Polizeistaat jener Zeit huldigte der Auffassung, allen Volksübeln und Schäden dadurch am besten auf den Leib rücken zu können, wenn er durch Polizeigesetze und sonstige Verordnungen aller Art auf seine Untertanen zu wirken suchte. Indem er möglich drastisch auf etwaige böse Folgen hinwies, glaubte er den Einzelnen abzuschrecken und damit zu bessern.

Ein böses Gebiet war die Sonntagspolizei. Was uns da vor Augen geführt wird, sind nichts als Klagen über die Entheiligung des Sonntags und die überhand nehmende Prachtliebe und Vergnügungssucht der Landleute.[18]) So berichteten die Geistlichen aus den Vogteien, daß in den Nächten vom Samstag auf Sonntag, namentlich in den Bädern, ungebührlich getanzt werde; daß in Sonderheit der Tag des Herrn „durch Karren, Fahren, Kaufen und Verkaufen, vor und während denen Predigten und Kinderlehren auf das ärgste entheiligt und daß bei Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen in steigendem Maße Prunk und Pracht entfaltet werde.“

Aus diesen Klagen heraus versuchte der Rat, anstatt das Übel von innen heraus zu heilen, durch Mahnungen und Erlasse an die Obervögte und die Geistlichen, durch Tanz- und Alkoholgenußverbote auf die Untertanen zu wirken.[19]) Maßgebend sind hiefür die wiederholt erneuerten „Christlichen Reformations- und Polizei-Ordnungen der Stadt Basel“ für

[18]) Straf und Polizei F_1, F_2, F_3.

[19]) So wurde bei Festessen die Anzahl der Gäste auf 36 beschränkt; die Hochzeiten sollten nicht mehr als einen Tag dauern und es sollten dabei nicht mehr als zwei Mahlzeiten stattfinden, mittags und abends (16. August 1780).

ihre Bürger und Untertanen.[20]) Für deren Einhaltung wurden die Diener am Worte Gottes verpflichtet, besonders durch die Sonntag-Abendpredigten bei Erklärung der 10 Gebote. Als Inspektionsbehörde wurden die Reformations-Inspectores eingesetzt, deren besonderer Eid folgendermaßen lautete[21]):

„Wir schwören zu dem allmächtigen Gott, daß Wir der Uns gegebenen Reformations-Ordnung in allen Puncten nachleben, die darwider Fehlbare, welche bey Uns angebracht werden, alsobald vor Uns forderen, Niemanden, wer der auch wäre, hierinnen verschonen, sondern ohne Ansehen der Persohn, Hoch oder Nieder, rechtfertigen, zu dem Ende bey denen Versammlungen Uns jeweilen einfinden und ohne ehehafte Ursachen davon nicht ausbleiben wollen."

Wie wenig aber alle diese wohlgemeinten Erlasse genützt haben, das zeigt uns der Umstand, daß deren Zahl eine sehr große ist. Es blieb in der Regel bei der Feststellung der Tatsachen, die den Rat zum Einschreiten veranlaßt haben, und im übrigen bei der Ermahnung, einen mäßigen und guten Wandel zu führen, Verschwender, Trunkenbolde und Müßiggänger aber mit empfindlicher Strafe zu belegen. So wird in der Verordnung des Rates an das Landvolk vom 25. Juni 1783 die „allzukundbare Armut" eines großen Teiles des Landvolkes der unter diesem herrschenden Verderbnis und den im Laufe der Zeit eingeschlichenen Mißbräuchen zugeschrieben. Deshalb ergeht die Aufforderung an alle, häuslich und arbeitsam zu werden, ein christliches und ordentliches Leben zu führen. — Um dem zu starken Branntweingenuß vorzubeugen, wird aus landesväterlicher Vorsorgung verordnet, „daß alle Früchten und alles Obst, was Namen es haben mag, in unserer Lanschaft zu brennen gänzlich verboten sei." — Auch vor dem Tabakgenusse sollen die Untertanen bewahrt werden, da für diese daraus nur böse Folgen resultieren. Drinnen in der Stadt aber glaubte man sich als ehrbare Bürger keinerlei solcher Bevormundungen gefallen lassen zu müssen. Diese Polizeiverordnungen galten nur für die Unter-

[20]) Straf und Polizei F_1.
[21]) Ratsbücher K_5.

tanen auf der Landschaft.[22]) Damit aber nahm der Gesetzgeber seinem eigenen Werke zum vorneherein die Kraft der inneren Überzeugung und lud selber einen großen Teil der Verantwortung auf seine eigenen Schultern, wenn seine Erlasse keinen oder nur wenig Widerhall fanden. —

---

[22]) Vgl. Rudolf Schwarz, Alkoholgesetzgebung im alten Basel, Sonntagsblatt der Basl. Nachr. vom 8. Februar 1920. — Paul Kölner, Basel und der Tabak. Basl. Jahrb. 1920.

C. Das Militärwesen.[1])

Das 18. Jahrhundert wußte noch nichts von einer einheitlichen schweizerischen Wehrverfassung. Eine solche ist erst im folgenden Jahrhundert aus der staatenbündisch organisierten Militärverfassung der alten Eidgenossenschaft vor 1798 hervorgegangen. Diese staatenbündisch aufgebaute Wehrverfassung fußte auf dem eidgenössischen Defensionale von 1668.[2]) Das war die einzige dauernde Heer- und Wehrordnung des alten eidgenössischen Staatswesens, die für alle Orte verpflichtend war. Aber dieses „Schirmwerk" krankte doch an solchen Übeln, daß es keine brauchbare Heeresorganisation darstellte. Von den katholischen Orten, bei denen seit den Kämpfen der Reformationszeit das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit den evangelischen Orten nahezu völlig geschwunden war, hatte als erstes Schwyz seinen Rücktritt vom Defensionale erklärt (12./22. Oktober 1676); ihm folgten Uri, Obwalden und die übrigen katholischen Stände. Aber abgesehen hievon war die ganze Einrichtung nur eigentlich für den Ernstfall berechnet und enthielt für den Friedensdienst keine Vorschriften. Basel war nach dem Defensionale verpflichtet, auf den ersten Notfall 400 Mann in Bereitschaft zu halten; für den zweiten und dritten Auszug je noch einmal so viel, für alle drei Auszüge zusammen also 1200 Mann, außerdem ein Sechspfündergeschütz. Die Ausbildung der Truppen und deren Kriegsbereitschaft hingegen, das lag völlig in seinem eigenen Machtbereich.

[1]) Angaben über das Militärwesen: Oechsli, 19. Jht. I, 22 ff.; His, Staatsrecht I, 597; Zesiger, Wehrordnungen.

[2]) Ein Vorläufer davon war das Defensionale von Wil vom Januar 1647, aufgestellt zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs, betitelt: „Ratschlag, wie dieser Zyth die Grenzen notwendigklich zu verwahren seien." E. A. VI, S. 1675 ff. und E. A. V, 2, S. 2255 ff.

Dafür war es an keine eidgenössischen Bestimmungen gebunden. Das einzig allgemein geltende Prinzip war das der allgemeinen Wehrpflicht. Sie dauerte einer alten Tradition gemäß vom 16. bis zum 60. Altersjahre. Für die Untertanen fiel in Betracht, daß diese wie überall damals zu keinen höheren Stellen im Heere heraufrücken konnten; Offiziersstellen konnten nur von Bürgern der regierenden Stadt bekleidet werden.

Das Defensionale war demnach sowohl seiner inneren Struktur nach als auch infolge der äußern Umstände für das schweizerische Heerwesen gleichgültiger als die kantonalen Wehrverfassungen mit ihren besonderen Dienst- und Instruktionsanleitungen für die Truppe. Unser spezielles Augenmerk gilt hier der baslerischen Wehrordnung, soweit sie sich auf die von der Stadt beherrschte Landschaft bezog.[3]) Vorweg ist dabei besonders zu beachten, daß Basel nicht nur Städtekanton war, in denen dem Militärwesen von jeher größere Aufmerksamkeit geschenkt wurde als in den Länderkantonen, sondern auch, daß es Grenzort war und über ein Landschaftsterritorium gebot, das nur durch ein schmales Band mit der Stadt verbunden war.

Das Mannschaftsrecht, d. h. das Recht der Aushebung zum Kriegsdienste, gehörte innerhalb des ganzen Gebietes der sieben Landvogteien der regierenden Stadt. Von den Bischöfen, den früheren Landesherren, war dasselbe kaum in Anwendung gebracht worden. Seine Geltendmachung durch Basel wurde anfänglich, namentlich in Liestal, als eine der wenig beliebten Neuerungen unter baslerischer Herrschaft empfunden.[4]) Die Aushebung der Militärpflichtigen wurde durch die Landvögte besorgt. Die waffenfähige Mannschaft aller Vogteien zusammen bildete die Basler Landmiliz. Sie bestand in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts aus 2 Regimentern Infanterie, von denen jedes in 9 Kompagnien eingeteilt war.[5]) Dazu kam ferner eine Dragonerkompagnie. Später ist jedem Regiment eine solche Dragonerkompagnie zugeteilt worden. Auch wurde um 1735 der Bestand der Kompagnien per Regiment von 9 auf 10 erhöht, indem jedem

[3]) Wieland, Militärwesen. — Küttner, Briefe.
[4]) Vgl. Brodbeck, Liestal 31.
[5]) Militärakten Q_{1-4}. — Kriegsbüchlein (1709—1798).

Regiment eine Grenadierkompagnie beigeteilt wurde. In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts (von 1776 an) wurde das Regiment in 2 Bataillone eingeteilt, sodaß die gesamte Landmiliz aus deren 4 bestand. Außerdem wurde jedem Bataillon eine besondere Grenadierkompagnie zugeteilt.

Der Etat der Landmiliz war also folgender:

I. Regiment:
1. Bataillon
Grenadierkompagnie
1. 2. 3. 4. Kp.
2. Bataillon
Grenadierkompagnie
1. 2. 3. 4. Kp.
Dragonerkompagnie

II. Regiment
1. Bataillon
Grenadierkompagnie
1. 2. 3. 4. Kp.
2. Bataillon
Grenadierkompagnie
1. 2. 3. 4 Kp.
Dragonerkompagnie.

Das Regiment wurde von einem Obersten befehligt, dem ein Oberstleutnant und ein oder mehrere Majoren (Aide-Major, Unter-Aide-Major) als Stabsoffiziere beigegeben waren. Zum kleinen Stabe gehörten 2 Regimentsfeldscherer, 8 Porte-Drapeaux, 4 Bataillonsfeldscherer und 2 Tambour-Majoren. Auf die Füsilier-Kompagnie kamen durchschnittlich 3 Offiziere (1 Hauptmann, 1 Leutnant, 1 Unterleutnant), 6—10 Wachtmeister und ebenso viele Tambouren. Als im Jahre 1729 ein Verzeichnis der waffenfähigen Mannschaft aufgenommen wurde,[6]) da wurde der Bestand einer Kompagnie im Durchschnitt auf 200 Mann berechnet, das ergab für die beiden Regimenter à 9 Kompagnien 3600 Mann; die beiden Dragonerkompagnien bestanden aus 115 Mann, sodaß die Anzahl der waffenfähigen Mannschaft sich demnach auf 3715 belief.
Für die zweite Hälfte des Jahrhunderts können folgende Zahlen angegeben werden: Der Bestand eines Infanterieregimentes betrug durchschnittlich 2100—2200 Mann; die Dragonerkompagnien, die sich anfänglich aus je 50 Mann rekrutierten, waren auf 70—80 Mann angewachsen. Ein Bericht (der Herren Deputierten) vom 13. Februar 1788 schrieb diese Zunahme reinen Zufälligkeiten zu: „Junge bemittelte Bauernsöhne verlieben sich in das Reiten, sowie ihre Mädchen eine Freude empfinden, sie lieber

[6]) Ochs VII, 512.

im Sattel als in den weißen Überstrümpfen[7]) zu sehen, andere aber glauben sich vornehmer, einen Centauren vorzustellen, wenn sie, wäre es auch auf einem entlehnten Gaul, ihre Mitbürger übersehen können." Dieses Anwachsen hing aber auch ohne Zweifel mit den Aufgaben zusammen, die den Dragonern, wie wir das im vorigen Kapitel gesehen haben, in Ermangelung guter selbständiger Polizeiorgane zugewiesen wurden. Aus dem angeführten kleinen Passus aber mag ersehen werden, wie Basels Untertanen im 18. Jahrhundert nicht gerade ohne militärische Adern gewesen waren. — Auf die Dragonerkompagnien wurden in der Regel 5 Offiziere und 1 Feldscherer gerechnet.

Zu diesen Mannschaften kam nun aber noch die erst seit den achtziger Jahren bestehende Artillerie-Abteilung. Mit der Errichtung einer solchen hatte man sich in Basel erst nach 1780 beschäftigt: Am 7. Februar 1781 erkannte der Rat,[8]) daß er den Vorschlag zur Errichtung eines Artilleriekorps annehme und für dessen Organisation den Dreizehner Herren Vollmacht erteile. Sodann bestätigte er am 20. Juni des gleichen Jahres als Artillerieoffiziere: Als Hauptmann Herrn Aide-Major Haas, als Kapitainleutnant Herrn Samuel de Johannes Rychner und als Oberleutnant Herrn Philipp Staehelin (als Unterleutnant kam im Jahre 1782 noch dazu Herr Johann Jakob Müller). Diesem Kollegium war die Aufgabe gestellt, eine tüchtige Artillerie-Mannschaft auszubilden. Wichtig war dabei namentlich eine richtige Schulung der Unteroffiziere. Diese wurden daher zusammengenommen und in die Stadt berufen, wo sie sich einem Kurs über Theorie und Praxis des Geschützwesens unterziehen mußten. In der Hauptsache mag ihnen die richtige Bedienung der verschiedenen Geschützarten beigebracht worden sein. Zu Hause hatten sie dann ihrerseits die Kanoniere ihres Departementes[9]) zur Instruktion zusammen zu

[7]) Das Exerzierreglement für die Infanterie schrieb über die „Montur" vor: Die Überstrümpfe sollen weiß, mit schwarzen Knöpfen versehen und also verfertigt seyn, daß sie sich accurat zu dem Fuß schicken und überall wohl schließen (Kriegsübungen für die Landmiliz 1763).

[8]) Kl. Rats Prot.

[9]) Die Landschaft war in acht Militärbezirke oder Departemente eingeteilt, nämlich. Liestal, Sissach, Pratteln, Ruchfeld, Waldenburg, Bubendorf, Gelterkinden, Homburg (vgl. koloriertes Kärtchen Militär Q_1, 1776).

nehmen und der Mannschaft an Hand eines Modells Art und Bedienung des Geschützes zu erklären. Erst dann konnte mit den eigentlichen Übungen, den Manövern, begonnen werden. Diese fanden gleichzeitig mit den Jahres-Musterungen der Infanterie statt und sollten dem regelrechten gefechtsmäßigen Zusammenarbeiten beider Waffengattungen gelten. Die Musterungsplätze der Landmiliz waren[10]): Riehen, Bottmingen, Muttenz, Pratteln, Liestal, Bubendorf, Ziefen, Reigoldswil, Oberdorf, Höllstein, Diegten, Buckten, Sissach, Gelterkinden, Wenslingen, Maisprach und Arisdorf. Wie sich ein solches Bild in der Wirklichkeit gestaltete, mag uns ein Passus aus den Akten zeigen: „Am 30. Mai tat die halbe Kompagnie[11]) den Dienst bei dem versammelten Bataillon, sie bedienten die 2 Kanonen bei einer fingierten Attaque und nachmittags wurden die Kanonen und der Rüstwagen durch die Kanoniere des Gelterkinder und Homburger Departements nach Liestal begleitet und in dem dortigen Kornhaus des Herrn Schultheißen verwahrt." — „Am 4. Juni arbeitete die halbe Kompagnie mit dem halben Bataillon Infanterie des Pratteler Departementes, befolgte mit ziemlicher Fertigkeit alle Bewegungen, welche die Evolutionen der Infanterie erforderten; nach geendigtem Exerzieren wurden die Zelte abgebrochen und aufgepackt, die Leute vom Liestaler und Sissacher Platz verabschiedet und die Kanonen durch die Kanoniers des Pratteler und Ruchfelder Platzes nach Augst geführt, allwo sie sauber abgeputzt und wiederum nach dem Zeughaus gebracht wurden." An Patronen scheint die Leitung nicht gekargt zu haben: Es werden zu diesen Übungen 600 Stück und etliche Klafter Lunten als verbraucht gemeldet. —

Eine besondere Truppengattung sodann bildeten die sogenannten Schloßkanoniere,[12]) die zur Bedienung der auf den verschiedenen Landvogteischlössern aufbewahrten Geschütze bestimmt waren. Anfangs scheinen als solche „aus Begünstigung der Landvögte" immer nur junge und schöne Mannschaften aus-

[10]) Ochs VIII, 80.

[11]) Die Truppen wurden in der Regel in verschiedenen Abteilungen eingezogen.

[12]) Militär Q_3.

gezogen worden zu sein, die dann dem Dienste in der Infanterie entzogen wurden,[13]) bis dann bestimmt wurde, daß keiner unter 36 Jahren zum Schloßkanonier sollte angenommen werden. Solche, die es schon waren, mußten entlassen und in der Landmiliz eingeschrieben werden.

Aus den Akten geht hervor, daß von den übrigen Truppen die Piquetmannschaft konnte gesondert gemustert werden. In diesem Sinne bildete sie eine Truppe für sich, zählte aber im übrigen durchaus zur regulären Truppe.[14])

Es ergäbe sich daher, wenn wir zu den beiden Regimentern Infanterie von ca. 4300 Mann noch 150 Dragoner und etwa 120 Artilleristen zählen, eine Landmiliz von der Stärke von ca. 4600 Mann.

Wie nun diese Landmiliz in der Wirklichkeit aussah, darüber sprechen sich die Rapporte über die verschiedenen Musterungen aus. Sie zeigen, in welchem bedenklichen Zustand in mancher Hinsicht das ganze Militärwesen jener Zeit noch stand. Die Gründe hiefür sind mehr in den allgemeinen Umständen als beim persönlichen Wollen des einzelnen Soldaten zu suchen. Wie jeder Kanton eben für sich seine militärischen eidgenössischen Pflichten erledigte, so mußte innerhalb jedes Ortes der einzelne Mann selbst für seine Ausrüstung und Bewaffnung sorgen, alles auf eigene Kosten. Das hat natürlich nicht zur Einheitlichkeit und Gründlichkeit geführt. Über die Kleidung und Bewaffnung des einzelnen Mannes galten zwar genaue Vorschriften. Rock, Kamisol und Hosen sollten von blau-grauer, dunkel-blauer Farbe, die Überstrümpfe alle weiß sein. Die Bewaffnung sollte nach gegebenem Muster aus Gewehr, Bajonett, Patrontaschen und Säbel bestehen.[15]) Um allen diesen Geboten besondern Nachdruck zu verleihen, galt die Sitte, daß kein Landmann getraut werden durfte, ohne daß er sich vorher über den Stand seiner Ausrüstung ausgewiesen hatte. Es hatte daher der Bräutigam an seiner Hochzeit in der Uniform und mit dem Seitengewehre vor dem Altare

[13]) Ochs VIII, 80.

[14]) Vgl. Musterungsrapport der Piquetmannschaft vom 9. und 10. Mai 1781 (Militär Q_1).

[15]) Exerzierreglemente (siehe Beilage II).

zu erscheinen, um öffentlich zu zeigen, daß er im Besitze einer Ausrüstung sei und daß sie ihm gehöre.[16]) Der Landvogt, der die Aushebung der Mannschaft persönlich besorgte, hatte das Recht, einem Landmann die obrigkeitliche Erlaubnis zur Hochzeit zu verweigern, wenn dessen Bewaffnung und Ausrüstung nicht in Ordnung befunden wurde.[17]) Mit dieser Gepflogenheit hoffte die Regierung, den Stand der militärischen Ausrüstung möglichst hoch zu halten. Daß diese aber den genauen Untersuchungen auch jener Zeit nicht stand hielt, geht aus allen Inspektionsberichten einmütig hervor. Eine Ausnahme bilden nur diejenigen der Dragonerkompagnien. Der Rapport über eine Musterung des Piquets beider Regimenter der Landmiliz vom 9. und 10. Mai 1781 spricht sich folgendermaßen aus[18]): „Die Kleidung ist größtenteils in gutem Stand, auch sind die Waffen dem äußerlichen Ansehen nach dienlich, geht man aber in das Detail, untersucht man genauer, so befinden sich viele Mängel, daß die Armatur im ganzen betrachtet bei den wenigsten für vollkommen untadelhaft kann angesehen werden, ... ganz schlecht armiert sind zwar unter allen 400 Mann kaum 25 zu finden, allein mittelmäßig oder an dem einen oder andern Stück tadelhaft sind der größte Teil; dieser Fehler ist aber nicht in der Nachlässigkeit oder Sparsamkeit der Landleute zu suchen, ... die Ursache dieses Abganges ist demnach eine Folge von dem Mangel einer Anstalt, wo sich die Landleute mit allen militärischen Bedürfnissen ordonanzmäßig und währhaft verstehen können, sie halten sich aus Mangel dieser Vorsorge an die Kleinkrämer, Handwerksleute und Pfuscher, die sich oft kein Gewissen daraus machen, ihnen schlechte Waffen um teures Geld anzuhängen, allein auch die ehrlichsten Leute sind an kein von standeswegen bestimmtes Modell gebunden; sie machen derowegen alle verschiedenen Stücke der Armatur nach ihrer eigenen oder nach des Bestellers Willkür.“ — Die bunte Mannigfaltigkeit in der Ausrüstung eidgenössischer Mannschaften war also nicht nur durch die einzelnen Orte gegeben, sie herrschte selber unter diesen in hohem Maße.

[16]) Birmann I, 3.
[17]) Ochs VIII, 80.
[18]) Militär Q_1.

Wie es sich mit der Kriegsbereitschaft verhielt, zeigt am besten das Beispiel des spanischen Erbfolgekriegs.[19]) Jenes erste Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts war für Basel eine Zeit der beständigen Ungewißheit und Unsicherheit. Basels Lage an der äußersten Nordwestecke des Landes, in der Nähe der Zusammenstöße zwischen kaiserlichen und französischen Truppen, ließ die Stadt mehrfach um eidgenössischen Zuzug bitten. Die paar Kompagnien Landmiliz, die als Besatzung in die Hauptstadt aufgeboten wurden, konnten die aufgeregten Gemüter nicht beruhigen. Der Rat mußte auf eidgenössische Unterstützung dringen, die dann auch eintraf. Bis zum Jahre 1709 blieb zwar das Gebiet der Stadt verschont, wenn wir von den kleinen Gebietsverletzungen von 1702 absehen; dann aber erfolgte in der Nacht vom 20./21. August die bekannte Grenzverletzung durch den kaiserlichen Feldmarschall General Mercy. Von Rheinfelden/Augst drang er an Muttenz und Pratteln vorbei in den Sundgau. Der ganze Durchmarsch soll jedoch „so ruhig und in aller Stille vor sich gegangen sein, daß er fast nicht bemerkt worden sei.“ [20]) Daß dieser Durchmarsch großes Aufsehen erregte, ist klar. Wir haben uns hier nicht weiter damit abzugeben. Aber als Ganzes betrachtet, müssen uns diese Vorkommnisse auf militärischem Gebiete wie ein böses Vorzeichen für 1798 vorkommen. —

Für Zeiten der Kriegsgefahr bestand in der Landschaft eine besondere militärische Organisation, diejenige der sogenannten Hochwachten.[21]) Das 17. Jahrhundert, die Periode des dreißigjährigen Kriegs, hatte für das Landvolk nicht bloß häufige Ermahnungen des städtischen Rats gegen die Teilnahme am Plündern und Beutemachen gezeitigt, es war damit jeweils auch verbunden gewesen die Aufforderung, sich dem Vaterlande zur Verteidigung zur Verfügung zu halten. Für die oberen Ämter bestand auf der von allen Schlössern sichtbaren Schauenburgerfluh oberhalb Schauenburg eine Hochwacht,[22]) welche in erster Linie Amt und Städtlein Liestal zu alarmieren hatte. Ein einziger Mörserschuß

[19]) Schweizer, Neutralität 4077.
[20]) Lutz, Chronik 288.
[21]) Räte und Beamte K_{12}.
[22]) Bruckner 1187/88.

galt als Warnung und schloß die Aufforderung zur militärischen Bereitstellung in sich. Bei nochmaliger Warnung mit Schüssen oder Feuerzeichen hatte sich die gesamte Mannschaft der oberen Ämter in Liestal zu besammeln. Im Farnsburger Amte bestanden in unsichern Zeiten in den Grenzdörfern gegen das Fricktal ständige Hochwachten.[23]) Kam die Gefahr vom Rheine, so mußte sie nicht nur in die einzelnen Ämter, sondern auch in die angrenzenden eidgenössischen Gebiete gemeldet werden.[24])

Zur Alarmierung waren dabei folgende Routen bestimmt:

Von St. Margarethen (bei Basel) aus sollten Münchenstein, Liestal und Sissach gemahnt werden, von Sissach

1. Hölstein-Waldenburg-Falkenstein, sodann
2. Homburg und Olten und
3. die Farnsburg-Oltingen-Aarau.

Außer den Feuerzeichen, den Warnungs- oder Alarmschüssen konnten das Sturmläuten oder berittene Eilboten und Läufer die Mannschaft zu den Waffen rufen. —

Wie so manches andere eidgenössische Territorium war auch das Gebiet der Basler Landschaft der Werbetätigkeit für fremde Kriegsdienste ausgesetzt.[25]) Die zahlreichen Werbungsmandate und die vielen „Relationen der Werbungskammer", wie den Werbungen am besten zu steuern sei, lassen uns einen Schluß tun, wie diese verhältnismäßig häufig vorgekommen sind und auch Erfolg hatten. Das Sich-anwerben-lassen für fremde Kriegsdienste war ohne obrigkeitliche Erlaubnis sowohl den Bürgern als auch den Untertanen gänzlich verboten. In den Landvogteien hatten die Obervögte darüber zu wachen, daß keine solchen verbotenen Anwerbungen vor sich gingen; Fehlbare hatten sie der Werbungskammer zur Strafe zu überweisen. Um das „Auslauffen der Untertanen in frembde und ohnerlaubte Kriegsdienste zu verhindern", sollten diese alljährlich hierüber verwarnt werden. Den

[23]) In Anwil. Rotenfluh, Hemiken, Buus, Maisprach, Wintersingen, auf dem Nußhof, auf dem Hersberg und in Arisdorf.

[24]) Mit Solothurn wurde in dieser Beziehung im Jahre 1652 ein förmlicher Landesverteidigungsvertrag verabredet; Ratsprotokolle 1652 (Defension des Landes).

[25]) Militär DD_{1-2}.

Fehlbaren wurde mit dem Verluste des Land- und Erbrechtes und mit Konfiskation all ihrer Güter gedroht. — Da die Anwerbungen in der Regel in Wirtshäusern (namentlich in Grenzgebieten) stattfanden, mußten die obrigkeitlichen Werbungsmandate, die die Werbungen strenge verboten, dort und in allen Wachtstuben öffentlich angeschlagen sein. Eine besonders scharfe Aufsicht verdienten die Werbungen in Kriegszeiten, wie denen des spanischen Erbfolgekriegs etc. Für alle diese Aufgaben und Fragen war die Werbungskammer die oberste Behörde, von der auch die Landvögte die diesbezüglichen Weisungen erhielten. —

Um die Wehrfähigkeit der Untertanen zu fördern, begünstigte der Rat das Schützenwesen.[26]) Er beachtete dabei den Modus, bei den Schießübungen sogenannte Schützengaben zu verabfolgen. In der Regel bestanden diese aus einfachem Tuch, um dem Bauern die Anschaffung der Bekleidung zu erleichtern. Später wurden regelrechte Schützengelder verabreicht, indem der Rat jeder Landvogtei eine gewisse Summe hiefür zuerkannte.

Das Liestaler Amt erhielt	60 fl.
Das Farnsburger Amt	100 „
Das Waldenburger Amt	64 „
Das Homburger Amt	15 „
Das Münchensteiner Amt	34 „
Riehen	22 „
Kleinhüningen	5 „
	300 fl.[27])

Außer Tuch- oder Geldspenden wurde auch etwa Munition abgegeben.

Was der Regierung aber am meisten Sorge bereitete, das war das Problem des eigentlichen Militärdienstes. Einmal durfte der Rat die Truppen mit Rücksicht auf deren Stimmung nicht auf allzu lange Zeit ihrer landwirtschaftlichen Beschäftigung entziehen. Dann aber konnte er sie auch nicht in die Stadt einberufen, sondern mußte sich damit abfinden, die Mannschaften draußen auf ihren Dörfern exerzieren zu lassen. Das erforderte

[26]) Vgl. Schützenordnung auf der Landschaft, Mandat vom 30. Mai 1711.
[27]) Militär Q_1 (13. März 1775).

natürlicherweise eine Kontrolle von Seiten der Offiziere der Landmiliz Als Instruktoren amteteten gewöhnlich ältere Soldaten, die den Grad eines Wachtmeisters bekleideten. Um die Regelmäßigkeiten des bäuerlichen Alltagslebens möglichst wenig zu beeinträchtigen, fanden diese Exerzitien alle Sonntage im Sommer statt, beginnend im Monat März. Dieser Umstand hatte allerdings auch seine Kehrseite. Von religiöser Seite wurde wiederholt die Forderung geltend gemacht, die Kriegsexerzitien vom Sonntag auf den Werktag zu verlegen.[28]) Pietisten verweigerten die Annahme von Pulver, stellten sich bei den Musterungen zu spät ein oder blieben beim Scheibenschießen ganz aus. Aber es blieb doch meist alles beim Alten. Der Rat verordnete etwa den Ortspfarrern, verdächtige Leute einzuvernehmen, sie nach ihren Beweggründen zu fragen oder nahm auf Berichte der Landvögte hin selbst Hausvisitationen vor. Wir finden also schon im 18. Jahrhundert gewisse Berührungspunkte mit religiösen Strömungen unserer allermodernsten Zeit. — Über die Sonntagsübungen selbst wird uns erzählt, daß diese der Dorfjugend, namentlich den Mädchen, oft zur Belustigung dienten. Diese Manöver sollen oft derartig hitzig geworden sein, daß die beiden Parteien etwa einander regelrecht in die Haare geraten konnten. Den vielen Zuschauern mögen diese Gefechtsübungen dann als eine beträchtliche Dienstleistung vorgekommen sein; daß sie aber unmöglich ausreichend haben sein können, eine kriegsbereite Truppe heranzubilden, wird ohne weiteres einleuchtend sein.

[28]) Thurneysen, Basler Separatisten.

D. Das Finanzwesen.

Was uns im allgemeinen bei der Betrachtung des mittelalterlichen Finanzwesens einen übersichtlichen Blick aufs Ganze erschwert, das ist vor allem die (mit unsern heutigen Prinzipien verglichen) völlig anders geartete Buchführung. Dies gilt auch für den Basler Staatshaushalt des 18. Jahrhunderts. Es ist in dieser Beziehung interessant, wie schon Peter Ochs, der sonst genaue Kenner der staatlichen Verhältnisse seiner Zeit, darüber klagt, wie es ihm schwer falle, sich in den Stadt- oder Staatsrechnungen zurechtzufinden.[1]) Schuld daran war hauptsächlich die große Zersplitterung im Verwaltungswesen. — Trotzdem ist es möglich, diejenigen Angaben zusammenzustellen, die nötig sind, wenn wir uns ein Bild machen wollen von den Einnahmen, die die regierende Stadt aus ihren Landvogteien gezogen hat. Die obrigkeitlichen Finanzen wurden in jedem Amt von den betreffenden Obervögten verwaltet. Sie hatten darüber jährlich der obersten Behörde in Finanzangelegenheiten, dem Haushaltungskollegium, Rechenschaft abzulegen. Nun umfaßten aber diese Vogtsrechnungen lange nicht die Gesamteinnahmen aus den von ihnen verwalteten Ämtern. Die Wein- und Metzgerungelder (indirekte Steuern auf Wein und Fleisch), die Zölle und die Erträge der Zehnten (auch die Gewinne des Salzregals) waren in ihnen nicht verrechnet. Die ersteren wurden fronfastenlich, die Zölle zweimal im Jahr direkt nach Basel geliefert und dort in den wöchentlichen Einnahmebüchern der Stadt gebucht. Die Zehnten wurden in den einzelnen Ämtern in besondern Zehntenbüchern verrechnet.[2]) Dies waren aber die bedeutenderen Einnahmen. So ist

[1]) Ochs VIII, 48.

[2]) Zins und Zehnten H_1. Der richtige Eingang und Ausgang wurde von den Landvögten überwacht.

es nicht ganz leicht, sich ein erschöpfendes Bild des gesamten Staatshaushalts zusammen zu stellen. Daß der Charakter des Finanzwesens im 18. Jahrhundert noch ein durchaus mittelalterlicher ist, darüber geben uns namentlich auch die Münzverhältnisse einen Begriff. Wir stellen deshalb dem eigentlichen Steuern- und Abgabenwesen eine kurze Schilderung dieser für das Rechnungswesen und den Geldverkehr wesentlich in Betracht fallenden Institution voraus.

I. Die Münzverhältnisse.[3])

Wie Basel auf Grund seiner geographisch-politischen Lage mit seinen Handels- und Verkehrsbeziehungen weit mehr auf das Gebiet des Sundgaus und des Breisgaus, seines natürlichen Hinterlandes, als auf die Territorien der eidgenössischen Orte (von denen es durch die Barriere des Jura geschieden war) hintendierte, so gehörte es auch jahrhundertelang münzpolitisch in den Kreis der oberelsässischen und oberrheinischen Münz- und Prägestätten. Die Basler Münze war während Jahrhunderten der Dreh- und Angelpunkt, um den sich alle ökonomischen Beziehungen des Oberelsasses drehten.[4]) So nahm die Stadt teil an allen wichtigen Münzkonferenzen, die die Städte am Oberrhein jeweils in ihren Münzangelegenheiten zusammenführten. Mit Freiburg im Breisgau, mit Colmar, mit Breisach und andern Städten hat Basel wiederholt auch Münzverträge abgeschlossen oder ist süddeutschen Münzvereinigungen als Mitglied beigetreten. —

Für die Landschaft galten dieselben Münzsorten wie für die Stadt. Pfund (lb.), Schilling (ß) und Denar (Pfennig) (ϑ) waren die drei Stufen der geltenden Münzeinheit. Dabei war aber die oberste, das Pfund, lediglich Rechnungsmünze, die nicht geprägt wurde. Es enthielt 20 Schillinge (Plapparte) zu 12 Pfennigen. 2 Pfennige machten einen Rappen aus; 10 Rappen ergaben einen Batzen, 12 Batzen ein Basler Pfund. An ganzen Stücken zirkulierten halbe, ganze, 3-, 5-, 10-, 15- und 30-Batzenstücke. Neben dieser Einheit bestand ferner der Gulden zu 15 Batzen oder zu

[3]) Angaben über das Münzwesen: Ochs VIII, 63. Küttner I, 158. Freivogel, Stadt und Landschaft, Jahrb. 1899. Lutz I, 53. Hanauer.

[4]) Hanauer I, 430.

60 Kreuzern. An fremden Münzen zirkulierte hauptsächlich deutsches, französisches und lothringisches Geld, ein Überschwall von meist geringhaltigen Münzen, denen allen ein Kurs mußte gegeben werden, um sie in Verkehr und Handel gebrauchen zu können, wenn sie nicht gar überhaupt als ungültig verrufen werden mußten.

Im Münzwesen herrschte im 18. Jahrhundert noch immer jene Territorialität, die das Mittelalter kennzeichnet. Das Münzgebiet war in unzählige Provinzen zerspalten, die alle ihre eigenen Münzen hatten. Das war ein ungemein großes Hemmnis für Handel und Verkehr. Die Überwachung all dieser verschiedenartigen Verhältnisse, die Prägung der eigenen und die Untersuchung des Feingehaltes war Sache der Münzkommission, die in Münzsachen das entscheidende Wort hatte. Von ihr erhielten die Landvögte die nötigen Weisungen. Da vornehmlich die Städte an der Beseitigung dieser Münzverhältnisse ein Interesse hatten, so schlossen sie untereinander Münzbünde ab, indem sie festsetzten, daß gewisse Silbermünzen, die gleich ausgeprägt wurden, bei ihnen auch gleich zirkulieren durften. So wurde in Basel der Kurs einiger großer Geldsorten in Übereinstimmung mit den Handelsstädten St. Gallen und Genf wie folgt festgesetzt:

Der alte Louisd'or auf	11	Franken	10	Sols	
Der alte Louisblanc auf	3	„	2	„	
Der Cronenthaler auf	3	„	10	„	oder 34 Batzen[5])

Aber mit solchen Verträgen war noch lange kein staatsrechtlich einheitliches Münzgebiet geschaffen. Dies zeigte sich namentlich auf dem Gebiete der kleinen Münzen. Weil eben jeder Ort seine eigenen Münzen schlug, so kam es ihm nicht so sehr auf deren Feingehalt an. Die Hauptsache war, wenn sie nur in seinem Territorium Geltung hatten. Dieser Umstand bewirkte in der Regel eine Verschlechterung desselben. So setzte beispielsweise Basel 1740 die Unterwaldner und Zürcher Rappen auf den halben Wert eines Basler Rappens. Die Unterwaldner, Zuger, Freiburger (im Üchtland), Bischof-Baslerischen, die Walliser und andere neue ganze Schweizer und Halbbatzen wurden,

[5]) Münz G_1, 3. Januar 1720.

die ganzen Batzen auf 8 Rappen, die halben auf 4 Rappen gesetzt; waren aber nur noch im Privatverkehr gültig; für die obrigkeitlichen Zölle dagegen wurden sie gänzlich verrufen.[6]) Dies bedeutete schon eine wesentliche Vereinfachung im Münzwesen.

Die verschiedenen Gattungen der Reichsmünzen wurden 1721 auf folgenden Fuß gesetzt: Die Reichs Drey Bätzner auf 4 ß 6 ₰ oder 3 Schweizerbatzen, die ganzen Batzen auf 1 Schweizerbatzen à 1 ß 6 ₰, die Freiburger Krayen Halbbatzen auf 9 Pfennige und die Montforter und Freiburger Kreuzer auf 4 Pfennige à 4 ₰.[7]) Die Freiburger ganzen Batzen waren 1712 gänzlich verrufen worden, das gleiche geschah 1733 für württembergische, kurpfälzische und bayrische Goldsorten; nach 1760 wurden sogar alle neuen und alten Reichsmünzen aus Stadt und Landschaft verbannt; dagegen wurde den Zürcher halben und Orts-Gulden, wie auch den Bernern, Luzernern, Solothurnern und den alten Bischof-Baslerischen 5 und 10 Bätznern der bisherige Lauf gelassen.[8])

Vom französischen Gelde wurden der neue französische Gulden auf 1 Pfund (12 Batzen) gesetzt,[9]) gleichzeitig dagegen die neuen Doublonen im Kaufhaus und Salzhaus verboten; die französischen ganzen Kreuzbatzen wurden zu 1 Schilling und die Kreuz-Halbbatzen zu 6 ₰ (4 Rappen) berechnet.[10])

Die lothringischen ganzen Kreuzerbatzen wurden zu 1 Schilling 3 ₰ angenommen.[11])

Alle diese Münzerlasse waren einem beständigen Wechsel unterworfen: Bald wurden sie erneuert und vermehrt, bald vorübergehend aufgehoben oder ganz widerrufen. So ergingen sozusagen jedes Jahr für Stadt und Landschaft neue Münzgebote und Verbote. Wurden in benachbarten Gebieten neue Münzen geschlagen, so galt es, diese auf ihren Feingehalt und ihren

[6]) Münz G_1, 13. Januar 1740.
[7]) Münz G_1, 12. Februar 1721.
[8]) Münz G_1, 25. Oktober 1766.
[9]) Münz G_1, 30. Juni 1714.
[10]) Münz G_1, 23. Januar 1723 und 3. Oktober 1718.
[11]) Münz G_1, 23. Januar 1712.

relativen Wert zum Basler Münzfuß zu prüfen und die Umrechnung öffentlich zu verkünden. — Unsere Angaben können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie sind mehr nur nach der Praxis der Münzkammer meist für die im täglichen Verkehr zirkulierenden Münzen angegeben. Die Verordnungen richteten sich ja in der Hauptsache gegen die kleinen schlechten Münzen, die immer und immer wieder von außen eindrangen, während die groben guten Silber- und Goldsorten oft von Geldwechslern (Juden) erwerbsmäßig aus dem Lande herausgeführt wurden. In Bezug auf die Landschaft ist zu betonen, daß es da oft sehr schwierig war, Münzen gänzlich außer Zirkulation zu setzen. Was verrufen wurde, wurde oft einfach von der Stadt in die Vogteien abgesetzt, wo die Verbote nicht so schnell und so durchgehend bekannt wurden. Umgekehrt schlichen dann solche außer Kurs gesetzte Münzen von dort her wieder in die Stadt ein. Aus diesen Ursachen sind die mannigfachen Befehle an die Obervögte zu begreifen, nun einmal unerbittlich gegen diesen Unfug einzuschreiten.

Es herrschte also auf dem Gebiete des Münzwesens ein Wirrwarr sondergleichen, das natürlich von allerlei Geldwechslern ausgenutzt wurde.

II. Das Steuerwesen.

Was wir hier im folgenden als die wesentlichsten Geldeinnahmen der Stadt aus der von ihr beherrschten Landschaft darzustellen versuchen, ist nur ein Teil von all den Einkünften, die die Obrigkeit in Wirklichkeit bezog. Entsprechend der veränderten Struktur von Staat und Gesellschaft, wie sie vor 1798 bestand, waren die Leistungen des Einzelnen dem Staate gegenüber anderer Art als heutzutage. Den andern ebenso wichtigen Teil wie die Einnahmen in Geld bildeten die Naturaleinkünfte, die sich aus den auf den Bauern lastenden persönlichen und dinglichen Lasten ergaben.

Die Geldeinkünfte aus der Landschaft lassen sich am übersichtlichsten in drei Kategorien einteilen:

1. in die Restanzbeträge der Jahresrechnungen der Obervögte und der Landschreiber (Rechnungen der Oberbeamten),

2. in die Einnahmen, die aus den indirekten Steuern auf Wein und Fleisch (Umsatzsteuern) flossen, und
3. in diejenigen der Zölle.

Mit der Charakterisierung dieser drei Gruppen von Einnahmequellen sind aber, wie schon betont, die auf den Untertanen insgesamt ruhenden Lasten nicht auch dargestellt. Drückender als die Steuern (Staatsabgaben) empfand der Bauer die wirtschaftlichen Lasten.[12]) Und schließlich gesellten sich zu diesen noch als drittes Moment allerlei höchst unangenehme Leistungen, der Wehrdienst, der Wachtdienst, die Feuerwehr. Es interessiert uns im folgenden daher weniger das Problem, wie die Lasten und Leistungen auf die Untertanen verteilt waren, als das Problem, welcher Art die Einnahmen der Stadt aus den Ämtern inbezug auf die wichtigsten Gebiete des Steuerwesens beschaffen waren. —

1. Die Rechnungen der Oberbeamten.

Alljährlich auf Oculi hatten die Landvögte jedes Amtes ihre Jahresrechnungen auszustellen. Diese enthielten in der Regel die Einnahmen in Geld, diejenigen in Korn und Haber, den Erlös aus verkauften Früchten gesondert gebucht, ebenso entsprechenderweise die betreffenden Ausgaben. Als eine regelmäßige Einnahmequelle erscheint in diesen Rechnungen die sog. Landes- oder Jahrsteuer. Sie war eine Abgabe, die von den Untertanen jedes Amtes alljährlich mußte entrichtet werden. Auf sie bezieht sich der Amtseid der Landvögte, wo besonderer Wert darauf gelegt wird, daß diese der Stadt ihre Steuern getreulich einsammeln sollen. Da sie vom liegenden Besitze, den Häusern und Gütern des Einzelnen gefordert wurde, wurde sie auch Guts- oder Leibsteuer genannt. Der Einzug geschah jährlich auf Martini durch die Dorfbeamten. Zu ihrem Bezuge waren die Grundstücke und Häuser auf ihren Wert abgeschätzt. Ihr Ertrag bewegte sich daher immer sozusagen auf derselben Höhe. Die Steuer selbst beruhte auf einem alten Rechte der Obrigkeit.[13])

---

[12]) Vgl. pag. 58 ff.

[13]) Der Stadt Basel Nutzen und Rechte im 15. Jahrhundert: „Der Schultheiß zu Liestal sol Jerlich inziehen und verrechnen LX lb. Jarsture", etc. (Räte und Beamte K_1). Vgl. ferner die infolge der Bauernunruhen zur Reformationszeit

Im 18. Jahrhundert war sich sogar die oberste Behörde in Finanzsachen über den Charakter dieser Steuer nicht mehr klar. Es mag darauf hingewiesen werden, wie 1750 die Haushaltungskammer an alle Obervögte auf der Landschaft das Ersuchen stellte, in den verschiedenen Schloßregistraturen nachzusehen und zu berichten, ob ihnen bekannt sei, „warum diese Steuer, so an einigen Orten auch Ehesteuer oder Tauengelt genannt wird, eingezogen werde? Ob es eine Auflag auf die Personen, Güter oder die Anzahl des Viehs, welches einer zu haben pflegt, wieviel solches in jedem Dorf abwirft? Ob die ganze Steuer in Rechnung gebracht oder etwas zurückgehalten werde? und wenn solches zukomme?"

Für die Landvogtei Riehen wissen wir, daß dort ein „Armer" jährlich 6 ß 2 ϑ, ein „Reicher" höchstens 1 lb. an diese Steuer entrichtete.

In der folgenden Tabelle sind die Erträge dieser Jahressteuer, wie sie unter den Einnahmen in den landvögtlichen Rechnungen enthalten sind, je auf 10 zu 10 Jahren angegeben[14]):

	1740	1750	1760	1770	1780	1790
	lb. ß ϑ	lb. ß ϑ	lb. ß ϑ	lb. ß ϑ	lb. ß ϑ	lb. ß ϑ
Farnsburg	217. 6. 2	217. 6. 2	217. 6. 2	221.14. 2	221.14. 4	221.14. 4
Liestal	60.—.—	60.—.—	60.—.—	60.—.—	60.—.—	60.—.—
Waldenburg	90. 1.—	90. 1.—	90. 1.—	90. 1.—	90. 1.—	90. 1.—
Homburg	57.—.—	57.—.—	57.—.—	57.—.—	57.—.—	57.—.—
Münchenstein	15.17.—	14.—.—	13. 5.—	13. 6.—	13.11.—	12. 6.—
Riehen	40.—.—	40.—.—	40.—.—	40.—.—	40.—.—	40.—.—

Wir ersehen aus diesen Angaben, daß allein die Ämter Farnsburg und Münchenstein ganz unbedeutende Schwankungen aufweisen.

In außerordentlichen Zeiten konnten zu diesen gewöhnlichen Jahressteuern der einzelnen Gemeinden noch Extrasteuern hinzu-

---

den Ämtern gesetzten Freiheitsbriefe, Mai 1525. — Für Liestal: Und als die unseren zu Liestal bitzhar ein gesatzte stur gehebenn, dorby wollend wir sy pliben lon, es were dann, das mit dieser enderung der eigenschafft sich der personen, so die stur hinfur werden helffen tragen, so vil zu Liestal meren oder minderen wurden, das derohalb mit der stur, die ze meren oder ringeren, ein billich insehenn beschehen solt, alsdann soll die stur der billigkheit nach gemert oder geminderet werden. — Ähnlich für die übrigen Ämter. B. Urk. B. X, 36.

[14]) Räte und Beamte K_2.

kommen: Weg- und Brückengelder für die Anlegung von Straßen und Brücken, Schanz- und Soldatengelder in Kriegszeiten etc.

Neben der Jahressteuer figurieren in den Rechnungen der Obervögte als regelmäßige Einnahmeposten die Stammlöse (= der Erlös aus den Gebühren für angewiesenes Nutzholz), Zinse (Bodenzinse etc.) und Bußen. Über die letzteren waren die Vögte zu genauer Rechnungstellung verpflichtet; ein Dritteil ihres Ertrags gehörte der regierenden Stadt. — Die Ausgaben, die diesen Einnahmen gegenüberstanden, bezogen sich auf die regelmäßigen Jahrlöhne der Vögte, auf Leistungen an einzelne Unterbeamte (Untervögte etc.), auf den Unterhalt der Schlösser und auf sonstige Posten der Verwaltung. Die Einnahmen überstiegen nun durchaus nicht immer die Ausgaben. Es gab auch Jahresabschlüsse, die mit einem erheblichen Defizit abschlossen. Die Abrechnungen mit der Haushaltungskammer fanden jährlich im Ratshause zu Basel statt.

Von den verschiedenen Ämtern gingen in den untenstehenden Jahren zu Handen der Staatskasse in Basel folgende Beträge ein[15]):

Rezesse der landvögtlichen Jahresrechnungen.[16])

Aemter:	1730 lb. ß ₰	1750 lb. ß ₰	1770 lb. ß ₰	1790 lb. ß ₰
Liestal	145.17.—	231.10. 6	311.12. 2	168.13. 8
Farnsburg	549.15. 6	798. 7.10	—	—
Waldenburg/Ramstein	—	119. 4.—	840.16. 8	299.17. 3
				99.15. 6
Homburg	117. 4. 6	—	220.—. 8	—
Münchenstein	272. 8. 9	2201.15. 9	1714.18.11	1787. 3. 3
Total	1085. 5. 9	3350.18. 1	3087. 8. 5	2355. 9. 8

Neben diesen Jahresrechnungen der Obervögte stellten in der Farnsburger Landvogtei außerdem die Untervögte von Sissach, Zunzgen und Diegten besondere Rechnungen; sodann hatte

[15]) Die Ämter Riehen und Kleinhüningen können hier aus dem Grunde nicht berücksichtigt werden, da von deren Vögten die Gewinne der Wein- und Metzgerungelder in den Jahresrechnungen mit verrechnet wurden, was in den fünf äußeren Vogteien nicht der Fall war.

[16]) Finanz F. — Räte und Beamte K_2.

der Schultheiß von Liestal in seiner Eigenschaft als Verwalter der obrigkeitlichen Kornkammer jährlich eine besondere Kornamtsrechnung auszustellen und schließlich warf die Stadtschreiberei zu Liestal ebenfalls jährlich einen recht ansehnlichen Ertrag ab. Die Einnahmen, die aus diesen Verwaltungen flossen, sind also den oben mitgeteilten anzureihen. — Sie betrugen[16]):

	1730 lb. ß ₰	1750 lb. ß ₰	1770 lb. ß ₰	1790 lb. ß ₰
Rechnung d. Untervogtes zu Sissach	7.11. 6	16.17. 6	12.12. 4	—
Untervogt zu Zunzgen	20. 8. 6	20.13. 6	23.13. 6	21. 1. 6
Untervogt zu Diegten	13. 1. 6	6.10. 6	2. 3. 6	19. 3. 6
Liestaler Kornamtsrechnung . .	408.14. 2	77. 2. 3	343.13. 2	1624. 2. 2
Ein. aus der Stadtschreiberei zu Liestal	115. 5.10	234. 7. 8	281.19. 4	410. 6. 4
Total:	565. 1. 6	355. 9. 5	663.—.10	2074.13. 6

Wir würden nun aber fehlgehen, wenn wir die in diesen Rechnungen gemachten Angaben als die alleinigen obrigkeitlichen Einnahmen aus der Landschaft betrachten würden. Wie schon weiter oben angeführt, wurden die Einnahmen der indirekten Steuern auf Wein und Fleisch und diejenigen der Zölle besonders verrechnet. Sie bilden also einen zweiten und dritten Teil der Einkünfte aus der Landschaft.

2. Das Wein- und Metzgerungeld.

Das sog. Weinungeld (auch Umgeld oder Ohmgeld genannt) war eine Schanksteuer, die von den Wirten von der Verkaufssumme des Weines mußte geleistet werden. Die Institution ging zurück bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts. In der Jahrrechnung von 1405/6 tritt es zum ersten Male im Amte Liestal auf,[17]) sodann von 1406/7 an fast regelmäßig in den Ämtern Liestal, Waldenburg und Homburg.[18]) Zum Weinungeld selbst mußte sodann seit dem Ende des 15. Jahrhunderts eine Art Zuschlag von 2 Pfennig auf die Maß Wein entrichtet werden; das

[17]) Harms I, 60.
[18]) Harms I, 62 f.

war der böse Pfennig.[19]) 1525, nach den Bauernunruhen, wurde dieser den Ämtern erlassen und das Weinungeld für jeden Saum Wein, der von Inhabern von Wirtshäusern an Haupt- und Landstraßen ausgeschenkt wurde, auf 4 bis 6 β festgesetzt. Die nicht an den Landstraßen gesessenen Wirte, die Nebenwirte, hatten jährlich einen festen Betrag zu verungelden.[20])

Eine schwere Krise endlich verursachte dem Rate in der Stadt der Beschluß des Jahres 1594, nach dem (zur Aufbringung einer dem Bischofe zu zahlenden Summe von 200,000 Gulden) von den Wirten auf der Landschaft außer dem bestehenden Weinungeld wiederum eine Art böser Pfennig, ein Rappen von jeder Maß verwirteten Weins, und von den Metzgern von der Anzahl alles geschlachteten Viehs ein Fleischungeld erhoben werden sollte. Die Unruhen, die dadurch entstanden, sind unter dem Namen des Rappenkriegs bekannt. Durch das kluge Eingreifen von Ratsherr Andreas Ryff wurde die Streitsache indessen glücklich beigelegt.[21]) —

Das Weinungeld war den Landleuten Zeit seines Bestehens eine verhaßte Steuer, für die Staatskasse jedoch galt es als ein „Hauptzweig der obrigkeitlichen Intraden". Es wurde fronfastenlich, also 4 mal im Jahr bezogen. Die Besitzer von Tavernenwirtshäusern mußten im 18. Jahrhundert vom Saum 24 Maß verungelden, die Maien- und Wechselwirte dagegen bloß 18.[22])

---

[19]) Öffnungsbuch V, 146: „Anno 1476 ipsa die sancti vincenti (22. Januar) haben die Vögt und Amptlute mit sampt den meiern eins jeden ampts uff eins Rats begerenn und meynung guttwilliclich zugeseit der Statt die Schillingsture und den bösen Pfennig ze geben, doch daß man sie des so erst das wesen möge gutlich erlasse." — Vgl. Ochs IV, 304.

[20]) B. U. B. X, 37, 42, 50 für die Ämter Liestal, Waldenburg, Farnsburg und Homburg.

[21]) Heusler 112.

[22]) Wein H_1 (Wirte- und Weinordnung vom 13. Februar 1786). — Die Tavernenwirte hatten das Herbergsrecht und infolgedessen die Kompetenz, einen Wirtshausschild an ihren Häusern herauszuhängen; wer dagegen sein Eigengewächs auswirtete, der befestigte einen „Maien" (Blumenstrauß) aus irgend einem Tannbusch oder ä. an seiner Haustüre zum Zeichen eines bloß temporär geöffneten Wirtshauses, daher der Ausdruck Maienwirt; die Maienwirte durften keine Fuhrleute beherbergen; die Wechselwirte endlich hatten von

Tavernenwirtshäuser gab es:

3 zu Liestal	1 zu Augst	1 zu Läufelfingen
1 „ Lausen	2 „ Langenbruck	2 „ Buckten
3 „ Kienberg	2 „ Waldenburg	3 „ Pratteln
2 „ Kleinhüningen	1 „ Oberdorf	3 „ Muttenz
1 „ Neuhaus	1 „ Hölstein	1 „ Münchenstein
2 „ Sissach	1 „ Reigoldswil	3 „ Binningen

(Dieser hatten die Wirte zu Augst, Pratteln, Muttenz, Münchenstein und Langenbruck nur 18 Maß Ungeld zu entrichten.)

Maienwirte gab es:

2 zu Frenkendorf	1 zu Rümenberg	1 zu Waldenburg
2 „ Oltingen	1 „ Zeglingen	1 „ Bubendorf
2 „ Gelterkinden	1 „ Rotenfluh	1 „ Bad allda
1 „ Ipsingen	1 „ Wenslingen	1 „ Thürnen
1 „ Böckten	1 „ Rümlingen	1 „ Ormalingen u. Diegten

Was hat diese Schanksteuer der Stadt eingetragen?

In Liestal, wo das Weinungeld jeweils in den Jahrrechnungen des Obervogts verrechnet wurde, ergab es für die Jahre [38]):

	lb. ß ₰
1710	856. 17. —
1711	955. 16. 4
1712	775. 12. —
1713	668. 2. 4
1714	899. 5. 4
1715	1079. 17. 2
1716	912. 1. 1
1717	784. 7. —
Total:	6931. 18. 3

oder durchschnittlich pro Jahr: ca. 850 Pfund.

Bedeutend höhere Einnahmen weisen die übrigen Landvogteien auf. Provisorisch angegeben ergeben sich für die Jahre 1730, 1750 und 1770 folgende Zahlen [39]):

sechs zu sechs Jahren (von Jahr zu Jahr) abzuwechseln. (Vgl. die Akten und Schwein. Idiotiken IV, 63.)

[38]) Wein H$_3$.

[39]) Finanz F.

Einnahmen aus dem Weinungeld.

1730	1. Fronfasten lb. ß ₰	2. Fronfasten lb. ß ₰	3. Fronfasten lb. ß ₰	4. Fronfasten lb. ß ₰
Liestal	374. 3. 4	402. 5. 2	696. 2. 8	446. 3.—
Farnsburg	484. 5.—	608. 2.—	744. 2. 6	602. 1.—
Waldenburg	726.19. 4	744.18. 8	954.13. 6	717.13. 8
Homburg	202. 1. 4	243.10.—	279.12.—	213. 1. 4
Münchenstein	364. 6. 4	470.11.10	696. 4. 6	396.16. 2
1750				
Liestal	504. 1. 2	695.16.—	1042. 1.—	1025. 9. 8
Farnsburg	774.12. 2	958.17.—	1024. 8. 4	850.10. 6
Waldenburg	741. 5.—	753.18. 2	1056. 4. 6	558. 7.—
Homburg	277.16.10	296.11.10	348.14.—	259. 5. 8
Münchenstein	393.18.—	573.11.—	779.11. 6	449. 8. 2
1770				
Liestal	664.18. 1	620.13.—	748. 4. 4	641. 9. 4
Farnsburg	1054.14. 4	1254. 3. 4	1362. 7. 4	893.12.—
Waldenburg	1207.17. 2	1297.12. 8	1459. 3.—	1015.16. 8
Homburg	351.12.—	338.10. 4	371.15.—	298. 8. 8
Münchenstein	424.18.—	499.18.—	687.14. 6	500. 1. 2

Zusammengezogen ergibt dies (rund) für:

	1730 lb.	1750 lb.	1770 lb.
Liestal	1900	3100	2600
Farnsburg	2400	3600	4500
Waldenburg	3100	3400	4900
Homburg	900	1100	1300
Münchenstein	1900	2100	2100
Total (äußere Aemter)	10 200	13 300	15 400

Eins ins andere gerechnet ergibt dies ein jährliches Weinungeld ab der Landschaft (ohne Riehen und Kleinhüningen) von: ca. 12,700 Pfund.

Man ersieht also, daß diese Schanksteuer der Stadt ein ganz Erhebliches eingebracht hat.

Dies war nun weniger beim Metzgerungeld der Fall. Da konnte mitunter sehr wenig fallen. Es mußte von den Metzgern von jedem Stück geschlachtetem Vieh entrichtet werden. Der Satz betrug vom Rind 4 ß, vom Kalb 8 Rappen = 1 ß 4 ₰. Fron-

fastenlich gingen aus den einzelnen Vogteien folgende Beträge ein[25]):

Einnahmen aus dem Metzgerungeld.

1730	1. Fronfasten lb. ß ₰	2. Fronfasten lb. ß ₰	3. Fronfasten lb. ß ₰	4. Fronfasten lb. ß ₰
Liestal	17. 4. 8	19.18. 8	36. 8. 8	28.18. 4
Farnsburg	9. 1. 4	13.12. 4	14. 1. 2	14.17.—
Waldenburg	7. 5. 8	7.12.—	9. 3. 8	9. 7.—
Homburg	2. 5. 4	2.16. 8	8. 3. 6	2.14.—
Münchenstein	10. 3. 8	10.—. 4	13.14. 4	14.15.—
1750				
Liestal	16. 5.—	19. 3. 2	30. 3. 8	29. 6.—
Farnsburg	12. 7. 8	17.19.—	19.11. 4	19.17.—
Waldenburg	8. 3. 8	7. 3.—	10.17. 8	11.13. 8
Homburg	2.13. 4	2.13. 4	4.10.—	3.12. 8
Münchenstein	6. 6.—	11.10.—	15. 6. 8	14. 9.—
1770				
Liestal	23. 3. 7	18.15.—	27.11. 8	32.10. 6
Farnsburg	14. 1. 4	15.19. 8	16. 3.—	18. 6. 4
Waldenburg	12.13. 8	11.16. 8	12. 4.—	16.13. 8
Homburg	3. 6.—	4.10. 8	5. 3.—	4.11. 4
Münchenstein	10.11.—	12.15.—	17.19.—	19. 3.—

Zusammengezogen (rund) für:

	1730 lb.	1750 lb.	1770 lb.
Liestal	100	95	100
Farnsburg	50	65	65
Waldenburg	30	35	50
Homburg	10	10	15
Münchenstein	45	45	60
Total (äußere Aemter)	235	250	290

oder durchschnittlich per Jahr: Metzgerungeld von der Landschaft (ohne Riehen und Kleinhüningen) 250—260 lb.

3. Der Zoll.

Die dritte große Einnahmequelle für die Stadt bildeten die Zölle.

[25]) Finanz F.

Man unterschied bei ihnen (gleich wie in der Stadt) den Pfundzoll und den Transitzoll. Der erstere war eine Abgabe, die auf den Märkten von jedem Verkaufsgeschäfte, von allem Handel mit Vieh oder Waren mußte entrichtet werden.[26]) Er wurde Pfundzoll genannt, da der Satz von einem Pfund Geld 4 ₰ betrug oder vom Gulden 1 Kreuzer. Es ist klar, daß bei diesen Geschäften viel auf die Redlichkeit der Händler ankam.

Mehr Interesse für uns hat der Transitzoll, der gewöhnlich mit dem Ausdruck „Zoll und Geleit" bezeichnet wurde. Er war im Gegensatz zum Pfundzoll, der auf der Landschaft erst seit der Periode erhoben wurde, wo der Zoll in den Händen der Stadt war, schon in historisch erfaßbarer Zeit landgräflicher Art. Aber schon im 13. und 14. Jahrhundert fanden vielfach Veräußerungen und Zerstückelungen desselben statt, die Hand in Hand mit den Exemtionen weiter Gebiete innerhalb der Landgrafschaft deren Zersetzungsprozeß förderten. So wurden im Jahre 1302 die Edeln Matthis Reich und Hugo zer Sonnen von Hermann und Volmar von Froburg, den Inhabern der Landgrafschaft, mit dem Zoll zu Liestal belehnt, der von jenem den Namen „Sonnenzoll" erhielt.[27]) Von Basel sind dann mit dem schrittweisen Erwerb der Landschaft diese als Lehen und Afterlehen abgegebenen Zölle wieder gesammelt und in eine einzige Hand gebracht worden. Dabei kam es freilich auch vor, daß einzelne Zölle nicht an die Stadt selber kamen, sondern wie beispielsweise die eine Hälfte des Zolls zu Liestal an das Spital (1409);[28]) andererseits veräußerte die Stadt mehrfach den einen oder andern von ihr erworbenen Zoll, wie z. B. den Brückenzoll zu Augst, ihrerseits an Dritte.[29])

---

[26]) Für Liestal: „Alles was zu Liechstal verkauft wird, als Pferd, allerhand Vieh, Leder, Rauwe Haut oder anderes, soll von jedem Pfund Geld zahlen . . . 4 d." (gebrauchsgemäß, 18. Jahrhundert); entsprechend für die andern Märkte auf der Landschaft (Zoll F_4).

[27]) Über die weitere Vererbung desselben siehe Gauß, B. Z. XIV, S. 131. — Auf gleiche Weise kam schon früher der Zoll von Augst als Lehen des Landgrafen in andere Hände.

[28]) Die zweite Hälfte des Zolls zu Liestal, die 1461/2 an Basel kam, heißt daher in den Rechnungen immer: Sonnenzoll zum halben.

[29]) So wurde der Zoll zu Augst im Jahre 1751 nach öffentlicher Auskündung um einen jährlichen Pachtzins von 330 lb. auf 12 (10) Jahre an

Für die Ausgestaltung dieser Zölle müssen wir uns die verkehrsgeographische Lage der Vogteien vergegenwärtigen. Sie bedingt in erster Linie dieselben. Von den Toren der Stadt steigt das Territorium der Landschaft hinan bis zu den Höhen des Juragebirges und beherrscht dessen Paßübergänge, die hinunter ins Tal der Aare führen. Die wichtigsten von diesen waren von alters her die beiden Hauensteine, von denen der obere Waldenburg mit Balsthal und Solothurn verband und der untere von Buckten und Läufelfingen nach Trimbach und Olten führte.[30]) Ausgangspunkt für beide Straßen war Liestal, das seine Entstehung und Bedeutung vor allem dieser geographisch hervorragend günstigen Lage verdankt. Liestal war dadurch von Anfang an gegebene Zollstätte. — Nicht minder war dies mit Waldenburg und Buckten der Fall. Schon früh war Waldenburg als der den unteren Hauenstein beherrschende Ort befestigt; es wird deshalb immer als „Stadt und Burg" bezeichnet. Eine zeitlang (von 1363 an) wurde der Zoll in Onoldswil (heute Ober- und Niederdorf) bezogen.[31]) Die Zollstätte für den unteren Hauenstein befand sich während des 18. Jahrhunderts in Buckten; früher, nach 1363, wurde der Zoll in Diepfliken bezogen.[31]) Westlich und östlich waren die beiden Handelsstraßen über den Hauenstein von zwei weiteren Paßübergängen flankiert, die in ihrer Bedeutung aber stark hinter diesen zurückstanden. Westlich führte von Reigoldswil aus ein Fußpfad über die Wasserfalle; östlich von Anwil oder Zeglingen ein solcher über die Schafmatte. Für den ersteren wurde der Zoll in Reigoldswil bezogen, für den zweiten in Sissach (Farnsburg). Wie Liestal lag auch dieser größere Flecken an einem verkehrsgeographisch wichtigen Punkte, an der Stelle, wo sich die Wege gegen den Jura und diejenigen

Hieronymus von Speyer verpachtet: 1761 um die jährliche Summe von 290 lb. an Joh. Walter Merian; 1770 um 490 lb. an Joh. Georg Krug (Zoll F_1). — Der Zoll von Augst erscheint daher in den späteren Rechnungen nicht als Einnahmequelle für die Stadt.

[30]) Zur Römerzeit führte die Paßstraße von Liestal aus über den oberen Hauenstein nach Solothurn; später wurde sie über den unteren Hauenstein gelegt (Merz, Burgenbuch II, 189, 192).

[31]) Burckhardt, Landgrafschaft 384.

nach der Herrschaft Rheinfelden gabelten. — Im Norden des Landes sodann erhob sich als Zollstätte die Ortschaft Augst, welche die Landstraße von Basel durch die Hard über die steinerne Ergolzbrücke „bi der muli“ nach Rheinfelden wies. — An sechs Stellen wurde demnach in der alten Basler Landschaft Zoll erhoben: in Liestal, Sissach, Reigoldswil, Waldenburg, Buckten und Augst. Dazu kam ferner in der Münchensteiner Landvogtei ein Brückenzoll bei der Brücke über die Birs. —

Zur Entrichtung dieser Zölle hatten die Fuhrleute ihren Weg über die obrigkeitlichen Zollstätten zu nehmen. Wer den Zoll mit seinem Wagen verfuhr und arretiert wurde — die Zöllner hatten auf den Straßen darüber zu wachen —, dessen Güter waren der Stadt verfallen und mußten vom Landvogte ins Kaufhaus nach Basel geschickt werden. Basel übte also gleich wie innerhalb seiner städtischen Bannmeile[32]) auch in seinem Herrschaftsgebiete den Straßenzwang aus. Für die inneren Vogteien, Riehen und Kleinhüningen, bestanden keine besondern Zollstätten. Aus diesen Gründen erklärt sich wohl auch das häufige Umfahren des städtischen Zolls.[33]) Die Basler hielten zwar lange Zeit einen Wartmann am Grenzacher Horn und einen solchen in Eimeldingen, auf markgräflichem Boden, der die Fuhrleute mit ihren Kaufmanngütern zur „Kehre“ nach Basel anzuhalten hatte. So dehnte die Stadt den Straßenzwang selbst weit über ihr eigenes Gebiet aus.[34])

Für alle diese Zollstätten bestanden besondere Zollordnungen. Die Tarife des Zolls zu Waldenburg betrugen gebrauchsgemäß im 18. Jahrhundert:

---

[32]) Es ist hier der Ort darauf hinzuweisen, daß die bischöfliche, später städtische Bannmeile auch die Ortschaften Binningen-Bottmingen umfaßte. — Vgl. Schnell, Rq. I, 385, Anm. und den 1653 von Ingenieur Meyer verfaßten Plan des Bannes der mehreren Stadt (im St. A. B.).

[33]) Geering, Handel und Industrie 153.

[34]) Vgl. darüber namentlich die Untersuchungen von K. Stehlin (Alte Landstraßen in der Umgebung von Basel, Vortrag in der histor.-antiquar. Gesellschaft zu Basel, Besprechung in den Basl. Nachr. vom 26. Januar 1921).

[35]) Zoll F_4.

Zoll-Ordnung zu Waldenburg.[35])

	ß	₰
Ein geladener Güterwagen gibt von jedem Pferd . .	1	8
Ein geladener Weinwagen zahlt	2	8
Ein Karren mit Wein oder Wagen mit 2 Pferden . .	1	8
Ein Wagen mit Hausrat zahlt, ...	7	—
wann aber wenig darauf geladen, zahlt's nach Billigkeit.		
Ein Wagen mit Schindeln.	3	—
Ein Wagen mit Salz	12	6
Ein Wagen mit Band	3	—
Wenn Hanf auf einem Wagen allein geführt wird, zahlt der Zentner	—	8
Wenn er aber unter andern Waren auf einem Wagen geladen ist, zahlt er wie das Zentnergut vom Pferd ein Batzen.		
Ein geladen Saum Roß zahlt	—	6
Ein beladen Maultier	1	8
Ein ledig oder ohnbeladen Pferd	—	4
Ein Rind, so von einem frembden geführt, zahlt jedes Stück	—	2
Ein Burger von Basel halb so viel.		
Ein Jud	1	—
Ein Sack Kernen, Mehl und andere blose Frucht . .	—	4
Ein Sack Korn oder Haber	—	2
Ein Glas-Träger	—	2
Ein Mühlin Boden	3	—
Ein Läufer	2	6
Ein Zentner Eisen oder Käs	—	8
Ein Stück oder Ballen Papier	1	—
Ein Stuck Federwerk	1	—
Ein Träger, er trage was er wolle	—	2

In Liestal galten für den Transitverkehr folgende Taxen[36]):

	ß	₰
Ein Güterwagen, so von unten auf oder von oben kommt, gibt von jedem Pferd	1	8
Ein Weinwagen mit 3 oder mehr Pferden zahlt . .	1	8
Einer mit 2 Pferden	1	6

[36]) Zoll F_4, 18. Jahrhundert. — St. A. Liestal L_{32}.

	ß	₰
Ein dito Karren oder Wagen mit einem Pferd . . .	—	9
Ein Wagen mit Kraut	1	—
Ein Wagen mit Werckh. 4,5 oder 6 Sh. nach dem vil darauf geladen.		
Ein Wagen mit dihlen	1	—
Ein Wagen mit Rebsteckhen	1	—
Ein Wagen mit Saltz	10	—
oder vom Fas ein Batzen.		
Ein Wagen darauf ein Mühlinstein geladen . . .	1	—
Ein Zentner Eisen, Kupfer, Bley zahlet vom Zentner .	—	8
Ein Viertzel Korn, Ein Sackh Kernen, Roggen, Gersten und Erbsen	—	4
Ein Zentner Ankhen, unschlet, Harz, Pech, Stuckh . .	—	8
Ein Sackh Reys von 2 Zentner , ...	—	4
Ein Sackh dito von 1 Zentner	—	2
Ein geladen Maultier	3	4
Ein Ballen Leder	2	—
Ein Ballen Papier	1	—
Ein rauwe Hautt	—	2

Zollfrei waren die ausziehenden Herren Landvögte zu Dornach und das Kloster Schöntal (dieses gab dafür jährlich 30 Pfund Butter.) —

Sodann für den unter beiden Toren des Städtleins erhobenen Eingangs- und Ausgangszoll (Sonnenzoll):

Von einem geladenen Pferdt	—	4
Wann es aber mit Kaufmannsgüettern beladen soll es zahlen	1	8
Von einem Pferdt, so durchgeführt wird . . .	—	4
Von einem Ochsen	—	2
Von einem Kalb	—	1
Von einem fetten Schwein	—	2
Von einem mageren dito	—	1
Von einem Schaf	—	2
Von einer Geyß	—	2
Von einem Mann, der Wahren durchtragt . . .	—	2
Von Männern und Weibern, so etwas zu Markt tragen .	—	2
Wenn Burger von Basell Vieh oder anders hinauf oder herab führen, zahlen sie halb so viel als obsteht. Ein Jud soll zahlen	1	—

Die Ausnahmebestimmungen für Juden hatten sich aus dem Mittelalter her weitergepflanzt. Die Juden waren immer noch die Geldleute par excellence und hielten namentlich den Viehhandel in ihren Händen; daher glaubte man ihnen gegenüber Ausnahmen für gerechtfertigt. —

Die Zollordnungen von Sissach, Reigoldswil, Buckten und Augst lauteten ähnlich wie die angeführten.

Jährlich 2 mal, auf Pfingst- und Weihnachtfronfasten, mußten die Zölle ins Kaufhaus nach Basel abgeliefert werden.

Ihr Ertrag für die Stadt ist in der nachfolgenden Tabelle an Hand der in den Wochen-Einnahmebüchern gebuchten Angaben für die Jahre 1730, 1750, 1770 und 1790 zusammengestellt:

	1730	auf Pfingstfronfasten			Weihnachtfronfasten		
		lb.	ß	₰	lb.	ß	₰
Liestal	Vom Sonnenzoll zum halben	21	5	—	20	7	—
	Von Weinwägen und Hudelrossen	211	—	—	117	—	—
	Von Güterwägen	100	4	8	210	7	—
Farnsburg	Sissacher Zoll	230	11	—	243	19	—
Waldenburg	Waldenburger Zoll	161	11	—	195	10	—
	Zoll zu Reigoldswil	4	10	—	—	—	—
Homburg	Zoll zu Bukten	76	15	—	94	4	8
	Total	805	16	8	781	7	8
	1750						
Liestal	Vom Sonnenzoll zum halben	25	19	—	25	7	6
	Von Weinwägen und Hudelrossen	421	12	—	357	3	—
	Von Güterwägen	220	—	—	275	11	—
Farnsburg	Sissacher Zoll	168	10	—	124	17	—
Waldenburg	Waldenburger Zoll	293	9	—	248	6	2
	Zoll zu Reigoldswil	—	—	—	—	—	—
Homburg	Zoll zu Bukten	39	8	—	37	17	1
	Weggeld zu Bukten	45	11	—	41	5	8
	Total	1214	9	—	1110	7	4
	1770						
Liestal	Vom Sonnenzoll zum halben	31	8	—	29	10	—
	Von Weinwägen und Hudelrossen	403	5	—	306	—	—
	Von Güterwägen	485	5	—	592	—	—
Farnsburg	Sissacher Zoll	286	12	—	289	8	—
Waldenburg	Waldenburger Zoll	591	4	—	550	15	—
	Zoll zu Reigoldswil	—	—	—	—	—	—
Homburg	Zoll zu Bukten	90	15	—	89	—	—
	Weggeld zu Bukten	—	—	—	—	—	—
	Total	1888	9	—	2056	13	—

1790		auf Pfingstfronfasten			Weihnachtfronfasten		
		lb.	ß	₰	lb.	ß	₰
	Vom Sonnenzoll zum halben	36	15	—	28	10	—
Liestal	Von Weinwägen und Hudelrossen	306	3	4	256	13	4
	Von Güterwägen	589	15	—	805	19	6
Farnsburg	Sissacher Zoll	276	8	4	225	10	4
Waldenburg	Waldenburger Zoll	416	—	—	407	7	6
	Zoll zu Reigoldswil	—	16	2	2	3	6
Homburg	Zoll zu Bukten	113	13	4	150	10	2
	Total	1739	11	2	1873	74	4

Zusammengezogen (rund) Zölle ab der Landschaft:

1730	1590 lb.	1770	3900 lb.
1750	2300 „	1790	3600 „

Der Zoll war also ebenfalls ein wichtiger Zweig der obrigkeitlichen Einnahmen aus den Landvogteien. —

Werfen wir hier einen kurzen Rückblick auf die soeben zu Ende geführte Betrachtung des Finanzwesens. Wenn wir auch bei der umsichtigsten Behandlung aller uns zu Gebote stehenden Zahlen und Angaben nie ein völlig genaues Bild der obrigkeitlichen Staatseinkünfte aus den Landvogteien erhalten können, schon allein aus dem Grunde, weil die von uns mitgeteilten Zahlenangaben nur für die betreffenden Jahre Gültigkeit haben, so können wir uns doch die wichtigsten Einnahmequellen zusammenstellen und uns daraus eine Vorstellung derselben machen. — Man ersieht aus einer solchen Zusammenstellung, wie allen obrigkeitlichen Einnahmen aus der Landschaft das Weinungeld obenan steht. Dem gegenüber figuriert als kleinster Quell das Fleischungeld.

Für die Jahre 1730, 1750 und 1770 ergeben sich folgende Ziffern:

	1730 lb.	1750 lb.	1770 lb.
1. Jahrrechnungen der Ob. Vögte .	1000	3350	3050
Rechnungen der Unter-Vögte Kornamt und Stadtschreiberei .	550	350	650
2. Weinungeld	10,200	13,300	15,400
Metzgerungeld	230	250	290
3. Zölle	1590	2300	3900
Total: lb.	13,570	19,550	23,290

Schlußbetrachtung.

Der entscheidungsvolle Schritt Baseis, mit dem es im Jahre 1400 zum ersten Male im Herzen der späteren Landschaft Fuß faßte, indem es aus der Hand des Bischofs die Herrschaften Liestal, Waldenburg und Homburg erwarb, hat im Laufe einer 400jährigen Entwicklung reiche Früchte gezeitigt. Der Wunsch, mit dem die Stadt im Jahre 1461 ihren ersten Landvogt, Peter Offenburg, aufs Farnsburger Schloß schickte, „Got wolle im Gluck, selde und heile meren", ... ist in reichem Maße erfüllt worden. Mit dem Erwerb eines Gebietes, das sich von den Toren der Stadt bis an die Hauensteine hinaufzog, hängt aufs engste der Eintritt Basels in den Bund der Eidgenossenschaft zusammen. Bis zum 16. Jahrhundert war Basel, vermöge seiner verkehrsgeographisch günstigen Lage am Knie des Rheins, wo er nach Norden umbiegt, auf das vor seinen Mauern liegende Elsaß und auf den sich wichtigen Handels- und Stapelplätzen zuwendenden schiffbaren Rheinstrom angewiesen. Das prächtigste Tor der Stadt, eines der hervorragendsten Monumente in der Schweiz überhaupt, das Spalentor mit seinem besonders schönen Zugang von außen, erhebt sich auf derjenigen Seite der Stadt, die den Sundgau grüßt. Dort lagen auch seit alter Zeit die wichtigsten Besitzungen der Basler Klöster. Mit der schrittweisen Festsetzung in der Landschaft vollzog sich indessen eine Frontveränderung in der äußeren Politik der Stadt. Das Gebiet der ehemals bischöflichen Herrschaften schlug die Brücke zur Eidgenossenschaft; Basel wurde der Nachbar Solothurns. Die Besitzergreifung der Landschaft erscheint uns umso erstaunlicher, als die innere Politik der Stadt den Hauptteil aller Kräfte des öffentlichen Lebens zu absorbieren drohte, besonders die seit dem Erstarken der Bürgerschaft sich beständig mehrenden Auseinandersetzungen mit dem Bischofe. Daß Basel trotz dieser ungünstigen Voraussetzungen Erfolg in seiner

Politik gehabt hat, das verdankt es nicht zuletzt dem kaufmännisch orientierten Sinne eines großen Teils seiner Bevölkerung, dem es vor allem daran lag, sich den Verkehr über die wichtigsten Handelsstraßen im Sisgau zu sichern. So wuchs sich das Territorium der Landschaft wesentlich zum Gebiete um die beiden Hauensteine aus.

Noch im 18. Jahrhundert bildeten die Ämter Liestal, Waldenburg, Homburg und Farnsburg den Grundstock des ganzen landschaftlichen Gebietes. Die Erhaltung desselben hat sich im Laufe der Entwicklung nicht ohne innere Störungen und schwere Krisen vollzogen. Die bedeutendsten derselben sind die Bauernunruhen des 16. und 17. Jahrhunderts. In persönlicher Beziehung wurde die Lage der Untertanen unter der baslerischen Herrschaft in wesentlichen Punkten gebessert, aber mehr nur entsprechend der allgemeinen Entwicklung, in wirtschaftlicher Hinsicht dagegen blieb es bei der alten Abhängigkeit der Bauern ihren Herren gegenüber. Schuld daran waren die mißglückten Erhebungen der Untertanen und die auf alter Tradition beruhende einseitige Haltung und Auffassung der Obrigkeit, daß die Bauern dazu da seien, den Herren der Stadt zu dienen; auf landwirtschaftlichem Gebiete ließ ferner der Widerstand der Zehntherren keine Reformen zu. Für die Verwaltung der Landvogteien war vielfach der rein fiskalische Standpunkt maßgebend. Die materielle Hebung der einzelnen Landesteile oder die Heranziehung der Untertanen zur Mitarbeit an der Verwaltung wurde kaum in Erwägung gezogen. Wie die städtische Regierung nahmen die Oberbeamten in den Vogteien, die Landvögte und Landschreiber, oft nur auf ihre eigenen Kassen Bedacht. Nicht nur in den Organisationen der Gemeinden, sondern auch im persönlichen Leben der Einzelnen machte sich eine scharfe Beaufsichtigung, ein uns oft widerlich anmutendes Hineinregieren von Seiten der Herrschaft bemerkbar; dieses Los teilten freilich die Landleute mit den bevorzugten Städtern. Denn eingehende Überwachung und das Streben nach einer einheitlichen Staatsverwaltung das lag durchaus im allgemeinen Zug der Zeit.

Die bloße Verwaltung der Landvogteien trug der Stadt keine großen Gewinne ein. Wir haben darauf hingewiesen, wie dann

und wann ein Verwaltungsjahr mit einem Defizit abschließen konnte. Dagegen war das Weinungeld eine beträchtliche Einnahmequelle. Neuerungen in der äußeren Organisation sind kaum nennenswerte zu erwähnen. Der zweite Teil des Jahrhunderts brachte den Ämtern eine eigene Polizei, der aber die genügenden Mittel größtenteils fehlten. Neu war auch die Einrichtung der Landschreiberei Sissach. Im übrigen aber zeigte sich auf allen Gebieten die feste Macht des historisch Gewordenen. Die ursprünglichen Herrschaften Liestal, Waldenburg, Homburg und Farnsburg hatten die späteren gleichnamigen Ämter ergeben, aus der Herrschaft Münchenstein-Muttenz war das Münchensteiner Amt erwachsen, rechts des Rheins schlossen sich Riehen und Kleinhüningen an. Die Stellung des jeweiligen Landvogts war die des obersten Verwaltungsbeamten, des Repräsentanten der städtischen Hoheit. Die hohe Gerichtsbarkeit indessen wurde von der Stadt, als der Rechtsnachfolgerin der früheren Herren, ausgeübt. Im allgemeinen kann bemerkt werden, wie die Landvögte aus aristokratischen Kreisen es besser verstanden haben, mit den Untertanen in Fühlung zu kommen und deren Rechte zu wahren, als solche, die etwa dem Handwerkerstande entstammten. Die alten Ämterrechte bildeten für die Verwaltung noch immer die Grundlage, wenn sich auch im Laufe der Jahrhunderte neues Gesetz, neue Institutionen in die alte Organisation eingefügt haben.

Das 18. Jahrhundert zeigt in vielem eine Erstarrung des öffentlichen Lebens; von diesem so verhängnisvollen Prozeß war auch das Basler Gemeinwesen nicht verschont geblieben, und so gestaltete sich diese Art der Regierung namentlich für die Landschaft zu einer lähmenden Fessel. — Wenn wir vergleichend die Untertanenverhältnisse in der übrigen Eidgenossenschaft überblicken, so erkennen wir auch an andern Orten die im selben starren Verwaltungssysteme wurzelnden Nachteile einer von oft falschen Voraussetzungen getragenen Regierungstätigkeit. Aber aus der Tiefe der Beherrschten selbst leuchtet uns ebenfalls ein ihnen gemeinsamer Zug auf: Der Wunsch und die Hoffnung nach einer Verbesserung der veralteten Zustände. —

I. Verzeichnis der Basler Landvögte.

1. Schultheissen zu Liestal.

1687 [1]) Daniel Müry (von Liestal).
1710 Bernhard Strübin jun. (von Liestal).
1713 Samuel Gysin (von Liestal).
1725 Michel Strübin (von Liestal).
1744 Johann David Hebdenstreit (— 1798).
1747 Joh. Jacob Singeisen (von Liestal).
1764 Rudolf Gaß (von Liestal).
1791 Niclaus Brodbeck (von Liestal).

2. Landvögte auf Farnsburg.

1696 Niclaus Bülacher.
1705 Hans Rudolf Genath.
1710 Johannes Brandmüller.
1717 J. Jakob Burckhardt (starb vor Abfluß seiner 8jährigen Amtszeit). Zu seinem Verweser wurde gesetzt:
1724 Sebastian Spörlin.
1726 Jakob Dietrich († 1732); unter Oberaufsicht des Stadtschreibers zu Liestal wurde zu einem Verweser geordnet:
1732 Niclaus Meyer.
1734 Simon Battier (starb in den ersten acht Tagen).
1735 Philipp Dienast; auf zehn Jahre erwählt.
1744 Andreas Faesch († 1750).
1751 Balthasar Lang († 1753); als Verweser wurde bestimmt: Hans Heinrich Zorn.
1753 Abel Wettstein.
1760 Hans Jacob Kyburt.
1769 Johann Jacob Zeller.
1777 Melchior Blech.
1785 Leonhard Schardt.
1793 Hans Franz Hagenbach.

[1]) Die Zahlen bezeichnen das Jahr der W a h l, nicht des Amtantritts. Dieser fand entweder noch im gleichen oder dann im folgenden Jahre statt.

3. Landvögte auf Waldenburg.

1691 Daniel Burckhardt.
1701 Joh. Buxtorf.
1709 Em. Brandmüller.
1714 Jacob Thurneysen.
1723 J. Jacob Handmann.
1731 Niclaus Geymüller.
1739 H. Ulrich Wagner.
1747 Emanuel Schmidt.
1755 Johann Jacob Landis.
1763 Karl Kündig.
1771 Johann Ulrich Schnell.
1779 Leonhard Heusler.
1787 Emanuel Wohnlich.
1788 J. J. Müller.
1797 Niclaus Geymüller (konnte infolge Ausbruchs der Revolution im Januar 1798 sein Amt nicht mehr antreten).

4. Landvögte auf Homburg.

1691 Jacob Müller.
1701 Benedikt Socin.
1707 Hans Jacob Thurneysen.
1710 Jacob Christoph Frey.
1720 Emanuel Rippel.
1728 Johann Robert Ritter.
1737 Johann Balthasar Burckhardt.
1744 Josef Burckhardt.
1752 Johann Rudolf Beck.
1760 Johann Heinrich Burckhardt.
1768 Andreas Faesch.
1772 Peter Rosenburger.
1780 Wilhelm Linder.
1786 Daniel Büchel (starb indessen noch vor seinem Amtsantritt).
Philipp Heinrich Gemuseus (auf zwölf Jahre).
1797 Joh. Jakob Debary (konnte wegen Ausbruchs der Revolution sein Amt nicht antreten).

5. Landvögte auf Münchenstein.

1694 Bernhard Burckhardt.
1703 Heinrich Beck.
1710 Benedict Socin.
1717 Heinrich Brenner.
1727 Johann Jacob Faesch.

1734 Joh. Christoph Rohner.
1740 Isac Merian.
1748 Emanuel Faesch.
1756 Hieronymus Christ.
1764 Hans Bernhard Sarasin.
1772 Joseph Burckhardt.
1780 Joh. Jacob Thurneysen.
1788 Niclaus Munzinger.
1796 J. Christoph Rosenburger.

6. Landvögte zu Riehen.

1691 Hs. Jacob Merian.
1706 Heinrich Beck.
1710 Joseph Socin.
1736 Felix Battier.
1740 J. Jacob Huber.
1750 Jos. Ulrich Schnell.
1771 Lucas Faesch.
1792 Lucas Legrand.

7. Landvögte zu Kleinhüningen.

1691 Heinrich Munzinger.
1714 Conrad Wieland.
1725 J. Merian.
1730 Dietrich Forcart.
1731 Jac. Christoph Frey.
1744 Joh. Luc. Iselin.
1773 Daniel Mitz.
1777 Andreas Buxtorf.
1783 Joh. Kienzel (am 24. Juni 1795 abgesetzt).
1795 Joh. Jac. Faesch (Abbitte am 27. Juni).
29. Juni Daniel Schorndorf.

II. Verzeichnis der Landschreiber.

1. Stadtschreiber zu Liestal.

1683 Johann Rudolf Wettstein.
1705 Johann Rudolf Huber.
1738 J. Heinrich Faesch.
1770 Emanuel Faesch.
1796 J. Heinrich Wieland.

2. Landschreiber zu Sissach.

1738 Gregorius Silbernagel.
1767 Johannes Sarasin.
1797 Johannes Staehelin.

3. Ratssubstitute in Basel.

1691 Peter Socin.
1723 Andreas Faesch.
1738 Johann Rudolf Wettstein.
1755 Johann Rudolf Burckhardt.
1768 Daniel Bruckner.
1782 Hieronymus Dienast.
1795 O. Bischoff.

Militär- und Exerzierreglemente des 18. Jhts. für die Basler Land Miliz.

1. Instruction oder Handgriff für die Land-Militz, wie sie ihre Gewehr recht führen und gebrauchen sollen, Basel 1728.
2. Instruction oder Handgriff für die Land-Militz, Basel 1742.
3. Kriegs-Übungen für die Land-Miliz lobl. Standes Basel, (Basel) 1763.
4. Kriegs-Übungen für die Land-Miliz lobl. Standes Basel, (Basel) 1775.
5. Exercitium für Stadt und Landschaft Basel, (Basel) 1793.
6. Militär-Ordonanz für die Land-Miliz der Republik Basel, (Basel) 1797.

(Vgl. Katalog der Militärbibliothek in Basel, Basel 1907.)

Namen- und Sachregister.

Abzug 25, 61 f., 89.
Ämterrechte 23, 134.
Amt siehe Landvogtei.
Amtspfleger 56, 57.
Amtsverhör siehe Verhör.
Appellation 84.
Appellationskollegium 29, 89.
Artillerie 104.

Bachhaber 61.
Bandarbeiter 66.
Bannhölzer 58.
Bannmeile, städtische 127.
Bauernkrieg, Bedeutung 23 f.
Bechburg, Herrschaft 61.
Betteljäginnen 94.
Bettingen, Erwerb 19.
Beuggen, Commende 63.
Birseck 15.
Bischof,
  Christoph Blarer von Wartensee 17.
  Philipp (von Gundelsheim) 19.
Blasien, St. 55.
Blomdholz 60.
Bodenzins 40, 65.
Branntwein 99.
Burckhardt, Joh. 31, 32.
Burgkorn 61.

Carolina, Halsgerichtsordnung 85.

Defensionale 102.
Dekan 68.
Departemente, Militär 104.
Deputatenamt 29, 43, 44.
Dinghof 55.
Domprobstei 55, 63.
Dorfvierer 50.
Dorfwachten 56, 92 f., 97.
Dornach, Landvögte zu 129.
Dragoner 93, 102 f., 107.
Dreieramt 43, 44.

Ehrenstrafen 80.
Eimeldingen, Wartmann 127.
Einigsmeister 37, 50.
Einschlag 64.
Einsitzgeld 37, 62.
Einungen 50.
Eptingen-Pratteln, Hans Friedrich von 19.
Eptinger 18, 19.

Faesch, Emanuel, Stadtschreiber 43.
Faesch, Joh. Heinr., Stadtschreiber 43.
Falkenstein, Junker Thomas 67, 76.
Fall siehe Todfall.
Farnsburg, Herrschaft 17, Amt 35, 47.
Fastnachthuhn 36, 37, 54, 56, 60.
Fertigung, gerichtliche 85, 88.
Freiheitsstrafen 80.
Freilassung 61 f.
Fridau, Herrschaft 61.
Froburg 18,
  Hermann und Volmar von 125.
Fronung 38, 59 f.
Fürsprecher 89.
Futterhaber 54, 61.

Galeeren 92.
Galgenkrieg 80.
Gebühren (Taxen, Siegelgelder) 36, 39, 46, 62.
Gelterkinden, Untervogt 54, 86.
Gerichte 88,
  Sprengel 48, 51, 86 f.
Geschworene, Dorf- 50, 56, 77.
Grafschaftsverfassung 75.
Grenzpolizei 92.
Großhüningen siehe Hüningen.
Gysin, Familie 53.

Haas, Aide-Major 104.
Hard 92, 93, 127,
Zunzger 94.
Harschierer 77, 81, 95 f.
Harschiergeld, Befreiung 56.
Hauenstein 126, 132.
„Häupter“ 27.
Haushaltung (Kommission) 28, 118.
Hebdenstreit, Schultheiß 23, 68.
Heinrich III., deutscher König 76.
Heusler,
Leonhard, Landvogt 30.
Niklaus 31, 32.
Hintersäßen 49.
Hochgerichte 79 f.
Hochwachten 108 f.
Hochwälder 26, 30, 56, 58, 82.
Homburg, Erwerb 17, Herrschaft 18, Amt 35, 47, 120, Grafen von 76.
Huber, Joh. Rud., Stadtschreiber 21, 43.
Hüningen, Groß- 20.

Jahrsteuer siehe Landessteuer.
Juden 116, 128, 129, 130.

Kapitel 68.
Kaufhausherren 29.
Kleinhüningen, Erwerb 19 f., Landschreiber(ei) 21, Amt 35, 47, Pfarrei 68.
Klybeck, Schlößlein 35.
Krug, Joh. Georg 126.

Landeshoheit 16, 26, 58, 76.
Landesordnung 23, 49, 83, 85, 88.
Landessteuer (Jahrsteuer) 40, 117 f.
Landesverteidigung 109.
Landgeistlichkeit 68.
Landgerichte siehe Gerichte.
Landgrafschaft siehe Sisgau.
Landkommission 28.
Landrecht 49.
Landschreiber, Amtsbereich 16, 41 f., 89, Einkommen 43 f., Eid 45.
Landschreibereien,
Territorium 20 f., 42.
Landvogt, Amtsbereich 16, 38 f., 40, 77 f., 81 f., 88 f., Eid 29 f., Amtsantritt 34, Einkommen 35 f.
Landvogteien (Aemter) 15, 16, 88, 95 f., Territorium 16 f., 47, Bevölkerungsverhältnisse 48.
Landtag 24, 76.
Liestal 24, 32, 51, 102, 126,
Erwerb 17, Herrschaft 18, Amt 35, 47, 118, 120, Schultheiß 32 f., 36, 67 f., 117, 120, Stadtschreiber(ei) 20, 42 f., 120, Kornamt 120, Hochgericht 79.

Maienwirte 121 f.
Mannschaftsrecht 25, 102.
Manumission 61.
Marktgrafschaft, bad. 94.
Meier(hof) 50, 51 f., 55 f., 86.
Mercy, Feldmarschall 108.
Merian, Joh. Walter 126.
Messe, Jahr- 92, 93.
Meyer, Ingenieur 127.
Miville, Major 81, 93, 96.
Müller, Joh. Jak. 104.
Münchenstein, Herrschaft 18, Amt 19, 34, 47, Landschreiberei 42.
Münzkommission 29, 114.
Musterung, milit. 82, 105.

Offenburg, Peter, Landvogt 32, 132.

Passavant, Stadtschreiber 23, 68.
Patrouillen 93.
Pfeffingen 15.
Pfennig, böser 121.
Pfundzoll 125.
Piquetmannschaft 106.

Ramstein 18, 19, Christoph von 19.
Rappenkrieg 121.
Rat, Kleiner 27, 76, Großer 27, Dreizehner 27, 104.
Ratsubstitut 21, 45.
Reformation, Bedeutung 23.
Reformations-Inspectores 99.
Reformations-Ordnung 33, 66, 98.

Regalien 25, 32.
Reich, Matthis 125.
Richter 87, 88.
Riehen, Erwerb 19, Amt 35, 47, 118, Landschreiberei 42, Gemeinde 51.
Rychner, Samuel de Joh., Kapitainleut. 104.
Ryff, Andreas 121.

Salzregal 66, 112.
Sarasin, Joh., Landschreiber 44.
Schänzlein bei St. Jakob 79, 80 f., 95.
Schafgeld 61.
Schafmatte 18, 92, 94, 126.
Schaler, Thomas 19.
Schauenburg, Herrschaft 44.
Schloßkanoniere 105.
Schloßschreiber 41, 72.
Schöntal, Kloster 18, 129.
Schützenwesen 110.
Schuldenbetrieb 89.
Siebner Herren 29, 79.
Siegelgeld siehe Gebühren.
Silbernagel, Gregorius, Landschreiber 44.
Sisgau,
Landgrafschaft 16, 17, 125,
Gaugrafschaft 76.
Sissach 126,
Landschreiber(ei) 21, 44, 134.
Untervogt 54, 86, 119.
Sittenpolizei 98.
Solothurn 79, 80, 109, 126.
Sonnen, Hugo zer 125.
Sonntagspolizei 98.
Spanischer Erbfolgekrieg 108.
Speyer, Hieronymus von 126.
Spital 36, 63, 125.
Staatshaushaltungskollegium siehe Haushaltung.
Stadtschreiber siehe Liestal.
Staehelin, Philipp, Leut. 104.
Stammlöse 58, 119.
Straßenzwang 127.
Streifpatrouillen siehe Patrouillen.

Tabak 99.
Taxen siehe Gebühren.
Tavernenwirte 121 f.
Thierstein, Graf Otto von 17.
Todesstrafe 79.
Todfall 61.

Untertanen(schaft) 49, 59, 69.
Untervogt 50, 51 f., 56, 60, 77, 86, 119 f.

Verhöre 40, 77 f., 83, 89.
Vogteien siehe Landvogteien.
Vormundschaftswesen 38.

Waldenburg 126, Erwerb 17, Herrschaft 18, 61, Amt 35, 47, 120.
Waldkommission 29.
Wechselwirte 121 f.
Weibel 37, 51, 56, 60, 86.
Wenk, Familie 53.
Werbung 109.
Werbungskammer 29, 109.
Wieland, Joh. Heinrich, Stadtschreiber 43.
Wysener Galgen 79 f.

Zehnten 62 f., 112.
Züchtigung, körperliche 80.
Zwingherr 82, 85.

Vita.

Ich, Paul Roth, von Basel, wurde geboren den 3. Oktober 1896 als Sohn des verstorbenen Heinrich Roth, Substitut des Waisenschreibers, und seiner gleichfalls verstorbenen Gattin Amélie, geb. Wartner, Tochter des Architekten Carl Wartner, beide von Basel. — Ich durchlief die Schulen meiner Vaterstadt, das Untere Gymnasium und die Obere Realschule, und bestand im Herbste 1915 das Maturitätsexamen. Seit dieser Zeit war ich an der philosophischen Fakultät I der Universität Basel immatrikuliert. Meine Studien galten vornehmlich der Geschichte und der deutschen Philologie. — Auf verschiedenen Reisen habe ich Gelegenheit gehabt, einen Einblick zu tun in die Hochschulen von Freiburg i. Br., von Tübingen und München, ebenso in die Staatsarchive von Florenz und Paris. Im Sommer 1919 war ich Teilnehmer an einem Ferienkurs der Universität Genf. Seit 1. Dezember 1920 amte ich als wissenschaftlicher Assistent des Staatsarchivars am Staatsarchiv in Basel.

Vorlesungen hörte ich bei den Herren Professoren P. Wernle, A. Baumgartner, K. Joël, E. Hoffmann-Krayer, J. Landmann, F. Rintelen, R. Unger, R. Thommen, F. Zinkernagel, H. Bächtold, R. Wackernagel, E. Dürr, G. Braun und H. Hassinger. Ihnen allen bin ich für das Gebotene zu großem Dank verpflichtet.

Druckfehlerberichtigung.

Seite		Zeile	lies	statt
49		33	Offnungen	Öffnungen
50		29	Dorfbannes	Dorfbanners
52		21	der Obrigkeit	ihrem Herrn
61	Anmerkung	2	scheint zu beweisen	beweist
61	„	6	Waldenburg	waldenburg
61	„	7	Waldenburg	waldenburg
61	„	10	Waldenburg	waldenburgk
63		4	Commende	Conmende